Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein inbesondere ...

Historischer Verein für den Niederrhein, ...

ANNALEN

DES

HISTORISCHEN VEREINS

FÜR DEN NIEDERRHEIN,

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN

IM NAMEN DES VORSTANDES HERAUSGEGEBEN

VON

DR. AL. MEISTER

PROFESSOR DER GESCHICHTE IN MÜNSTER I. W.

SIEBENZIGSTES HEFT.

KÖLN, 1901.

J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG.

(FRZ. THEOD. HELMKEN.)

Inhalt.

Seite

Miscellen.

Litteratur.

Berichte und Notizen.

Der preussische Residentenstreit in Köln,

ein Versuch zur Einführung des reformirten Gottesdienstes[1]).

Von

Al. Meister.

Seit dem Jahre 1704 war beim Magistrat Kölns als preussischer Bevollmächtigter in der Qualität eines Residenten Reichart von Diest akkreditirt.

Im Januar 1708[2]) hatte von Diest Besuch von einem Vetter seiner Frau, und da derselbe ein Prädikant war, so wurde bei dieser Gelegenheit im Hause des Residenten reformirter Gottesdienst abgehalten. Es war gar nicht beabsichtigt, dies heimlich zu thun, denn v. Diest hatte von seinem Könige Erlaubniss dazu erhalten und hatte in Folge dessen an die angesehensten Protestanten in Köln Einladungen ergehen lassen. Später erklärte der König sogar, der Gottesdienst sei auf „sein expresse ordre" gehalten worden, und er habe v. Diest selbst dazu instruirt[3]). Dass es übrigens längst Absicht der preussischen Regierung war, in Köln den reformirten Gottesdienst für den preussischen Residenten durchzusetzen, das ergiebt sich daraus, dass schon im Jahre 1672 ein früherer Brandenburger Resident

1) Der Arbeit liegen in erster Linie Archivalien im Kölner Stadtarchiv zu Grunde. Wir bedienen uns beim Zitiren folgender Siglen: 1) Rathsprotokolle = RPr., 2) Registratur: Preussischer Residentenstreit = PR, 3) Registratur: Protestantischer Gottesdienst und Studententumult 1708—1710 = PGSt.

2) Im Jahre 1707 war schon das Gerücht aufgetaucht, v. Diest beabsichtige die Abhaltung reformirten Gottesdienstes; damals hatte er es geleugnet und den Syndikus Dr. Sander selbst in das Zimmer geführt, in dem angeblich der Gottesdienst abgehalten werde, um zu zeigen, dass keinerlei Anstalten dazu getroffen seien. Faber, Europ. Staatskanzlei XIV p. 167 u. PGSt.

3) PGSt. 1708 Febr. 21 (Nr. 12).

v. Spanheim denselben Versuch gemacht hatte. Der Magistrat Kölns hatte dagegen protestirt, es waren mehrfache Anträge Spanheims abschlägig beschieden worden, und nachdem der Rath der Stadt in festen Entschliessungen seine Stellungnahme zu dieser Frage präzisirt hatte, war damals die Angelegenheit wieder fallen gelassen worden. Auch gewisse Bemühungen, eine einheitliche Regelung fürs ganze Reich herbeizuführen und durch Aufnahme einer geeigneten Klausel in die königliche Wahlkapitulation den Residenten freie Religionsübung zu sichern, war gescheitert[1]. Jetzt war jedôch eine willkommene Gelegenheit vorhanden, die Sache wieder aufzugreifen.

Die Religionsübung im Diest'schen Hause war nicht unbekannt geblieben; der Kölner Rath hatte alsbald Kenntniss davon

1) . . . so ist im romischen Reich aus dessen comitialaktis de anno 1654 iahe auszuweisen, dass kaiser ferdinandus III, als von denen evangelischen ständen das exercitium religionis in Wien zu behuef deren residenten und agenten gesucht worden, ihnen solches rond aus abgeschlagen und den 14 Mai die kaiserliche declaration dahin ertheilet worden, dass ihre k. Mt. solches nit eingehen konnten, wolten und wurden. Und obzwaren in anno 1658 bei einrichtung damaliger kaiserlicher wahlcapitulation die evangelischen stende mit einem absonderlichen monito ad art. 40 und 41 begehrt, dass dem residenten und agenten am kaiserlichen hofläger das predigen und administriren deren sacramenten mögte gestattet werden, so ist doch evidentia teste solches monitum von dem damaligen hohen collegio electorali verworfen und der capitulation nit inserirt worden, und als anno 1675 den 20. decembris bei der negst verstorbener k. Mt. glorwürdigsten andenkens solches abermalen begehret worden, so ist doch solches abgeschlagen, die supplicanten nacher Ordenburg in Ungarn zur haltung ihres gottesdienst verwiesen und also die angebene observantia, von deren eine gemalen gewesen durch drei in publicis imperii comitiis electorum conventibus et aula caesarea per actus pure contrarios et iam legitime praescriptos völlig über ein haufen geworfen, und also das allzu milt angegebenes ius gentium wenigsten im Reich unterbrochen und das contrarium eingeführet worden. Allermassen auch kein einige reichsstadt kann angewiesen werden, woheselbsten die iura et absoluta necessitas recipiendi residentes et cum illis contrariae religionis exercitium herbracht seie, vielmehr mogten auf allen benotigten fall, wohe solches decliniret, iahe abgeschlagen worden, vor und angebracht werden konnen, dass einem koniglichen chur- und fürstlichen residenten solches seie iemalen gestattet worden. Hingegen aber als anno 1672 magistratus in argwohn kommen, dass der damaliger churbrandenburgischer und churpfalzischer resident v. Spanheim in seine behausung in der stille das exercitium halten

erhalten, und der Pastor von St. Kunibert hatte sogar ein ausführliches Memorandum darüber eingereicht. Daraufhin wurde ein Protest[1]) zum Beschluss erhoben, den der städtische Syndikus Dr. Sander dem preussischen Residenten zu übermitteln hatte. Diest gab die ausweichende Antwort eines Diplomaten, er wies darauf hin, dass der Prediger königliche Erlaubniss habe, und dass ein stabile exercitium gar nicht beabsichtigt sei. Er könne ohne Befehl des Königs in dieser Sache nichts thun, er wolle jedoch Bericht darüber an seine Regierung einsenden. Des Weiteren versäumte er aber nicht hervorzuheben, dass den königlichen und kaiserlichen Residenten an allen andern Orten freie Religionsübung gestattet sei. Es war dies der springende Punkt in der ganzen Frage, und der schlagfertige Syndikus bestritt daher sofort die Rechtsgiltigkeit dieser Forderung. Er setzte v. Diest auseinander, dass er als Resident keine Freiheiten und keinerlei Exemption in Bezug auf freie Religionsübung geniesse, er sei nur sub tacita hac conditione ab antiquo usitata als Resident angenommen worden[2]).

Um eine Wiederholung des reformirten Gottesdienstes zu vereiteln, that der Magistrat Schritte nach zwei Seiten hin. Einerseits wurde ein Edikt verfasst, welches den protestantischen Einwohnern Kölns unter schwerer Strafe verbot, die Predigt im brandenburg-preussischen Residentenhofe zu besuchen. — Der Erlass war schon gedruckt und sollte öffentlich angeschlagen werden, da gelang es v. Diest im letzten Momente noch einen

---

thäte, hat deshalb unterem 22. aprilis dagegen eine inquisition angestellet und sich dieserthalben zu informieren anbefohlen und so gar demselben unterm 24. mai 1673 die per memorialia gesuchte accinsbefreiung, wie auch des staatischen residenten von Billerbeck hinterlassener wittiben die nachlassung des 100ten fennigs ohngeachtet der damaliger staatischer herren abgesandten eingelegter intercession unterem 2ten mai 1674 und in gleichem dem kaiserlichen legaten und reichshofraten de Haas die gesuchte exemption abgeschlagen. Soweit ist davon, dass vermeintliche ius gentium jemalen agnoscirt und in specie das exercitium gestattet oder geduldet haben, solle auch solches so wenig anietzo als ehedessen zu toleriren schuldig oder gehalten .... PGSt. 1708—10 f. 26—30 Schreiben der Stadt an den König von Preussen. 1708 März 6. Kopie.

1) Protest vom 27. Jan. 1708. PGSt. p. 1.

2) PGSt. p. 3.

Aufschub zu erreichen. Er versprach am darauffolgenden Sonntag den Gottesdienst ausfallen zu lassen, was auch in der That geschah. — Anderseits hatte der Magistrat sich direkt an den König von Preussen gewandt, und mehr noch, er war sogar beim Kaiser vorstellig geworden. In der Eingabe an den Kaiser kam es der Stadt vor Allem darauf an, dass die völkerrechtliche Praxis präzisirt wurde. Gegen eine völkerrechtliche Befugniss eines Residenten zur freien Religionsübung wird der Einwand geltend gemacht, dann könne ja „unter Prätext eines ewigen Residenten“ der Protestantismus wider Willen der Stadtverwaltung dauernd in eine Stadt eingeführt werden; Kaiser und Reich möchten nicht zugeben, dass unter dem Vorwande des ius gentium die gentes selbst völlig umgekehrt würden [1]). Der Kaiser trat in der That völlig der Kölner Auffassung bei [2]).

Inswischen erfolgte rasch und mit unzweideutiger Entschiedenheit die Entschliessung des preussischen Königs. Er unterzeichnete am 14. Februar einen Erlass an die preussische, magdeburgische, Halberstädter und Mindener Regierung, worin er mit der Schliessung der dortigen katholischen Kirchen drohte, wenn in Köln der preussische Resident noch fernerhin an der Abhaltung

---

1) PGSt. 1708 Febr. 15.

2) Der Kaiser an den König von Preussen: . . . Nun seind wir gegen E. L. der freund-, öhm- und brüderlichen zuversicht, sie werden die von bemelter stadt ihro beibrachte, erhebliche ursachen in alle weeg gelten lassen und von selbsten leicht erachten, dass solch dero residents beginnen anders nicht als ganz neuerlich und weder in der königlichen noch churfürstlichen würde gegründet sein, und daraus anders nichts, als bei diesen ohne dem sehr betrübten conjuncturen in viele weege schädliche nachfolge entspringen könne, zweifeln auch nicht, es wurd E. L. vorhin noch guter massen erinnerlich sein, aus was erheblichen ursachen bei vorwehrenden reichstag zu Regenspurgh vor der letzten kriegsdeklaration der vollbedächtliche schluss gemacht worden, dass alle religionsdifferenzen, wodurch etwa die hochnötige vereinigung der gemüter zertrennt werden konnte, zeit wehrenden kriegs gänzlich beiseit gesetzt bleiben sollten. So wollen wir E. L. hiermit freund- öhm- und brüderlich ermahnt haben, dero zu des allgemeinen weeses besten iederzeit bezeigenden ungemeinen eifer auch hierhin an den tag zu lägen und obangezogenes verfahren dero residentens so fort ab und einzustellen, vor allem aber mit dem angedroheten verfahren gegen die in dero landen befindliche katholische unterthanen als innocentes tertios in keine weis verfahren zu lassen . , . . PGSt. p. 65. Kopie.

des reformirten Gottesdienstes gehindert werde; für Preussen verschärfte er diese Bekanntmachung noch durch Androhung der Austreibung der Jesuiten [1]). Zwei Tage darauf theilt der König v. Diest mit, dass er entschlossen ist, auch den katholischen Gottesdienst des kaiserlichen Gesandten in Berlin zu untersagen, ferner dass er Befehl geben werde, dass die preussischen Truppen in Italien Repressalien auf päpstlichem Gebiete vornehmen sollten. Dem Kölner Nuntius Bussi aber solle v. Diest melden, dass der König in ihm den eigentlichen Anstifter der Opposition gegen den reformirten Gottesdienst erblicke [2]). Am 21. Februar ergeht sodann die offizielle Antwort Friedrichs I. an die Stadt Köln. Er verweist sie auf das Völkerrecht und auf die freie Religionsübung seines Residenten am Kaiserhofe und erklärt es für ungereimt, dass eine Stadt „einem gekrönten souveränen Haupt das disputiren wolle, was die höchsten Puissancen, selbst der Kaiser, accordire". Sollte der Kölner Klerus oder sonst einer die Studenten oder „die sogenannten Kappesbauern" dagegen aufzuwiegeln beabsichtigen, so habe er Anstalten getroffen, dass nicht allein alle katholischen Kirchen in seinen Landen geschlossen werden sollten, sondern auch alle seine katholischen Unterthanen es hart zu entgelten haben würden [3]).

Dieser kräftige Rückhalt, den v. Diest bei seinem Monarchen gefunden hatte, führte naturgemäss dazu, dass am Sonntage, nach Eintreffen der kgl. Schreiben, den 13. März, der reformirte Gottesdienst wieder aufgenommen wurde. Die Folge davon war, dass in der Johannesstrasse vor der Behausung des preussischen Residenten Studenten und Janhagel sich zu einem bedrohlichen Tumult zusammenrotteten. Der Rath konstatirt später, dass eigentliche Bürger nicht daran theilgenommen hätten [4]). Es waren schon am Morgen heimlich Zettel an den Strassen angeschlagen worden,

1) M. Lehmann, Preussen und die kath. Kirche I Nr. 441.

2) Lehmann a. a. O. Nr. 442.

3) PGSt. 1708 Febr. 21. Erlass des Königs an v. Diest vom 6. März, er werde, wenn Köln den reformirten Gottesdienst nicht gestatte, allen katholischen Gottesdienst in Preussen abschaffen, die Jesuiten vertreiben und einige reiche Klöster im Halberstädtischen, die nach 1624 entstanden seien, aufheben. Lehmann a. a. O. Nr. 444.

4) Schreiben des Raths an den preussischen König, März 17. PGSt. p. 15 f.

worin die Gymnasial-Studenten zum Aufruhr aufgerufen wurden, das v. Diest'sche Haus zu stürmen und dem Residenten selbst Gewalt anzuthun.

Die ersten Maassregeln des Magistrates richteten sich folgerichtig gegen die Gymnasiasten. Noch am selben Morgen [1]) wurden die Rektoren und Professoren der Gymnasiasten aufgefordert, dass sie ihre Schüler zur Ruhe ermahnten und sie vor „seditiosem Anschlagen“ und Zusammenrottungen warnten, widrigenfalls exemplarische Bestrafung erfolge. Auch an die Kriegskommission [2]) war ein Befehl des Rathes ergangen, etwaige Tumulte zu verhüten. Aber trotz dieser Vorkehrungen hatte der Tumult stattgefunden. Am anderen Tage waren wieder aufrührerische Zettel angeklebt, aber es kam zu keinem Aufruhr. Der Magistrat trug der Stadtmiliz auf, jede Unruhe zu unterdrücken. Der Resident v. Diest mochte jedoch wenig Vertrauen auf den städtischen Schutz setzen, er führte vielmehr in aller Stille, ohne dem Magistrat eine Anzeige zu machen, eine Kompagnie preussischer Soldaten aus Deutz in sein Haus [3]).

Das konnten die Väter der Stadt sich nicht bieten lassen; sie protestirten gegen dieses rücksichtslose und gesetzwidrige Verfahren. Da aber v. Diest versicherte, er halte sein Leben für gefährdet, so musste man sich wohl oder übel dazu entschliessen, ihm 30 Kölner Stadtsoldaten zu seiner persönlichen Sicherheit in sein Haus zu legen. Darauf zogen die preussischen Soldaten wieder ab. Als dann einige Tage der Ruhe folgten, da wollte der Magistrat am liebsten die ganze Schutzwache wieder zurückziehen, musste sich jedoch dazu verstehen, wenigstens einen Posten dort zu lassen und auch ferner im nächsten Kettenhause Stadtsoldaten bereit zu halten. Bestimmend mag auf diese Entschliessung des Magistrats eingewirkt haben, dass jetzt in den Mauern der Stadt die Versammlung der niederrheinischen Kreisgesandten tagte. Man musste es verhindern, dass in dieser Zeit gegen den Vertreter einer an der Versammlung betheiligten Macht demonstrirt wurde.

---

1) März 13. Rathsprotokoll 155.

2) März 14. RPr. 155.

3) RPr. 155 März 14. — PGSt. p. 19 der Rath an den kaiserlichen Gesandten v. Heems im Haag.

Inzwischen gingen die Verhandlungen hin und her. Eine lebhafte Korrespondenz entspann sich nach allen Seiten, die sich in erster Linie um die Frage drehte, ob das Ius gentium dem preussischen Residenten als solchem die Gottesdienst-Befugniss zuspreche oder nicht. Der Kaiserhof, die Erzbischöfe von Trier und Mainz, der Bischof von Münster, der Pfalzgraf als Herzog von Jülich-Berg, der Gesandte von Heems im Haag u. a. wurden in die Debatte hereingezogen[1]). Köln suchte diesen allen seine Auffassung von der schwebenden Völkerrechtsfrage beizubringen. Da im Reiche eine völlige Klarheit über diesen Punkt nicht herrschte, so stellte sich die Stadt auf den historischen Standpunkt und suchte aus den Geschehnissen der letzten Jahrzehnte jeden gegentheiligen Einwand zu entkräften. Auch der Religionsfriede und der westfälische Friede mussten herhalten, weil gegen die Bestimmungen derselben einer anderen Religion durch den Residenten-Gottesdienst in die katholische Stadt Köln Eingang verschaft werde, ein Argument, dem der König von Preussen auf das Entschiedenste widersprach.

Auch mit v. Dienst wurden direkte Verhandlungen theils schriftlich, theils mündlich durch den Syndikus der Stadt fortgesetzt. Als geschickter Diplomat wich der preussische Resident jeder bindenden Erklärung aus; er antwortete nur immer, der Rath werde mit seiner Conduite zufrieden sein. Und als ihn einmal Dr. Sander allzusehr mit der Frage in die Enge trieb, ob er noch einmal Gottesdienst abhalten lassen wolle oder nicht, da erwiederte er abschlägig, „dass ihm als einem königlichen ministro in regard habender ordres nicht zulässig were, eine nähere declaration zu thuen". Diest, viel zu gewandt, um auf die Deduktionen seiner Gegner sich einzulassen, hatte vielmehr die Kaltblütigkeit trotz dieser Sachlage einen Antrag auf Befreiung von Abgaben bei Einfuhr von „Consumption" für seinen eigenen Haushalt einzureichen. Er wurde natürlich abgewiesen[2]).

---

1) Die betreffenden Schreiben siehe PGSt. 1708.

2) Mercurii 4ti aprilis 1708. Auf geschehene und angehörte relation, wassgestalten herr von Diest um freie einlassung einiger consumption und zwaren als einer dem residenten zugehörigen gerechtsams die ansuchung gethan hat, hat ein ehrsamer Rat in ansehung, dass von undenklichen jahren noch einem kaiserlichen residenten in specie herrn von Werl, dem kaiserlichen reichshofraten und gesandten von Haas,

Am Sonntage, 29. April, liess er wieder Gottesdienst abhalten. Das brachte die gährende Erbitterung zum Ausbruch, zumal da v. Diests Vorgehen schon nach einer anderen Richtung die Folge gehabt hatte, dass der reformirte Prediger von Mülheim sich in Köln in der Witschgasse eingemiethet hatte, um dort reformirten Religionsunterricht zu ertheilen. Abermals klebten an den Strasseneecken aufrührerische Zettel, welche die Gymnasiasten aufforderten, sich am Margarethenkloster zu sammeln zu gemeinsamem Sturm auf das v. Diest'sche Haus. Der Rath verbot sofort diese Zusammenrottung bei höchster Strafe und er gab gleichzeitig die Erklärung öffentlich bekannt, dass er selbst im Begriffe stehe, die Neuerung abzustellen. Dem Mülheimer Prediger befahl er, vor Sonnenuntergang die Stadt zu verlassen und sie künftig nicht wieder ohne spezielle Erlaubniss des Rathes zu betreten [1]. Der Oberstleutnant Daubigny wurde aufgefordert, die städtische Mannschaft aufzubieten, damit ein Aufruhr verhütet werde. In der Nähe des Margarethenklosters aber liess der Magistrat Kundschafter aufstellen, welche in kurzen Zwischenzeiten Bericht über die Haltung der Studentenschaft erstatten sollten. Diese Maassregel war um so nöthiger, als es bei der komplizirten Zusammenziehung der schwerfälligen, zum Theil weit auseinander wohnenden, Stadtmiliz immerhin geraume Zeit dauern konnte, bis bewaffnete Macht zur Stelle war. Die Berichte der Kundschafter lauteten indessen günstig, es war von Unruhe an ihrem Standorte nichts zu bemerken.

Die Studenten hatten nämlich die Vorkehrungen des Magistrats durchschaut; sie hatten daher von dem angekündigten Versammlungsort abgesehen und sich an einem anderen Punkte

---

dem königlichen dänischen Residenten Giesseling und deren herren Staaten general respective verstorbenen und noch lebenden herren residenten von Bilderbeck, beiden vater und sohn, solches zugestanden, dem churbrandenburgischen residenten von Spanheim aber auf dessen in Rats statt geschehenes suppliciren unterem 18ten und 27ten ianuarii 1673 wegen neuerlichen bossen eingangs und consequenz per expressum abgeschlagen und bei der damaliger churfürstlicher durchlaucht zu Brandenburg hochstseligen andenkens entschuldiget worden und bei mehr anderen reichsstädten iedesmal declinirt wird, gleichmässig höflich zu decliniren resolvirt. PGSt. 1708—10 p. 45, Kopie aus der registratura amplissimi senatus.

1) Vgl. 1708 April 30. RPr. 155.

zusammengefunden. Sodann hatten sie noch dazu zu einer Art Kriegslist gegriffen: sie kamen aus drei Strassen hervor, fingen scheinbar unter sich Händel an, wälzten sich, ehe man es sich versah, wie zufällig vor das v. Diest'sche Haus und warfen dort die Fenster ein. Als das Militär in Eile heranrückte, ergriffen sie nach allen Seiten hin die Flucht.

Durch die Steinwürfe war nun aber — ob mit oder ohne Absicht, das muss dahin gestellt bleiben — auch das preussische Wappen beschädigt worden. Dieser Umstand hob den Strassenauflauf vom 30. April 1708 aus dem Rahmen eines groben Studentenstreichs heraus und verhalf ihm zu einem völkerrechtlichen Nachspiel.

Der Magistrat war in eine üble Lage gerathen [1]), um so misslicher, als es ihm nicht gelang, einen Haupträdelsführer, den v. Diest namhaft machen konnte, ausfindig zu machen [2]). Es wurde wohl eine Untersuchung des ganzen Hergangs eingeleitet, aber es kam nichts dabei heraus. In ausführlichen Schreiben berichtete der Magistrat den ermittelten Verlauf sodann an den Kaiser und an den König von Preussen [3]) und suchte darin die Haltung der Stadt nach Möglichkeit zu rechtfertigen und jede Schuld von sich abzuwälzen.

Den Residenten v. Diest aber traf der ganze Unwille des Magistrats. Man sah in ihm die Quelle all' dieser Unannehmlichkeiten, man erkannte in seiner Anwesenheit eine Gefahr für die Ruhe der Stadt und so schickte man ihm denn sein Residentenpatent zurück — modern gesprochen: man sandte ihm seine Pässe. Aber weit entfernt den beabsichtigten Zweck zu erreichen, erntete

---

1) Am 2. Mai sprach der Rath in einer Sitzung sein Missfallen darüber aus, dass man nicht zur rechten Zeit die Soldateska zur Hand gehabt habe. Der Thurmmeister und der Gewaltrichter erhielten Befehl, zu inquiriren und die Schuldigen zu verhaften. Die Kriegskommissare mussten die zuspätgekommenen Soldaten verhören. RPr. 155.

2) Der Thurmmeister und der Gewaltrichter berichten in der Sitzung vom 2. Mai, dass sie ihn in seiner Wohnung in der Marzellenstrasse nicht angetroffen; er sei nach Aussage seines hospes seit dem Vorfall noch nicht nach Hause gekommen. Der Rath hat darauf seine Effekten in Beschlag genommen und dem hospes befohlen, wenn der Student zurückkomme, bei seinem Bürgereid Anzeige zu machen. RPr. 155.

3) Mai 1. PGSt. p. 62.

der Magistrat nur eine gewaltige Blamage. v. Diest nahm das Rekreditiv nicht an, alle Bemühungen, es ihm ordnungsgemäss oder mit List zu insinuiren scheiterten, und die Angelegenheit endete schliesslich damit, dass der Magistrat ergebnisslos hin und her berieth, wie er wohl seine obrigkeitliche Autorität wahren könnte[1]). Es war der Vorschlag gemacht worden, die Schildwache vom v. Diest'schen Hause zurückzuziehen, da man ihn nicht mehr als Residenten anerkennen wolle. Aber es fand am 6. Mai abermals ein kleiner Strassentumult statt, wobei die Tumultuanten sogar mit der Schildwache Händel angefangen hatten, und so sah sich der Magistrat im Gegentheil veranlasst, neue Vorsichtsmaassregeln zu ergreifen, er musste v. Diest wieder 20 Mann ins Haus legen, 80 Mann in der Nachbarschaft unterbringen und noch weitere in der Reserve bereit halten. Ganz vergeblich war auch das Bemühen der Stadt, durch eine besondere Staffettpost[2]) den preussischen König zur Abberufung des v. Diest zu bewegen. Er blieb und der Magistrat musste ihn weiter als Residenten anerkennen.

Alles was man erreichte, war schliesslich nur das Zugeständniss, dass der v. Diest'sche Prädikant in der vorletzten Maiwoche endgiltig die Stadt Köln verliess. Sogleich zog darauf der Magistrat die Wache zurück[3]), da mit seiner Abreise die Veranlassung zum Aufruhr als beseitigt erachtet wurde. In der That hörte auch die drohende Haltung der unruhigen Elemente sofort auf, die erste Phase des Streites, der Versuch der praktischen Erledigung der Religionsfrage war somit beendigt.

Dagegen folgte jetzt ein Nachspiel, das grosse Dimensionen anzunehmen drohte und das für weitere Kreise bedenklichen Charakter annahm.

Der König von Preussen nahm die Beschädigung seines Wappens zur Veranlassung, die Repressalien gegen die Katholiken

1) Vgl. RPr. 155 vom Mai 2. — PGSt. p. 69 vom Mai 4. p. 74v Mai 5. — RPr. 155 Mai 7, Mai 9, Mai 11.

2) Mai 7. RPr. 155; — PGSt. p. 71v: In der Bürgerschaft fange man an zu murmurieren, „so gar dass einigen aus unserm mittel anbedröhet worden, sich an ihnen zu rechnen". Deshalb möge der König die Uebersendung des Rekreditivs an seinen Residenten nicht verübeln, „da des v. Diest persohn bei unserer burgerschaft sich fast odios und verhast gemacht hat".

3) Rathssitzung vom 23. Mai. RPr. 155.

seines Reiches zu verschärfen. Es war schon inzwischen auf den ersten königlichen Erlass vom 14. Februar ein zweiter strengerer vom 20. März gefolgt [1]), welcher der preussischen, Magdeburger, Halberstädter und Mindener Regierung kundgab: da das erste Edikt keinen Erfolg gezeigt habe, vielmehr in Köln die Opposition gestiegen sei, so beabsichtige der König nunmehr, nicht nur die katholischen Kirchen in seinem Lande zu schliessen, sondern auch an den Gütern der Katholiken sich schadlos zu halten. Der König forderte gleichzeitig ein Verzeichniss der Kirchen und der Geistlichen ein. Von Seiten der betroffenen kirchlichen Kreise that man, was man von ihnen erwartet haben mochte; sie wandten sich wiederholt mit flehentlichen Vorstellungen an die Stadt Köln [2]). Der Rath gab ihnen jedoch im Grunde jedesmal dieselbe Antwort, die für sie wenig tröstlich war, er beklagte es, dass sie in Mitleidenschaft gezogen worden seien [3]), aber auf die prinzipielle Haltung der Stadt dürfe dies keinen entscheidenden Einfluss ausüben.

Nunmehr machte Friedrich I. Ernst mit seinen Drohungen. Vergebens hatten noch zuletzt die Klöster des Magdeburger Bezirks gebeten, er möchte sie doch ausnehmen; er schlug ihr Gesuch ab und stellte ihnen die Einziehung ihrer Revenuen in Aussicht [4]). Am 8. Mai erging sodann in der That der gefürchtete Befehl an die königlichen Regierungen zu Halle, Halberstadt und Minden, die Hälfte aller kirchlichen Einkünfte der Katholiken zu beschlagnahmen. Gleichzeitig war die weitere Drohung damit verbunden, wenn jetzt binnen 6 Wochen Köln keine genügende Satisfaktion leisten werde, dann sollte auch die andere Hälfte des Einkommens eingezogen und die katholischen Kirchen selbst sollten geschlossen werden. Die Erklärung wurde hinzugefügt, dieses stufenweise Vorgehen geschehe aus purer „Moderation“, und um Köln Gelegenheit zu geben, sein Unrecht einzusehen [5]). In Preussen geht Friedrich schärfer vor. Dort befiehlt er der preussischen

1) Lehmann, preussischer Staat und kath. Kirche I Nr. 445.

2) März 29. PGSt. p. 47; April 4. a. a. O. p. 51. — Vgl. auch RPr. 155 April 11.; April 13.

3) PGSt. p. 41 April 2; April 20. a. a. O. p. 57. — Vgl. auch RPr. 155 März 30.; April 18.

4) Lehmann a. a. O. Nr. 446. 1708 April 20.

5) Lehmann a. a. O. Nr. 448.

Regierung, den Gottesdienst der Jesuiten bei der hl. Linde abzustellen und ebenso ihre kirchliche Thätigkeit in Königsberg aufzuheben, sobald für die dortigen Kirchen ein anderer Klerikus gefunden sei. Die Jesuiten sollten in eine honesta custodia gebracht; ihre Revenuen bei der hl. Linde eingezogen werden[1]). Endlich gab der König noch unterm selben Datum, 8. Mai, an seinen Befehlshaber in Italien, den Generalmajor von Still, den Befehl[2]), wenn er päpstliches Gebiet passire, oder in der Nähe von solchem stehe, dann solle er die preussischen Truppen darin „à discretion“ leben lassen und den päpstlichen Beamten kund thuen, warum dies geschehe. In der That ist denn auch eine Abtheilung preussischer Truppen in Italien unter Generalmajor Abraham von Arnim am 14. Juni auf päpstliches Gebiet übergegangen, hat im päpstlichen Orte Figliole Zwangsquartiere genommen und Repressalien ausgeübt[3]).

Der eingeforderte Bericht über die katholischen Kirchen hatte ergeben, dass im Bezirke der Halberstädter Regierung das Pauliner Kloster im Normaljahre 1624 nicht mit Mönchen besetzt war, und dass das Augustinerkloster St. Johann erst 1667 durch den grossen Kurfürst den Mönchen restituirt worden war. Deshalb verordnete jetzt der König am 17. Mai, dass das Paulinerkloster ganz aufgehoben und das St. Johann-Kloster auf 2 Mönche reduzirt werden solle, wenn binnen 6 Wochen die Kölner Angelegenheit nicht beigelegt sei.

So hatte der Kölner Streit Wellen geschlagen bis nach Königsberg und hinab nach Italien. Die erste Folge der weitgehenden preussischen Repressalien war ein neuer Petitionssturm der betroffenen Kirchen an den Kölner Magistrat[4]). Der aber weicht nicht von seinem prinzipiellen Standpunkt. Das einzige, was er thut, ist, dass er sich beim Kurfürsten von Mainz verwendet, damit das Corpus catholicorum auf dem Regensburger Reichstage sich bei Friedrich I. für seine katholischen Unterthanen ins Mittel lege. Vergebens wiederholen von Zeit zu Zeit

1) Lehmann a. a. O. Nr. 449.

2) Lehmann a. a. O. Nr. 447.

3) Lehmann a. a. O. Nr. 454 Juni 16.

4) Vgl. RPr. 155 Mai 25.; Juni 1. — PGSt. p. 79 Mai 15.; p. 83v s. d.; Interzession des Bischofs von Münster für Halberstadt und Minden a. a. O. p. 86 Juni 4.

die kirchlichen Behörden in Minden, Magdeburg oder Halberstadt ihr Flehen, der Kölner Magistrat möge sie doch nicht ins Verderben stürzen. Die Stadt liess sich nicht beirren, sie blieb standhaft bis sie am eigenen Fleische erleben musste, dass die preussischen Erlasse keine leeren Drohungen waren.

Ende Mai 1708 sperrte nämlich Friedrich I. in dem zum Königreich Preussen gehörigen Herzogthum Cleve den Kölner Handel [1]). Das traf die Kölner Kaufherrn in die Tasche. Ihre Handelsschiffe wurden in Wesel angehalten; die darauf befindlichen Waaren in Beschlag genommen. Selbst diejenigen Ladungen wurden nicht freigegeben, welche für andere Handelsplätze wie Mainz und Frankfurt bestimmt waren, und sich der Kölner Schiffe bedient hatten. Dadurch wurde Köln nicht nur direkt geschädigt, sondern auch indirekt in seinem Ansehen gegenüber anderen Handelsstädten aufs empfindlichste beeinträchtigt. Die Kölner Schiffe kamen in Misskredit. Keine gelinde Aufregung war es, die darüber in Köln entstand. Der Bischof von Münster und der Pfalzgraf wurden um Vermittlung angegangen; man veranlasste selbst rheinische Handelsplätze wie Mainz, im Interesse des Rheinhandels beim preussischen König vorstellig zu werden.

Das preussische Verbot wurde übrigens bald dahin abgeändert, dass die Schiffe von protestantischen Kölner Kaufherrn in Wesel freigegeben wurden, und nur die von Katholiken weiter angehalten werden sollten. In dieser Zwangslage wurde von der Kölner katholischen Kaufmannschaft in der Form einer Anfrage beim Rathe die Anregung gegeben, ob man nicht versuchen sollte, wenigstens die Transitwaaren, die nicht für Köln bestimmt seien, dadurch frei zu bekommen, dass man sie reformirten Kaufleuten in Spedition gäbe, damit sie unter deren Flagge ungehindert nach Frankfurt und andern Plätzen segeln könnten. Allein der Kölner Rath wies einen solchen Kompromissantrag stolz zurück, „weil dies Ansuchen und Verfahren in odium religionis und zu präjudiz des Stapelrechtes handgreiflich abzielet und weil es den Reichsconstitutionen und den unter kaiserlicher Majestät, Königin in Grossbritannien und der Generalstaaten höchster Garantie errichteten associations und Kreisrezess von 1691 direkt zuwiderläuft“ und

1) Vgl. RPr. 155 Sitzungen vom Mai 28., Juni 4., 6., 8. u. s. w.

das ganze Kommerzium völlig übern Haufen werfe [1]). Der Rath ging noch weiter. Durch die preussische Verordnung waren die reformirten Handelsherrn in Köln an sich besser gestellt worden als die katholischen. Diese Sonderstellung aber entsprach nicht der kirchenpolitischen Gesinnung der Kölner Stadtverwaltung und deshalb suchte sie diesem Vorrechte der reformirten Kaufleute entgegenzutreten und es dadurch aufzuheben, dass die Bestimmung erlassen wurde, dass die auf Schiffen reformirter Kaufherren einlaufenden Waaren bis auf Weiteres aufgestapelt werden müssten, und weder an ihre Kölner Adressaten ausgeliefert noch weiterverladen werden dürften [2]). Es war dies ein direkter Gegenschlag gegen die Begünstigung der evangelischen Handelsherrn durch die besondere Ausnahmeklausel in der preussischen Verordnung, indessen er war zu hart, als dass er in seiner ganzen Wucht hätte durchgeführt werden können. Der Rath sah sich nämlich auf mehrfache Vorstellungen der reformirten Kaufmannschaft schon am 25. Juni zum Nachgeben veranlasst und so änderte er denn seinen Gegenerlass durch folgende Einschränkungen: 1) Für solche Güter, welche reformirte Kölner Kaufleute nur in Kommission hätten, sollte die Ausfahrt gestattet sein, wenn die betreffenden Kaufleute den Beweis beibringen oder mit Eid bekräftigen könnten, dass diese Güter nicht ihr Eigenthum, sondern bloss Kommissionswaaren seien. 2) Fremden, nicht kölnischen, protestantischen Kaufleuten, mit alleiniger Ausnahme von brandenburg-preussischen Unterthanen, sollte der Verkauf der von ihnen eingefahrenen Waaren in Köln nicht beanstandet werden. 3) Den Kölner reformirten Handelsherrn blieb auch fernerhin der Verkauf der von ihnen ausgeschifften Waaren untersagt; nur diejenigen Erzeugnisse, die dem Verderben ausgesetzt waren, durften veräussert werden, der Erlös aus denselben aber sollte bis auf Weiteres in Sequester bleiben [3]).

Dieser Handelserlass des Kölner Rathes hatte eine empfindliche Spitze gegen Brandenburg-Preussen; der brandenburg-preussische Handel nach Köln wurde dadurch gesperrt. Das war eine Antwort auf den preussischen Erlass, die ihre Wirkung nicht ver-

---

1) RPr. 155, 1708 Juni 8.
2) RPr. 155, Juni 18.
3) RPr. 155, Juni 25.

fehlen konnte. In der That bemerken wir, dass der König Friedrich bald darauf zum Einlenken bereit ist. In seinem Auftrage war der geheime Staatsrath Freiherr von Printz, der damals gerade in Ems zum Kurgebrauch sich aufhielt, nach Köln beordert worden [1]), damit er mit dem Magistrate persönlich verhandle. Wenn er auch in dem Hauptpunkte betreffend den Privatgottesdienst des Residenten nicht zum Ziele gelangte, so mochte Printz doch erkannt haben, dass in dem andern Punkte der Satisfaktion wegen Verletzung des preussischen Wappens den Magistrat wenigstens nicht in dem vollen Umfang, wie man in Berlin annahm, die Schuld treffe. Und da Printz sah, dass der Stadt sehr daran gelegen war, die Ungnade seines Königs abzuwenden, und dass sie zu diesem Zwecke zu grösserem Entgegenkommen geneigt war, so hat er selbst die ersten Schritte gethan, eine Aussöhnung herbeizuführen. Auf seinen Rath scheint es auch zurückzugehen [2]), dass nun die Stadt mit Bitten um Fürsprache bei Friedrich I. sich an die benachbarten Fürsten wandte, an den Pfalzgrafen und den Bischof von Münster, an preussische Räthe, wie den Oberkammerherrn Grafen Wartenberg und den Freiherrn von Ilgen, an den Kaiser, an den Kurfürsten von Trier und den von Mainz, an letzteren wiederum mit der Bitte eine Interzession des Kaisers und des Reichs zu veranlassen. Diese Fürsprachen gestatteten dem König, ohne seinem Ansehen etwas zu vergeben, seine bisherige Haltung aufzugeben, er ergriff sogleich die Gelegenheit, „die sache mit der stadt auf eine raisonable weis abzuthuen“ [3]). Er schlägt als Ausweg vor, da der Magistrat mit v. Diest nicht gern verhandle, so möge er eine Gesandtschaft nach Berlin schicken. Er selbst aber gab sofort den Befehl, dass keine neuankommenden Kölner Schiffe mehr angehalten werden sollten [4]), freilich die 15

---

1) Er war schon am 21. Juni dort eingetroffen. Bericht über die erste ergebnisslose Verhandlung mit ihm RPr. 155 Juni 22.

2) Vgl. die Resolution des Raths vom 28. Juni auf die Vorschläge des v. Printz, PGSt. p. 99^{v}. Vgl. auch p. 102.

3) PGSt. p. 114—117. 1708 Juli 10. Schreiben des Königs an den Bischof von Münster und den Pfalzgrafen.

4) Der Kölner Rath gestattet darauf wieder den protestantischen Kaufleuten den Verkauf der nicht in Arrest gewesenen neu ankommenden Waaren, und diese versprechen dafür sich bei Friedrich I. um Freigabe der in Wesel arrestirten Schiffe zu bemühen. RPr. 155 Sitzung vom Juli 23.

bisher festgehaltenen Schiffe sollten noch bis auf Weiteres in Arrest bleiben. Auch die Einziehung der Revenuen der Halberstädter, Magdeburger und Mindener Klöster und Kirchen wurde verschoben.

Friedrich hatte nun aber die Bedingung gestellt, dass die Kölner Gesandtschaft binnen zwei Monaten bei ihm eintreffen solle, und dass bis zu dieser Frist die ganzen Differenzen aus der Welt geschafft werden müssten, An diesem Verlangen drohte die ganze Aussöhnung wieder zu scheitern. Die Form einer demüthigen Bittgesandtschaft nach Berlin war den selbstbewussten Kölner Kaufherrn zu unbequem [1]). Ausserdem fanden sie einen Rückhalt am Kaiserhof; es trafen von dort Schreiben in Köln ein, welche jede Deputation widerriethen [2]). Schon drohte der König, er werde jetzt zu schärferen Mitteln greifen, um die Stadt zur Raison bringen [3]), da gelang es dem vereinten Angebote des Pfalzgrafen und des Bischofs von Münster, einem anderen Vermittlungsvorschlage die allgemeine Zustimmung zu sichern. Sie proponirten die Aufstellung einer Untersuchungskommission, die gleichzeitig Mittel und Wege finden solle, eine zweckmässige Satisfaktion zu veranlassen. Der Kernpunkt der Streitfrage, der private Gottesdienst des Residenten, sollte nicht der Entscheidung der Kommission unterliegen, sondern dem Urtheil von Kaiser und Reich anheim gestellt sein, jedoch möge bis dahin der König von Preussen den Privatgottesdienst, der nur wenigen Menschen „zu privater commidität“ gereiche, dem öffentlichen Wohl und der Stadt zu Liebe sistiren [4]). Darauf ging natürlich Friedrich I.

---

1) Der Rath lässt die Regierung der Generalstaaten bitten, durch v. Schmettau „alle officia zu interponiren“, damit der König auf die Interzessionsschreiben hin die Arreste aufhebe und auf die Deputation Verzicht leiste. Rath Kölns an Bilderbeck 1708 Juli 30. PGSt. p. 144. Auch an den Kaiser, an den Kurfürsten von Mainz, Trier, an den Pfalzgrafen und an den Bischof von Münster richtet der Rath die Anfrage, ob nach Abgang ihrer Sezessionsschreiben er in eine solche Deputation einwilligen solle. RPr. 155. Sitzung vom 20. Juli 1708.

2) Instruktion an Dr. v. d. Ketten nach dem Haag Sept. 15. PGSt. 158v.

3) 16. Aug. PGSt. p. 152v. — 31. Juli Friedr. I. an den Kurf. v. Mainz. PGSt. p. 156v.

4) Der Pfalzgraf und der Bischof von Münster an Friedrich I. 1708 Aug. 6. PGSt. p. 153.

nicht ein, aber der Vermittlung durch eine Kommission gab er seine Zustimmung. Als die Kommission schliesslich, nach längeren Verhandlungen über den Ort, in Düsseldorf zusammentrat[1]) — sie bestand aus je einem Vertreter des Pfalzgrafen[2]) und des Bischofs von Münster[3]), als den eigentlichen Mediatoren und den Abgesandten des Königs von Preussen[4]) und der Stadt Köln[5]) — da reichte der preussische Bevollmächtigte am 8. November die Postulata seiner Regierung ein, die alsbald die Basis für die weiteren Verhandlungen wurden. Diese Forderung des preussischen Königs lautet wörtlich wie folgt:

1. dass die statt eine Deputation in dero hofläger thue, welche wegen der ausgeübten thätlichkeit geziemende deprecation thue, mithin seine kgl. Mt. ersuche, die angeordnete repressalien aufzuheben und dero vorige gnade ihr hinwidder zuzuwenden.
2. dass die authores und thäter auch anstiftere der insolentzien, als viel sie jetzo bekannt seind, so fort eingezogen und entweder s. kgl. Mt. extradiret, oder ohne verweilung exemplariter abzustrafen.
3. wegen der übrigen aber gnau inquirirt und wann sie etwa ertappet, es gleichergestalten mit denselben gehalten werde.
4. dass auch die aus dem magistrat, so diesen aufruhr in zeiten verhindern können und es nicht gethan, insonderheit aber derjenige, so von dem residenten frühezeitig gungst gewarnt und ersucht worden und amtshalber dazu bemacht und schuldig gewesen, darvor angesehen und durch absetzung oder sonsten bestrafet.
5. bei dem kgl. residenten von Diest das passirte ebenfalls per deputatum entschuldiget und ihme tamquam publico ministro aufs künftige gebührende bezeigung versprochen.
6. die reparation des an dem hause im auflauf geschehenen schadens von der stadt öffentlich verfüget werde.

---

1) Wir besitzen ein Protokoll der Sitzungen dieser Kommission mit allen Beilagen. PGSt. p. 170—230.

2) Von Bullingen.

3) Von Cochenheim.

4) Von Hymmen.

5) Dr. Sander.

Der Kölnische Gesandte, Syndikus Dr. Sander, fühlte sich daraufhin veranlasst noch einmal den ganzen Verlauf des Streites auseinander zu setzen und auf Grund seiner Deduktionen dann die Erklärung abzugeben, dass die Stadt, trotzdem für sie keine materia vorläge, doch aus veneration für den König eine Gesandtschaft an ihn absenden wolle, welche ihm vorstelle, wie der Rath bedauere unschuldig in die königliche Ungnade gefallen zu sein. Sie wollte um Wiederzuwendung der königl. Gnade bitten, falls vorher durch die Bemühungen der Mediatoren Friedrich I. auf das exercitium religionis verzichte [1]). Dagegen verwahrte sich am 28. Nov. v. Hymmen, die Kölner Gesandtschaft an den König dürfe nicht von dem exercitium religionis abhängig gemacht werden, sie sei eine Sache für sich, die nur die Satisfaktion für die Wappenverletzung in sich begreife [2]).

Inzwischen, am 21. Nov., war die Konferenz nach Köln verlegt worden. Es geschah dies nicht etwa um Köln, das wiederholt darum gebeten hatte, zu willfahren, sondern weil die Verlegung im eigensten Interesse der Mediatoren lag, die Antworten des Rathes konnten rascher eingeholt werden, und man konnte so auch eher auf den einen oder andern Rathsherrn persönlich einwirken. Der preussische Vertreter hatte seine Einwilligung zu der Verlegung gegeben mit der Erklärung, dass sein König zur Bezeigung seiner besonderen Neigung und Güte zustimme, obwohl er gegen den Ort, wo er so gröblich beleidigt worden sei, seine Bedenken habe. Die Unterhändler verlangten aber dafür vom Rathe, dass er nunmehr aus Respekt vor der Konferenz ausser dem Syndikus auch einen Bürgermeister zu den Sitzungen bevollmächtigte, und die Stadt that daraufhin ein Uebriges und sandte für die Folgezeit den Bürgermeister v. Begwegl und zwei Syndici Dr. Sander und Dr. Hartheim.

Trotzdem gingen die Verhandlungen nicht rascher von statten, fast in jeder folgenden Sitzung drohte v. Hymmen mit der Abreise oder er stellte an die Mediatoren den Antrag, die Verhandlungen abzubrechen [3]).

---

1) Beilage zum Protokoll der Kommissionssitzung. 1708 Nov. 17. PGSt. p. 189.

2) a. a. O. p. 196 Beilage 9.

3) Nov. 29.: es sei besser je eher desto lieber abzubrechen . . . . wenn die Stadt auf extremis bestehe, so sei es besser gewesen, die De-

Die neuen Kölner Bevollmächtigten hatten zunächst in langem eingehenden Vortrag sich gegen die preussischen Anschuldigungen gewandt. Mit grossem Detail gingen sie auf die einzelnen Phasen des Verlaufes ein und schilderten die einzelnen Massregeln des Magistrats. Sie warfen v. Diest vor, er habe die Territorialjurisdiktion verletzt, dadurch, dass er ohne Erlaubniss fremde bewaffnete Soldaten in die Stadt geführt habe. Wenn der Vorwurf erhoben werde, der Magistrat sei vor dem letzten Excess zeitig durch v. Diest von den angeschlagenen Zetteln benachrichtigt worden, habe aber die nöthigen Vorkehrungen unterlassen, so sei darauf zu antworten, der Magistrat habe schon vor v. Diest's Meldung durch den Regens des Gymnasium tricoronatum Nachricht erhalten und habe sofort den Stadtkommandanten berufen, und ihm alle nöthigen Befehle gegeben. Der Stadkommandant sei auf dem Rathhaus verblieben, habe die Schickung einberufen lassen, um deren Rath zur Seite zu haben, habe die Aussendung der Unteroffiziere „pressirt", habe in kurzen Zwischenräumen Kundschafter ausgeschickt und habe die Regenten der Gymnasien nochmals auffordern lassen, ihre Studenten von jeder Thätlichkeit abzumahnen. Dr. Sander hatte in einer früheren Sitzung vom 17. November auseinandergesetzt, die Kölnische Soldateska sei

putation nicht zu veranlassen. — Dez. 3.: er habe Befehl, wenn der Magistrat sich in exercitio religionis nicht zulänglich erkläre und bezüglich der Satisfaktion nicht völlig genüge leiste, in 2 oder 3 Tagen nach Berlin zurückzukehren und die preussischen Repressalien auf alle mögliche Weise verschärfen zu lassen. — Dez. 19.: wenn es dem Magistrat Ernst sei, aus der Sache herauszukommen, so möge er keine solche Schwierigkeiten machen. Wenn nicht, so thue es v. Hymmen leid, unverrichteter Sache abreisen zu müssen, sein König werde aber dann öffentlich bekannt geben, dass er zur Beilegung des Streites geneigt gewesen, und er werde diejenigen nennen, welche die Gütlichkeit hinderten und durch passionirte Hitze an allem Unheil schuldig seien. — Dez. 22.: er müsse vor dem Weihnachtsfeste abreisen . . . . er ersuche die Mediatoren durch ihre Autorität die Stadt zur Raison zu bringen und, wenn dies nicht möglich sei, den Verhandlungen ein Ende zu machen. — Dez. 31.: er habe lange genug auf des Magistrats Finalerklärung gewartet. Anfrage, ob keine Möglichkeit vorhanden, den Magistrat zur Raison zu bringen, damit er in diesem Falle abreisen könne, um die „in eventum ihm aufgetragenen mesures zur erhaltung genugsame satisfaction an die hand" zu nehmen. — Jan. 4.: er habe ordres, die Rückreise anzutreten. S. darüber die Protokolle in PGSt.

über einen Bezirk hin von 2 Stunden Ausdehnung einquartirt. Man habe zur Alarmirung nicht die Trommel gerührt, um das Uebel nicht noch schlimmer zu machen, sondern der Kommandant habe die Unteroffiziere in der Stadt umhergeschickt. Nach $2^1/_2$ Stunden, als noch nicht die Hälfte der Soldaten zusammengekommen waren, wurden diese auf die erste Meldung von dem gerade ausgebrochenen Tumult ausgeschickt, kamen aber schon zu spät [1]. Auch das Verhalten des Magistrats nach der That wurde gerechtfertigt, es seien Untersuchungen angestellt und der von v. Diest namhaft gemachte Thäter verfolgt worden. Obgleich also der Magistrat an allem unschuldig sei, so wolle er doch eine Deputation nach Berlin schicken, wenn er vorher über das exercitium religionis Versicherungen erhalte, welche künftig die Ruhe der Stadt verbürgten. Der Magistrat sei überzeugt, wenn nicht von der Forderung der Religionsübung Abstand genommen oder wenigstens die Entscheidung darüber dem Kaiser anheimgestellt werde, dass dann der Klerus und die Bürgerschaft die ganze Stadt in Aufruhr bringe. Der Magistrat wolle ja das, was den Ministern de iure gentium zukomme, nicht disputiren, aber er gebe zu bedenken, dass das ius gentium im römischen Reich nicht überall auf einerlei Weise angenommen sei. v. Diest habe übrigens jedenfalls in dem Punkte, dass er noch andere Reformirte zu dem Hausgottesdienst eingeladen habe, den königlichen Befehl überschritten. Für die Verletzung der Territorialjurisdiktion sei die Stadt berechtigt, von v. Diest Satisfaktion zu fordern; sie wolle aber davon absehen, nur um des Königs Gunst wieder zu erwerben.

Da auf diese Weise keine Einigung zwischen v. Hymmen und den Kölner Bevolläcbtigten zu erzielen war, ersterer es ausserdem ablehnte, sich auf weitere „schriftliche Handlung“ einzulassen, so sahen sich die Unterhändler v. Cochenheim und v. Bullingen veranlasst, am 5. Dezember im Namen ihrer Auftraggeber selbst den Entwurf eines Vergleichs vorzulegen [2]. Derselbe bestand aus folgenden vier Punkten:

1. Köln schickt innerhalb 6 bis 8 Wochen eine Deputation an den König von Preussen, bedauert den Vorfall, trotzdem die Stadtverwaltung sich daran unschuldig fühlt, und bittet um die

1) PGSt. p. 189 u. 199 ff.

2) PGSt. p. 209 Beil. 12.

königliche Gnade und um Aufhebung der Repressalien und Arreste. Der preussische Bevollmächtigte v. Hymmen muss aber vorher namens seines Königs versprechen, dass dieser alles Vorgefallene vergessen, die kölnischen Abgeordneten zum Handkuss zulassen und nicht zugeben werde, dass ihnen etwas widerfahre, was Köln „an seiner reichsständigen Qualität Ehren und Prärogativen verächtlich und verkleinerlich“ sein könnte.

2. Die Kölner Stadtverwaltung verpflichtet sich, wie bisher nach den Thätern zu forschen und im Falle der Entdeckung exemplarische Strafe zu verhängen.

3. Von Diest wird auch fürderhin als Resident anerkannt, der Schaden an seinem Hause ausgebessert oder je nach Ermessen in Geld ersetzt.

4. Der Kölner Rath will dem preussischen König iura gentium für seinen Residenten nicht disputiren, sondern sie der Entscheidung des Kaisers und des Reichs anheimstellen. Da es im gegenwärtigen Falle dem Rathe ganz unmöglich sei, dem königlichen Verlangen nachzukommen, weil die Bürgerschaft mit Aufstand drohe, so verstehe sich der preussische König dazu, so lange ein protestantischer Garnisonsgottesdienst in Köln abgehalten werde, von dem Hausgottesdienst des Residenten abzusehen. „Da aber sothanes exercitium militare hiernegst cessiren, und allerhochstgedachter kgl. Mt. ihrer convenientz zu sein erachten wurden, einen residenten in der stadt Collen zu haben, auf solchen fall ist hiemitten verglichen, dass die quaestio, ob bürgermeister und rat der stadt Collen ein solches zu verstatten schuldig seien, entweder von ihrer ks. Mt. und dem gesamten Reich oder aber durch beiderseits aus mittel chur- und fürsten des römischen Reichs erwehlende arbitros utriusque religionis erörtert und decidiert werden solle“.

Der preussische Vertreter war mit diesem Vermittlungsvorschlag keineswegs einverstanden. Er reichte am 10. Dezember zu allen Punkten Abänderungszusätze ein [1]), wovon der wichtigste

1) PGSt. Beilage 13 ad 1 Zur Deputation müsse ausser dem Syndikus wenn nicht ein Bürgermeister, so doch mindestens ein Stimmmeister abgeordnet werden. ad 2 Nicht nur die Thäter sollten verfolgt werden, sondern auch diejenigen, die das Unheil hätten verhüten können und es nicht gethan haben. ad 3 Bei der Person Diests sei der Zusatz zu machen, dass der Rath ihm kräftigen Schutz verspreche „und sonsten gleich anderen von seinem charakter geschieht nach wie vor tractiren“.

dem vierten Punkte galt, in dem erklärt werden müsse, dass der König zunächst gemäss seinem Rechte in die Lage gesetzt werde, den Residenten-Gottesdienst abhalten zu können; dann aber soll es seinem Belieben anheimgestellt werden, ob er damit fortfahre oder davon absehe. Als darauf der Magistrat entgegnete, er könne soweit nicht gehen, besonders da der Klerus sehr erregt sei und die Bürgerschaft aufzuwiegeln beginne, und bat, die Mediatoren möchten daher dafür sorgen, dass nichts Unmögliches von ihnen verlangt werde, — da erklärte der preussische Bevollmächtigte, das seien allerhand „schlechte Prätexte" und es sei daher besser die Verhandlungen abzubrechen und heimzureisen, weil der Kölner Rath sich von einigen Hitzköpfen leiten lasse [1]).

Indessen auch den Mediatoren schien die Fassung, die v. Hymmen dem vierten Paragraphen gegeben hatte, zu einseitig zu sein, und so haben sie selbst am 18. Dezember abermals eine neue Formulirung dieses Punktes vorgeschlagen [2]). Der Passus „da aber sothanes exercitium" bis zum Schluss sollte wegfallen und dafür folgender Wortlaut eintreten:

> „wobei sich höchstgedacht S. k. Mt. diesfalls pro futuro ihres rechtens keineswegs begeben, sondern alles, was ihnen hierunter competieren mag, reserviert haben wollen, gleich dann hingegen burgermeister und Rat alle ihre gerechtsame und freiheiten ebenfalls ausdrücklich vorbehalten bleiben, gestalten dan ferner allerhöchstgedachter

---

1) Als wird obgemeldter abgeordneter entgiltig genötiget sein, noch so langem vergeblichen aufenthalt weder zu verreisen. Er bedingt sich aber hiemit von allem aus dieser nie erhörter und zu offenbarer verachtung hochgemelter S. kgl. Mt. und der hohen mediation selbst abzielender conduite schon itzo und künftig hiesiger guten reichsstadt zuwachsenden schaden und unheil und beklaget zugleich das unglück gehabt zu haben in dieser affaire employrt zu sein und eine solche constitution bei hiesigem sonst hochweisen Rat gefunden zu haben, in welcher man vom rechten wege ganz abgirret und in die hände etlicher ratsgeber gefallen zu sein scheinet, welche der stadt besten und conservation nicht so viel als die bezeigung ihres indiscreten eifers zum zweck haben, und denen es vielleicht nichts neues, alles, was recht heischet, mit füssen zu treten, wan sie nur ihre verkehrte intention auch mit ruin deren, welche sich von ihnen führen lassen, erreichen mogen. v. Hymmen. PGSt. p. 217.

2) PGSt. p. 217v Nr. 16.

S. k. Mt. vorgemelter allerhöchst und hoher intercession zu ehren auch zu mehrer bezeugung ihrer königlichen angestammten generosität inzwischen bis zur ausmachung der sachen von allen repressalien und arresten in kgl. gnaden abzustehen versprochen."

Jedoch der preussische Vertreter konnte diese Form nicht acceptiren, er setzte einen neuen vierten Paragraphen auf und die Mediatoren mussten sich dazu verstehen, diese neue preussische Formulirung zu Grunde zu legen. Sie suchten dann noch einen Satz zu Gunsten des Kölner Magistrats einzuschieben: „gleichs auch magistratus der stadt Colln sich ihrer dagegen habende gerechtsame und freiheiten bessermassen reserviert hat" — und sie suchten ferner dem Schluss folgende Gestalt zu geben:

„ihn (den Residenten) auch des Völkerrechts und was in regarde fremder ministrorum recipiret, geniessen lassen wolle, wann aber hernegst das exercitium militare cessiren und allerhöchstgemelter S. k. Mt. ihrer convenientz zu sein erachten würden, einen residenten in der stadt Colln zu halten und vor denselben ein exercitium domesticum zu prätendieren, solchen falls ist hiermitten verglichen, dass die quaestio ob bürgermeister und rat der stadt Colln ein solches zu verstatten schuldig seind, durch beiderseits zu erwehlende arbitros utriusque religionis aus mitte der chur- und fürsten des Reichs erfordert und decidirt, deren ausspruch auf beiden Seiten unweigerlich eingefolget werden solle".

Aber sie drangen damit nicht durch. Beide Zusätze der Mediatoren waren im Grunde der Auffassung des Kölner Rathes entsprechend. Dieser war daher auch, abgesehen von kleinerer Präzisirung des einen oder anderen Ausdrucks, damit einverstanden. Nicht so aber v. Hymmen. Er wandte sich energisch dagegen, dass Köln durch obigen Zusatz sich seine Gerechtsame reservire. Es blieb den Mediatoren schliesslich nichts weiter übrig, als beide Zusätze wieder fallen zu lassen und auf v. Hymmens Fassung vom 10. Dezember zurückzugreifen, der sie dann mit einem kurzen Nachsatze folgende Form gaben:

4. S. k. Mt. in Preussen declariren lassen, auch fest und unbeweglich dabei bestanden, dass dero residenten, gleich anderweitig, also auch in der stadt Cölln, das

exercitium domesticum reformatae religionis competire, so ist zwar magistratus keineswegs gemeinet, dasjenige was einem kgl. residenten dissfalls de iure gentium et generali observantia competiren könnte, zu bestreiten; es wollen aber dannoch allerhöchstgedacht S. k. Mt. auf beyder hoher herrn Mediatoren und verschiedener anderer vornehmer reichsständen intercession, und weile ohnedem dero resident jetziger zeit seinen reformirten gottesdienst bey dem exercitio militari vor die craißgarnison in der stadt haben kan, demselben anbefehlen, dass er sich derselben bedienen und damit anjetzo begnügen solle; jedoch mit vorbehaltung des ihro dissfalls competirenden rechtens, als dessen und seines verlangenden exercitii sie sich ins künftige keineswegs begeben haben wolten. Gestalten dann auch magistratus versprochen, höchstgemeldt S. kg. Mt. residenten v. Diest in seiner person, familie und haussgesind behörigen schutz nach allem äussersten vermögen zu halten; allermassen solches also beyderseits verglichen und angenommen, annebenst allerseitige ratification innerhalb zweyer monate beyzubringen, zugesagt worden.

Diese Fassung fand endlich die Billigung des preussischen Bevollmächtigten, und da jetzt auch die Kölner sich herbeiliessen, ihre Reservation zurückzuziehen [1]), für den Fall, dass sie ihnen wenigstens im Protokoll der Verhandlungen gebucht würde, so fand am 16. Jan. 1709 endgiltig die Unterzeichnung des Vertrages statt [2]).

Durch die protokollarische Reservation glaubten die Stadtväter einerseits ihr Gewissen zu beschwichtigen, andererseits auch der Opposition Genüge zu leisten, die sich neuerdings unter der Führung des Nuntius unter dem Klerus gegen den Abschluss des

---

1) „Alldieweil ein solches gegen ihre intention dahin gedeutet werden will, als ob sie sich dadurch mit allerhöchstgedacht S. kg. Mt. zu parificiren und in ein parallel zu stellen vermeinten. Jedoch diese auslassung in den formalibus transactionibus nur unter der bedingung ausgelassen, dass es ihnen zu keinem nachteil oder praeiudiz oder nachgebung ihrer gerechtsame ausgedeutet werde, sondern hiermit ad protocollum vorbehalten sei.“ PGSt. p. 226 Nr. 25 vom 16. Jan. 1709.

2) Abgedruckt bei Faber, Staatscantzlei Bd. XIV S. 235—241. Köln St.-Archiv PGSt. 1709 p. 227—30.

Vertrages geltend gemacht hatte. Ein gut Theil der Schuld an dem langen Hinschleppen der Verhandlungen ist der Einsprache des Nuntius Bussi zuzuschreiben; noch am Tage vor Unterzeichnung der Vertragsurkunde hatte er seine warnende Stimme erhoben[1]). Der Bischof von Münster war gar nicht mit diesem Vorgehen des Nuntius einverstanden gewesen; er hat wiederholt über die Verzögerungen Klage geführt und sogar mit Abberufung seines Gesandten gedroht[2]). Dafür musste es ihm passiren, dass er verdächtigt wurde, er habe die Stadt Köln veranlasst, „ohne ferneren Aufenthalt in Dinge zu willigen, die der kath. Religion und der Stadt Köln nachtheilig seien“ [3]).

Der Nuntius, der schon vorher hinter der ganzen Agitation gegen v. Diest gestanden hatte, entwickelte jetzt eine emsige Thätigkeit. Am 23. Januar erklärte er den Vertrag für null und nichtig und cassirte ihn kurzer Hand durch öffentlichen Anschlag[4]). Gleichzeitig gingen seine Eilboten nach Rom und Wien, um auch am päpstlichen und kaiserlichen Hofe die Verurtheilung des Vertrags durchzusetzen. Der Stadtverwaltung machte er bittere Vorwürfe. Die Väter der Stadt wurden dadurch in nicht geringe Unruhe versetzt, sie fragten besorgt beim Bischof von Münster und dem Pfalzgrafen an, ob denn durch die protokollarische Reservation ihre Rechte auch wirklich gesichert seien[5]), sie suchten sich dann ausführlich dem Papst gegenüber zu rechtfertigen[6]), und sie glaubten schliesslich den Kaiserhof um so

---

1) PGSt. p. 236v Jan. 15. der Nuntius an den Rath.

2) Jan. 4. PGSt. p. 235v.

3) Vgl. meinen Artikel über die Finalrelation des Kölner Nuntius Joh. Bapt. Bussi. Röm. Quartalschrift XIII. Jahrg. 1899 S. 359 Anm. 1.

4) Faber, Staatscantzley XIV Nr. 16 S. 242 ff.

5) PGSt. p. 237. 243. Der preussische König gab ausserdem am 26. Jan. die Erklärung ab, dass er nicht gewillt sei, die Stadt „an ihrer reichsstädtischer immedietät und anderen ex constitutionibus imperii in sacris et profanis habenden iuribus im geringsten zu präjudicieren. PGSt. p. 273.

6) in opinum et insperatum plane accidit, quod nomine regis sui ablegatus borussicus celsissimae mediationi eiusque dominis sublegatis et nobis declaravit reciprocam iisdem in tabulis iurium nostrorum reservationem se pati nec posse nec velle isto, ut aiebat, fundamento, quod regi suo nos per eam non sine quodiam maiestatis vilipendio exaequari parique in gradu constitui videremur. Institere quidem domini sublegati,

sicherer für sich zu gewinnen, als sie den geschickten Coup vorschlugen, die kaiserliche Bestätigung möge dergestalt ausgefertigt werden, dass darin die Vertragsurkunde von dem Protokoll ihres

et nos omnemque operam adhibuimus contrarium et receptum ubique morem causati neque nos eo minus ignorare, quantum inter tantae prosapiae, tantarumque ditionum principem et status nostri condicionem intersit in casum tamen omnia et nullo alio effectu, quam ut cum constanter huic nostrae petitioni inhaereremus, ablegatus borussicus discessum hinc, tractatus abruptionem et demum extrema omnia religioni et urbi nostrae minaretur. Commoverunt iniustae hae et inexspectatae minae dominos subdelegatos, ut cum quidvis non excusissent regemque Borussiae a capto semel consilio divelli nullo modo posse certis experimentis didicissent, clementissimorum suorum principum iussu nos adhortarentur, ut quibus reciproca iurium iisdem in tabulis reservatio denegaretur, subsidiario et aequipollenti eorundem ad mediationis commentarios, quos protocollum vocant, reservandorum remedio nobis consuleremus. Esse id in iure et usu frequentissimum multis etiam inter aequales praeiudiciis roboratum ipsam caesaream maiestatem tum alias tum in tractatibus cesareo-gallicis et caesareo-sueticis Neomagi conclusis (uti ex adiunctis sub N 1 et 2 videre est) eodem usum, iura et libertates nostras sartas tectas manere, si nos ante subscriptum instrumentum principale apud dominos mediatores, quin immo praesente et non contradicturo ablegato borussico, eas nobis reservari neque per signandum a nobis tractatum ullo modo iis praeiudicatum velle, scripto testaremur, eiusdemque testimonium sub dominorum subdelegatorum manu et sigillo haberemus neque principes suos hanc tam exigui momenti disputationem in mera formalitate et paciscendi ordine consistentem tanti credere, ut ob eam dissidium hoc alias sopitum resuscitare paterentur. Porro nos si per abruptam contumaciam ipsis bene monentibus obstrepere et opinionem nostram pervicaciter tueri pergeremus, regiae vindiciae plane expositos neque milite neque ullo alio modo difficillimis hisce et periculosis temporibus ab ipsis iuvari posse ac praeterea de omnibus inde profecturis religionis et imperii damnis responsuros esse nos dominorum subdelegatorum declaratione et praesentissimis, quae nobis constanter reluctantibus religioni urbi et commerciis nostris nasci possent, malis permoti, praeterea perpendentes rationes a celsissima mediatione adductas non sine suis iisque gravissimis esse momentis neque nobis dedecori aut praeiudicio futurum, si quod S. C. M. multique magni principes amore pacis saepius amplexi sunt conservandisque suis iuribus sufficere crediderunt remedium nos quoque pro tam certo periculo tam disparibus regiis et nostris viribus eligeremus, tandem praevia nostra reservatione ad protocollum facta eaque ablegato borussico tum temporibus in conferentia praesenti a dominis mediatoribus communicata atque tacite acceptatu tractatui per deputatos nostros supscripsimus . . . . PGSt. p. 332—35 1709 März 3.

Vorbehalts nicht getrennt würde und so in einem einzigen kaiserlichen Instrument beide Erklärungen vereinigt würden [1]).

Indessen sie hatten die Macht des Nuntius unterschätzt. Vergebens verwandten sich beim Kaiser für Köln am 5. März der Bischof von Münster und der Pfalzgraf, vergebens wandte sich auch Friedrich I. an den Kaiser [2]), die Schreiben des Nuntius waren rascher und wirksamer. Der Nuntius am Kaiserhof, Piazza, und der Abt Santini, sind seine Werkzeuge, sie bieten allen ihren Einfluss auf den Kaiser auf [3]), und so war denn schon am 15. Februar im Reichshofrath der Beschluss gefasst worden, den Vergleich zu anulliren, und es war an Köln der Befehl ergangen, die Vertragsurkunde nicht zu ratifiziren [4]).

Wieder war der Kölner Magistrat in eine schiefe Lage gerathen. Auf der einen Seite drängte Preussen auf Ratifikation

---

1) Köln an den Kaiser 1709 Jan. 24. PGSt. p. 239.

2) zu allem überfluss E. Mt. ich hiemit die feste versicherung gebe, dass ich unterm prätext des vergleichs, welcher mir auch das geringste fundament dazu nicht gibt, nie etwas vornehmen werde, welches weder dem statui religionis in der stadt Collen noch dem weltlichen und polizeilichen wesen nachteilig und zuwider, ich auch gerne geschehen lassen, dass die stadt ihro solches quam plenissime vorbehalten möge . . . . PGSt. p. 254. Vom 23. März 1709.

3) Röm. Quartalschrift 1899 a. a. O. S. 352 Anm. 2.

4) Der Kaiser schreibt am 7. März 1709 an Köln . . . . vors künftig aber und da bei verhoffendlich bald erfolgendem frieden sothane, kraisbesatzung und mithin der derselben verstattete reformirte Gottesdienst aufgehoben werden solle, so wohl seiner kgl. Mt. in Preussen, als auch der stadt Cölln in hoc puncto alle etwa habende iura und gerechtsame vorbehalten bleiben, folglich alsdann die ganze sache in demselbigen stand zurückfallet, wovon sie von anfang dieser neuerlichen prätension gewesen ist, also dass hochstgedachte s. kgl. Mt. ein solches exercitium zu prätendiren, der stadt Cöllen aber rechtlich zu verweigern freibleibet, bis dahin gehörigen orts ausgemachet worden, ob ein freier reichsstaed de iure gentium et generali observantia einem residenten das exercitium domesticum religionis zu verstatten schuldig sein, so unseres ohnmassgeblichen davorhaltens schwerlich mit bestand wird erwiesen werden können, allenfalls auch dem magistrat der stadt Cöllen freistehet, den residenten mit einem recriditiv schreiben zu dimittiren und ihme das geleit aufzukündigen, zumalen da die gemeine volkerrechten niemand verbinden einen ordentlichen gesandten, viel weniger einen residenten als ministrum tertii ordinis mit gefahr eines innerlichen aufstands und zu selbst eigenem schaden und ungemach gegen seinen willen bei sich zu dulden. PGSt. p. 275.

sicherer für sich zu gewinnen, als sie den geschickten Coup vorschlugen, die kaiserliche Bestätigung möge dergestalt ausgefertigt werden, dass darin die Vertragsurkunde von dem Protokoll ihres

---

et nos omnemque operam adhibuimus contrarium et receptum ubique morem causati neque nos eo minus ignorare, quantum inter tantae prosapiae, tantarumque ditionum principem et status nostri condicionem intersit in casum tamen omnia et nullo alio effectu, quam ut cum constanter huic nostrae petitioni inhaereremus, ablegatus borussicus discessum hinc, tractatus abruptionem et demum extrema omnia religioni et urbi nostrae minaretur. Commoverunt iniustae hae et inexspectatae minae dominos subdelegatos, ut cum quidvis non excusissent regemque Borussiae a capto semel consilio divelli nullo modo posse certis experimentis didicissent, clementissimorum suorum principum iussu nos adhortarentur, ut quibus reciproca iurium iisdem in tabulis reservatio denegaretur, subsidiario et aequipollenti eorundem ad mediationis commentarios, quos protocollum vocant, reservandorum remedio nobis consuleremus. Esse id in iure et usu frequentissimum multis etiam inter aequales praeiudiciis roboratum ipsam caesaream maiestatem tum alias tum in tractatibus cesareo-gallicis et caesareo-sueticis Neomagi conclusis (uti ex adiunctis sub N 1 et 2 videre est) eodem usum, iura et libertates nostras sartas tectas manere, si nos ante subscriptum instrumentum principale apud dominos mediatores, quin immo praesente et non contradicturo ablegato borussico, eas nobis reservari neque per signandum a nobis tractatum ullo modo iis praeiudicatum velle, scripto testaremur, eiusdemque testimonium sub dominorum subdelegatorum manu et sigillo haberemus neque principes suos hanc tam exigui momenti disputationem in mera formalitate et paciscendi ordine consistentem tanti credere, ut ob eam dissidium hoc alias sopitum resuscitare paterentur. Porro nos si per abruptam contumaciam ipsis bene monentibus obstrepere et opinionem nostram pervicaciter tueri pergeremus, regiae vindiciae plane expositos neque milite neque ullo alio modo difficillimis hisce et periculosis temporibus ab ipsis iuvari posse ac praeterea de omnibus inde profecturis religionis et imperii damnis responsuros esse nos dominorum subdelegatorum declaratione et praesentissimis, quae nobis constanter reluctantibus religioni urbi et commerciis nostris nasci possent, malis permoti, praeterea perpendentes rationes a celsissima mediatione adductas non sine suis iisque gravissimis esse momentis neque nobis dedecori aut praeiudicio futurum, si quod S. C. M. multique magni principes amore pacis saepius amplexi sunt conservandisque suis iuribus sufficere crediderunt remedium nos quoque pro tam certo periculo tam disparibus regiis et nostris viribus eligeremus, tandem praevia nostra reservatione ad protocollum facta eaque ablegato borussico tum temporibus in conferentia praesenti a dominis mediatoribus communicata atque tacite acceptatu tractatui per deputatos nostros supscripsimus . . . . PGSt. p. 332—35 1709 März 3.

Vorbehalts nicht getrennt würde und so in einem einzigen kaiserlichen Instrument beide Erklärungen vereinigt würden [1]).

Indessen sie hatten die Macht des Nuntius unterschätzt. Vergebens verwandten sich beim Kaiser für Köln am 5. März der Bischof von Münster und der Pfalzgraf, vergebens wandte sich auch Friedrich I. an den Kaiser [2]), die Schreiben des Nuntius waren rascher und wirksamer. Der Nuntius am Kaiserhof, Piazza, und der Abt Santini, sind seine Werkzeuge, sie bieten allen ihren Einfluss auf den Kaiser auf [3]), und so war denn schon am 15. Februar im Reichshofrath der Beschluss gefasst worden, den Vergleich zu anulliren, und es war an Köln der Befehl ergangen, die Vertragsurkunde nicht zu ratifiziren [4]).

Wieder war der Kölner Magistrat in eine schiefe Lage gerathen. Auf der einen Seite drängte Preussen auf Ratifikation

1) Köln an den Kaiser 1709 Jan. 24. PGSt. p. 239.

2) zu allem überfluss E. Mt. ich hiemit die feste versicherung gebe, dass ich unterm prätext des vergleichs, welcher mir auch das geringste fundament dazu nicht gibt, nie etwas vornehmen werde, welches weder dem statui religionis in der stadt Collen noch dem weltlichen und polizeilichen wesen nachteilig und zuwider, ich auch gerne geschehen lassen, dass die stadt ihro solches quam plenissime vorbehalten möge . . . . PGSt. p. 254. Vom 23. März 1709.

3) Röm. Quartalschrift 1899 a. a. O. S. 352 Anm. 2.

4) Der Kaiser schreibt am 7. März 1709 an Köln . . . . vors künftig aber und da bei verhoffendlich bald erfolgendem frieden sothane, kraisbesatzung und mithin der derselben verstattete reformirte Gottesdienst aufgehoben werden solle, so wohl seiner kgl. Mt. in Preussen, als auch der stadt Cölln in hoc puncto alle etwa habende iura und gerechtsame vorbehalten bleiben, folglich alsdann die ganze sache in demselbigen stand zurückfallet, wovon sie von anfang dieser neuerlichen prätension gewesen ist. also dass hochstgedachte s. kgl. Mt. ein solches exercitium zu prätendiren, der stadt Cöllen aber rechtlich zu verweigern freibleibet, bis dahin gehörigen orts ausgemachet worden, ob ein freier reichsstaed de iure gentium et generali observantia einem residenten das exercitium domesticum religionis zu verstatten schuldig sein, so unseres ohnmassgeblichen davorhaltens schwerlich mit bestand wird erwiesen werden können, allenfalls auch dem magistrat der stadt Cöllen freistehet, den residenten mit einem recriditiv schreiben zu dimittiren und ihme das geleit aufzukündigen, zumalen da die gemeine volkerrechten niemand verbinden einen ordentlichen gesandten, viel weniger einen residenten als ministrum tertii ordinis mit gefahr eines innerlichen aufstands und zu selbst eigenem schaden und ungemach gegen seinen willen bei sich zu dulden. PGSt. p. 275.

des Vertrags und Absendung der ausbedungenen Deputation, auf der andern Seite stand das strikte Verbot des Kaisers. Neue Verhandlungen mussten begonnen werden, der preussische König drohte wieder mit Repressalien, auch der Nuntius sollte büssen und in seinen italienischen Besitzungen heimgesucht werden [1], — aber schliesslich war gegen die Thatsache nichts Positives auszurichten, dass der Kaiser eine neue Untersuchungskommission ernannte und sie mit dem Entwurf eines neuen Vertrages betraute [2]. Abermals waren der Pfalzgraf und der Bischof von Münster dazu ausersehen. Als der Kölner Magistrat sich darüber beklagte und sich hartnäckig weigerte, seine Vertreter zu den Sitzungen der neuen Kommission zu schicken, da erklärte der Bischof von Münster [3], er habe sich nicht zu dieser Kommission gemeldet und er sei gern bereit sie aufzugeben, wenn der Kaiser das zugebe. Von allen Seiten ging man mit Unlust an die neue Aufgabe heran, es kam zwischen der Kommission und den Kölner Stadtvätern zur offenen Opposition, die Kölner protestirten [4] gegen die neue Kommission

---

1) 1709 Febr. 5. Friedrich I. an Henniges: Das Corpus Evangelicorum möge mit Friedrich I. gemeinsame Sache machen und den Kaiser ersuchen, dass der Nuntius aus dem Reiche gewiesen werde, oder dass er „sein impertinentes Skriptum“ wieder zurücknehme und für die Zukunft sich in Schranken halte. — 1709 Febr. 5. Friedr. I. an Generalmajor Anton von Panwitz in Italien: Er möge sich nach der Geburtsstadt, den Verwandten, den Gütern und Revenüen des Nuntius Bussi in Italien erkundigen, um an denselben „die wider Uns ausgeübte impertinenz auf eine solche art zu ahnden, wie Ihr findet, dass es ihm am empfindlichsten sein kann“. — Es stellte sich jedoch heraus, dass die Güter und Revenüen Bussis in Rom lagen und ihnen daher nicht beizukommen war. Vgl. Lehmann, Staat und Kirche I Nr. 461, 462 und auch 463.

2) Verlesen in Köln am 2. April 1709. PGSt. p. 319.

3) 1710 Mai 16. PGSt. p. 331v.

4) Alldiweil magistratus mit recht nicht zuzumuthen ist, ohne vorherige communication des angegebenen kaiserlichen allergnädigsten rescripti sich näher als bereits geschehen zu erklären, so wird der inhalt allsolcher erklärung hiemit wiederholt in der ganzlicher zuversicht, es werde darauf gehörend reflectirt und mit allem ferneren verfahren, wenigstens bis zur einlangung ihrer K. Mt., welche darüber allbereits allerunterthänigst belangt worden, in fernerer allergnädigster resolution eingehalten werden, widrigenfalls gegen das vornehmen ein und allemal protestirt und die anhandnehmung gehöriger rechtsmittel vorbehalten wird, gleich dann auch magistratus nicht zugeben kann, dass die zur

und diese verurtheilte die Kölner zu schweren Geldstrafen wegen Nichterscheinens[1]).

Zuletzt verständigte sich jedoch die Kommission mit dem Rath über einen neuen Vertrag[2]), wonach der frühere ganz aufgegeben werden sollte. Der preussische König sollte sich mit der Stadt Köln gütlich dahin vertragen, dass über alles Vorgefallene der Schleier der Vergessenheit gedeckt werde und jeder in Freiheiten, Rechten, Befugnissen „in sacris et profanis in statu quo ante" verbleiben solle. Die Stadt solle, jedoch mit Vorbehalt der kaiserlichen Approbation, innerhalb 6 Wochen zwei Deputirte zur Entschuldigung nach Berlin schicken. Diest erklärte ebenfalls, dass zur Vermeidung einer neuen Zurückweisung des Vertragsentwurfs zuerst die kaiserliche Bestätigung eingeholt werden müsse und dieselbe Erklärung gab auch König Friedrich I. selbst ab.

Aber die kaiserliche Bestätigung kam nicht. Der neue Entwurf datirte vom 18. Juli 1709, indessen noch dieses ganze und die folgenden Jahre gingen die Schreiben und Verhandlungen hin und her, ohne dass man zu einem Abschluss kam[3]). Im Jahre 1710 sollten auf einem Kreistage noch einmal die Vertreter des Pfalzgrafen und des Bischofs von Münster die Angelegenheit in Ordnung bringen und abermals baten die Kölner, man möge sie doch mit neuen Kommissionen verschonen[4]). Allerdings hatte Köln allen Grund mit ihnen unzufrieden zu sein, denn die Kom-

---

zeit regierenden herrn burgermeistere auf die ausgelassene citation am heutigen nachmittag in des craispfennigmeisters behausung sich einfinden. Collen den 16. Aprilis 1710. PGSt. p. 328.

1) Köln hatte der neuen Kommission vorgeschlagen, es bei dem früheren Vertrag zu belassen, zumal da Friedrich I. noch nachträglich befriedigende Erklärungen abgegeben habe. PGSt. p. 333. Trotzdem werden am 5. Juni beide Stimmmeister und der Rathsherr Hartheim unter 500 Goldgulden Strafe auf den 6. Juni vor die Kommission citirt. Der Rath bittet darauf um Aufschub, da Beilegung zu hoffen sei. Darauf führt am 6. Juni die Kommission heftige Beschwerde gegen den Rath, er solle seine Halsstarrigkeit gegen den Kaiser aufgeben. Die beiden Stimmmeister und Hartheim werden wegen verächtlichem Nichterscheinen zu 500 Goldgulden verurtheilt und abermals unter 1000 Goldgulden Strafe auf den 7. Juni vorgeladen. PGSt. p. 326. 338. 341, ferner 345. 346. 347. 348v.

2) 1709 Juli 18. PGSt. p. 355.

3) Siehe die Rathsprotokolle 1710 und 1711 im Kölner Stadtarchiv.

4) Relation von 3. Jan. 1710. RPr. 156.

missare hatten der Stadt nicht geringe Kosten verursacht [1]). Noch im Jahre 1711 ist die leidige Sache nicht erledigt, v. Diest fordert immer wieder im Namen seines Königs Satisfaktion und vom Kaiser trifft die Erlaubniss dazu nicht ein. Aber die Wogen gehen nicht mehr hoch, im Grunde haben die Kölner Verwaltung und Friedrich I. gezeigt, dass sie guten Willen hatten zur Aussöhnung und so wurde allmählich das alte gute Einvernehmen wieder hergestellt — freilich die Einführung des reformirten Gottesdienstes im Residentenpalais war gescheitert.

1) Am 12. September 1710 ist der Vorrath des 100sten Pfennigs erschöpft, es muss noch die Kornkasse herangezogen werden. Am 15. Sept. wird im Rath die Rechnung verlesen, dass die Ausgaben für die Kommission sich bereits auf 4800 Reichsthaler beliefen, daher Beschluss, die Gelder der Kornkasse anzugreifen, sie aber mit dem ersten eingehenden 100sten Pfennig zurückzuzahlen. — Am 6. Okt. verlangen die Kommissare weitere 251 Reichsthaler. RPr. 156.

Bürgerunruhen in Andernach am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts.

Von

Dr. Armin Tille (Leipzig).

Kurt Kaser hat in seinem trefflichen Buche „Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgerthum zu Beginn des 16. Jahrhunderts“ (Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899) den Versuch gemacht, jene revolutionäre Zeit zusammenfassend zu charakterisiren, aber nicht mit Verallgemeinerung dessen, was er für irgend ein beschränktes Gebiet festgestellt hat, sondern durch vergleichende Darstellung der Unruhen in möglichst viel deutschen Städten — es sind weit über hundert, die sich auf alle Landschaften vertheilen. Natürlich musste sich der Verfasser vornehmlich auf die Darstellung der entsprechenden Vorgänge in der Lokallitteratur stützen, ein Eindringen in den Quellenstoff selbst war nur in wenigen Fällen möglich, sodass er auf der einen Seite an sich bescheidene Arbeiten nutzbar gemacht und auf der anderen die Problemstellung für ein tieferes Eindringen in den Stoff gegeben hat.

Auch Andernach ist im Vorbeigehen dort (S. 185) erwähnt, aber nur neben anderen Städten, die Trithemius in den Annales Hirsaugienses namhaft macht: es sollen daselbst 1512 und 1513 Unruhen entstanden sein. Für Andernach erweist sich, um dies gleich vorweg zu nehmen, die Angabe als ungenau, denn bereits am 7. November 1511 führt Erzbischof Philipp einen Vergleich zwischen Rath und Gemeinde herbei, und die Unruhen fallen demnach wohl in den Sommer 1511, sie sind aber schon seit mehr als einem Jahrzehnt vorbereitet worden.

Bereits am 18. Mai 1496 wird in zwei Urkunden[1]) von zwei

---

1) Regesten im Inventar des Andernacher Stadtarchivs, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 59. Heft (1894), S. 138 Nr. 1420 und 1421.

Bürgern gesprochen, welche unerlaubter Weise die Gemeinde aufgeboten und gegen die Stadtobrigkeit konspirirt haben, *wie das er buissent wist ader erleufnisse des hern ader des raides zu Andernach die gemeine zusament vergadert und verbott habe.* Geschehen ist diese unerlaubte Bürgerversammlung offenbar vor Mitte Mai, aber viel ausgerichtet scheinen die Verschwörer nicht zu haben, denn die formale Seite des Vergehens, die unerlaubte Versammlung, wird so stark betont und materielle Anklagen werden nur im Allgemeinen erhoben (Lüge, Eidbruch), sodass wir in der That nicht erfahren, welche Ereignisse oder Klagen die Bürgerschaft zu dieser hochverrätherischen Bürgerversammlung getrieben haben. Auch die siebenundzwanzig Urfehdebriefe, deren erster vom 20. Mai 1496 und deren jüngster vom 15. Juni 1498 datirt ist, enthalten darüber nichts. Sie alle enthalten mit etwas abweichenden Worten etwa dasselbe wie der des Schiffmanns Johann Katte vom 2. April 1498, welcher sein Thun in der bekannten Weise mit den Worten [1]) schildert:

. . . *so als ich mich weder minen gnedigsten hern von Colne und den rait zu Andernach hochlich vergessen hain und mit unwarhaftigen redden anbraicht gehat, dardorch rait und gantz gemein der stat Andernach groisse uffrore und schaden erwachsen solt sin, da mit ich in solichen minen logenhaftigen redden weder minen eid, ere und gelimpf gethan, als darumb ich groisse merkliche straif mines libes wole ereiget und verdient hette und us sonderlicher gnaden, der rait vurschreven an mir erzeuget, und mich miner misshandelong, so ich weder minen eid und ere begangen, uff der stede thorn heischen ghan, dem ich, als das billich, gehorsam und gefolgig gewest* . . . Und weiterhin verspricht Katte noch, *auch nummerme eincher samelong ader verhauffong* ohne Willen des Rathes beizuwohnen oder sie zu begünstigen.

Nicht ausser Zusammenhang mit diesen Vorgängen wird es stehen, wenn am 28. April 1500 das Weisthum des Baugedings erneuert wird. Leider ist mir eine ältere Fassung desselben nicht bekannt geworden; es würde aber wohl ganz sicher, wenn eine Vergleichung möglich wäre, sich ergeben, dass gerade die Be-

1) Urkunde Nr. 1194, Perg.-Or. 7 S. (3 ab). Annalen 59. Heft, S. 142 mit der Regestennummer 1453.

stimmungen betreffs Versammlungen und Schaffung neuer Gesetze jetzt schärfer gefasst sind als vorher, wenn sie sich vielleicht auch inhaltlich mit den früheren Sätzen decken. Die einschlägigen Paragraphen lauten in der Fassung des Baugedingsweisthums von 1500, wie folgt:

1. Item were sach, das iemants einche ordenong buissent den hern, dem gerichte ader den scheffen maichte, was der dan verbreche?

   Daruff wisen wir vur recht, were das dede, der neme sich an unsers gnedigsten hern herlicheit, oberkeit und gerechtekeit und frevelt dem hern lib und guit, und den solt der here rechtfertigen laissen nach wisthum siner gnaden gerichte und der scheffen zu Andernach, das recht ist.

2. Item obe iemants were, der dar ent buissent heimlichen ruempte ader rait hielte ader auch weder den hern ader den rait weren, was der ader die solichs deden, verbrechen?

   Daruff wisen wir vur recht, dwile das niemants sal rumen ader rait halden, withers dann der gekorne und gesworne rait, wie vurgemelt ist, were das dan dar entboven dede, der breche dem hern sin herlicheit, oberkeit und gerechtekeit, auch dem rade und der stat ire friheiten und pollicie und der verwirkt dem herrn lib und guit, und dieselben sall der here rechtfertigen laissen nach scheffen wistum, das zu Andernach recht ist.

3. Item obe iemants daruber die gemeinde zusamen vergadert buissen erleuffenisse des hern ader des rades, was die verbrechen?

   Daruff wisen wir vur recht, das der ader die das deden, druegen dem hern in siner gnaden herlicheit, oberkeit und gerechtekeit und dem rade in ire pollicie, gude ubong und alde herkommen, und dieselben solt der here rechtfertigen nach wisthum der scheffen des gerichts zu Andernach.

Einige Zeit mag nun Ruhe geherrscht haben, wenigstens sind im Andernacher Archive Nachrichten über weitere Aufstände zunächst nicht zu finden, aber schon 1506 wird die Gemeinde abermals ohne Erlaubniss des Rathes von Gross-Johann zusammen-

gerufen, und ein Eintrag im „Schwarzen Buch“ (Bl. 46b) lehrt, dass der Rath in Sorge gewesen ist, es möchte ein Aufruhr entstehen. Da es diesmal noch gut abgelaufen ist und den Bürgermeister in sofern eine Schuld trifft, als er den Gross-Johann nicht, wie ihm aufgetragen war, verwarnt hat, kommt der Verräther noch ohne Strafe davon [1]).

Näheres über die Beschwerden der Bürger erfahren wir zuerst 1510. Am 5. November (Dienstag nach Huperti) erscheinen, wie wir aus den Rathsprotokollen [2]) ersehen, Vertreter der Gemeinde vor dem Rathe und verlangen Kenntniss vom Inhalte der Urkunde, mit welcher Kaiser Friedrich III. der Stadt am 2. März 1475 einen Turnos aus dem von Linz nach Andernach verlegten Rheinzoll geschenkt hatte [3]), denn nach Sage der Leute sollte der nach Stiftung des Altars verbleibende Rest für den Bau an Mauern und Thürmen verwendet werden. Und weiter beschweren sie sich über die Einfuhr fremder Weine (*usserwine*); es sind also Beschwerden, welche das Stadtregiment in finanzieller Hinsicht berühren und welche darauf abzielen, der Gemeinde eine Kontrolle über die Finanzgebahrung des Rathes zu verschaffen. Wir werden wohl kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, dass bei den früheren rechtswidrig abgehaltenen Versammlungen ähnliche Dinge zur Sprache gebracht worden sind oder wenigstens berathen werden sollten. Wie es scheint, ist die Sache ohne weitere Folgen gewesen. Was der Rath geantwortet hat, wissen wir nicht. Am 31. Juli 1511 (*uf dornstag sant Petersavent ad vincula*) scheint den Rathsherren die Lage doch wieder kritisch vorzukommen, denn laut Rathsprotokoll geloben sich die Rathsmitglieder unter einander und Rath und Ritterschaft einander gegenseitig, der Gemeinde gegenüber und ihren Ansprüchen treu zusammen zu

---

1) Vgl. Beilage I.

2) Dieselben beginnen mitten im Jahr 1505. Vgl. Annalen 59, S. 161.

3) Annalen 59, S. 118, Nr. 1274. Diesen Zoll hatte erst Erzbischof Engelbert 1366 von Andernach nach Linz verlegt. Die Bürger von Andernach sahen darin mit Recht eine schwere Schädigung ihrer Interessen, wie das Schreiben an die Geschworenen des Landfriedensbundes zwischen Maas und Rhein vom 9. Nov. 1366 ausweist. Vgl. Annalen 46. Heft (1887), S. 177/78. Es ist also begreiflich, wenn sie nach mehr als einem Jahrhundert, als sich zuerst wieder die Gelegenheit bietet, eine kaiserliche Gnade zu erhalten, gerade um die Zurückverlegung der Zollstätte bitten.

stehen. Das Aeusserste, der blutige Aufruhr, wurde wohl auch diesmal vermieden, wenigstens finden wir nichts davon erwähnt, und die Urkunde des Erzbischofs Philipp vom 7. November 1511 [1]) würde wohl kaum daran vorüber gegangen sein. Wenn wir bedenken, dass jene Urkunde auch eine ganze Reihe Vorverhandlungen bedurft hat, so erscheint es fast nothwendig, dass der Erzbischof schon bald nach jenem 31. Juli eingegriffen hat. Letzterem kam die Sache offenbar sehr gelegen, denn er konnte sich so in die innerstädtischen Angelegenheiten einmischen und seinen landesherrlichen Einfluss darauf vermehren. In Betreff der *vergaderung* bleibt es, wie das Baugeding bestimmt, aber dem einzelnen Bürger bleibt es unbenommen, sich „mit einer ziemlichen Zahl seiner Freunde“ beim Landesherrn über den Rath zu beschweren, und auch die Zunftzusammenkünfte werden besonders als erlaubt bezeichnet. Dem Rathe wird ferner die Gefangensetzung eines Bürgers nur in peinlichen Sachen gestattet, während „in bürgerlichen und gemeinen Sachen“ der Rath den Betreffenden vor sich laden und mit ihm handeln soll. Auch hier steht jedem, der sich ungerecht behandelt fühlt, Beschwerde beim Landesherren frei.

Dieser landesherrliche Entscheid konnte den Bürgern nicht genügen, denn der wichtigste Punkt, das städtische Finanzwesen, welches jeden einzelnen Bürger als Steuerzahler anging, war unberührt geblieben. Zwar hören wir in den Quellen, so weit ich sehe, nichts weiter von Auflehnung gegen den Rath bis zum Jahre 1522. Am 3. Oktober (*fritag nach sent Michelstag*) wird in den Rathsprotokollen „der Irrthum zwischen Rath und Gemeinde“ gestreift, und schon vom folgenden Tage ist eine Urkunde Erzbischof Hermanns V. datirt, welche den Verhältnissen entsprechend eine neue Grundlage für die Stadtverfassung schafft [2]). Der Landesherr benutzt den Streit zwischen Rath und Gemeinde, um *auch etliche unser beswernis, so wir zu obgerurten rait und gemeinden ein zeither gedragen, furbringen* zu lassen, und festigt so seinen Einfluss immer mehr. Die Gemeinde hat sich über drei Punkte beschwert:

1. Der Rath gestatte den Bürgern nicht die 1511 zugebilligte

1) Vgl. Beilage II.
2) Vgl. Beilage III.

direkte Beschwerde beim Landesherrn und zeihe diejenigen, welche eine solche anzubringen versuchten, der Treulosigkeit.

2. Es fehle an einem Organ, welches die Gemeinde dem Rathe gegenüber vertrete.

3. Es fehle der Gemeinde an jeder Kontrolle über die städtischen Finanzen.

Zu 1. erneut Hermann die Ordnung seines Vorgängers, erläutert aber den Ausdruck „eine ziemliche Zahl“ seiner Freunde dahin, dass darunter nicht mehr als zehn zu verstehen seien. Zu 2. und 3. wird eine regelrechte Gemeindevertretung von acht Personen geschaffen, die in mancher Hinsicht gemeinsam mit den Zunftmeistern die Interessen der Gemeinde gegenüber dem Rathe wahren sollen; vornehmlich wird die jährliche Rechnungslegung geordnet. Einige andere minder wichtige, mehr persönliche Punkte werden berührt, und schliesslich behält der Landesherr sich allein die Auslegung dieser Bestimmungen vor. Wohl nur, weil man in dieser Urkunde einen Punkt vergessen hatte, wurde der Urkunde ein Transfixbrief vom 18. November 1523 angehängt: es wird den Achtern jetzt ihr Eid gegenüber dem Rathe über den gemeinen Bürgereid hinaus näher umschrieben, besonders wegen der Verschwiegenheit, und nur wenn sie meinen, dass der Rath gegen den gemeinen Nutzen handle, ist ihnen gestattet in bestimmter Form das Schweigen zu brechen und beim Landesherrn Beschwerde zu führen.

Nach inneren Unruhen, die länger als ein Vierteljahrhundert gewährt hatten, war somit die Stadt Andernach zur Ruhe gekommen, das wichtigste Ziel der Gemeinde war erreicht: es gab nun eine Gemeindevertretung. Den wesentlichsten Vortheil aus den Veränderungen hatte aber der Landesherr gezogen, der jetzt auf die Verwaltung seiner Landstadt ganz anderen Einfluss ausüben konnte als ehedem.

Beilagen.

I.

Andernach, Stadtarchiv: „Schwarzes Buch“ Bl. 46b.

Anno etc. quinto more Treverensi uff sontag nest nach sanctus Anthoniustag[1]) hait Groiss-Johann buissent erleuffnisse des hern und

1) 1506, Januar 19.

des rades die gemeine zu Andernach in dem bi einander verbott; da sie dan dorch solich gebot bi einander gewest, das weder des hern herlicheit, oberkeit und gerechtekeit ist, auch weder der stat frijheit und pollicij, dardorch er dem hern und rade hochlich gefrevelt und zu straiffen ereigt, das alt und nuw rait zur zit vur sich beruegen laissen us ursach, das der burgermeister Cristigen Zecke dem selben Groiss-Johan nit die warnong gethan hat, als ime das von dem rade zu thun befohlen gewest was, doch also, obe der glichen ader anders dem herrn ader dem rade zu gezenk ader uffroren intstunde, von Groiss-Johan hie nach vorter gehandelt und vurgenommen wurde, wil der rait eins mit dem andern straiffen, wie sich das in macht der stat pollicij geburt.

II.

1511, November 7.

Erzbischof Philipp von Köln entscheidet in den zwischen Rath und Gemeinde zu Andernach wegen der Vergaderung und des Gefängnisses der gemeinen Bürger entstandenen Streitigkeiten.

Perg. Or. 1 S., Stadtarchiv Andernach A Nr. 1222. Regest im gedruckten Archivinventar (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 59. Heft, S. 144) mit der falschen Regestennummer 1488.

Wir Philips von gotts gnaden der heiliger Kirchen zu Collen ertzbischof, des heiligen romischen rijchs durch Italien ertzcantzler und churfurst, / hertzogh zu Westvalen und zu Engern etc. haven angesehin, wie rait und burger alle gemeinlich in unser staidt Andernach unsern vor/faren ehirst, uns auch darnaich zu allen zijten, wann solichs die noitturft erfordert gehabt, gelobde und eide getain haven, irem herren getruwe / und holt zu sin, ime sin overigkheit, herligkheit und gerechtigheit, auch dem raide gmelter unser staidt sin policij und frijheit helffen zu be/halten und darwidder nit zu doin etc., wie auch uff unserm buwegedinge zu drijen zijten des jars under anderem von vergaderungh, wem / die in unser staidt Andernach zu machen zustehe, gewijst wird, das solichs einem ertzbischove von Collen und darnehist einem raide von / Andernach durch einen burgermeister mit einer geluidter klocken zudoin gebure etc., und haven darumb die irrunge und gebrechen, so / in gedachter unser staid zuschen rait und gemeinde uffs nuwe erstanden sin, in diessem raide mit hulff und zudoin unsers wirdigen / dhomcapittels, auch anderer unser trefflicher rethe und etlicher von der landschaft bewegen etlicher irriger stucke die gmelten parthien / mit worten entscheiden und aver in dem irrigen puncte von der vergaderung zu machen, zuschen ine erwachsen, nit anders zu doin sin / befunden, dan das unser lieven getruwen ritterscheffen, burgermeister, rait und gemeinde der gedachter unser staidt Andernach desselbigen / stucks gescheiden sin und blieven sullen in allermaissen, wie durch unsern vorfaren ertzbischoff Herman seliger gedechtnis mit raide, hilf / und zudoin unsers wirdigen dhomcapittels von Collen darzu vijler trefflicher von

graven, ritterschaft und stetten unsers stifts hiebevor / auch declarirt, verordent und gesetzt worden ist, wilch declaration, ordenung und setzung desselben unsers vorfaren seligen wir ires inn/halts stracks unverbrochlich und gehorsamlich gehalten haven wullen vom raide und einem iden burger der gedachter unser staidt An/dernach umb mannicherlei unraits und kunftigen unglucks willen, so us der vergaderung erwachsen mogen, zuvorkomen, doch mit / dieser milderung: ob einich burger von noiten hett sins eigen anligers halven adir auch, umb gemeines nutzs willen zu forderen adir schaden / zuverwaren, den rait gmelter staidt anzusuchen, dasselbe sall ein iglicher unser burger, wann ime event, doin und zu ime siner frunde eine zim/lich zail nemen mogen. Wo ime dan in solichem ansuchen der rait nit gehoer geven noch auch so vil mogelich raiten und helfen wurde, alsdan / sult derselbe burger uns darumb als sinen landsfursten ersuchen, ime sult auch dan von uns gnade und hilf naich gestalt der sachen erzeigt / werden, doch sullen hiermit gmelten unseren burgern ire zunftbruderschafte unbenomen sin und blieven.

Wijter uffs anregen vom / gefengnis der gemeiner burger geven wir den parthien diesen bescheid: naichdem wir besniden[1]), das der angriff in unser staidt Andernach uber us/wendige uns alleine und uber burger dem raide daselbst (usbescheiden die mit habender hand, gichtiges mundes und uf frischer dait betretten / wurden) zusteet und ein rait des also in ubung und gebruch allwege bisher gwesen ist und noch, so wullen wir das solichs angriffs hin/fur auch nit anders, dan wie von alters gescheen und gewonlich gewesen ist, vom raide gebrucht werden solle, doch mit dieser verclerungh: ob / imands unser burger umb pijnlich sache angenommen und gestalt der uberfarungh erfordern wurde, denselben angenommen burger wol zuver/waren, in solichem falle sall dem raithe des verwarens gestatet und von ine damit wie von alters gehandelt werden, aver in anderen burgerlichen / und gemeinen sachen sullen die vom raide den burger vor sich in raidt forderen und naich vermoge irer policij mit dem handelen wie in ubung / und gebruich derselbiger policij allwege herbraicht ist. Wo aver der adir die burger, die also furgenomen wurden, befunden, das widder vermoge / der policij us ungunst etwas gegen sie gehandelt wurde, sullen sie macht haven, sich von solicher beswernis an uns adir, so wir nit weren, an / unser naichkommen zuberoiffen, alsdan wulten wir denen auch unverzoglicher entschafft verhelffen, also das sich nimand mit redden davon / zu beclagen orsach haven sult. Alles sonder geverde. Gegeven under unserm siegel, zu urkunde hieran gehaugen in unser / staidt Andernach vorgenant uff frijdagh naich Leonardi im jare funffzehinhundert und eilff.

III.

1522, Oktober 4.

Erzbischof Hermann V. vergleicht den Rath zu Andernach mit der Gemeinde, namentlich in Bezug auf die Abordnung von Vertretern

---

1) Vielleicht verschrieben statt *beschieden?*

der Gemeinde (Achter) und wegen Theilnahme an der Rechnungskontrolle.

Perg. Or. 1 S., Stadtarchiv Andernach A Nr. 1242. Die Urkunde ist beschädigt und deshalb auf Papier aufgeklebt. Die mangelhaften Stellen sind nach der Abschrift 16. Jahrhunderts im „Schwarzen Buch“ Bl. 60b—61b ergänzt. Eine zweite Abschrift von einer Hand 18. Jahrhunderts ebenda Bl. 276a—280a. In beiden Abschriften folgt ein Transfix vom 18. November 1523, welches dem Original jetzt fehlt. Regest im gedruckten Archivinventar (Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 59. Heft, S. 145) mit der falschen Regestennummer 1516—1517.

Wir Herman von gotz genaden der hiligen Kirchen zu Coln ertzbischoff, des heiligen romischen reichs durch Italien ertzcantzler und churfurst, hertzogh zu Westvalen und Engern etc. doin kont und / bezugen mit diesem brieve: als zwischen unsern lieven getruwen ritterscheffen, burgermeister und rait eins und der gemeinden unser statt Andernach andersteils etliche gebrechen entstanden /, haven wir uns mit verordenten unsers wirdigen doimcapittels, graven, ritterschaft und von den stedden sambt andern unsern hoeffreethen, nemlich den wirdigen wolgebornen unsern neven / lieven andechtigen und getruwen Johan graven zu Renek, doimherrn, Johan graven zu Wiede etc., Dietherichen graven zu Manderscheit und Blankenheim etc. Wilhelmen graven zu Nuwenar etc. Fridderichen / graven zu Wiede, doimherren und probsten zu Keiserswerde, Degenharden Witten, unserm cantzler, Bernharden vom Hagen unserm siegeler, beiden priestercanonichen unser kirchen zu Coln, Scheiffarten vom / Merode, herrn zu Hemersbach unserm ambtman zu Lidbergh, Ambrosien von Virmunden unserm ambtman zu Urdingen, Johan Qwaden herren zu Lantzkroin, unserm marschalck, Johan von Lutzenrode, unserem / ambtman zu Schoenenstein, Iheronimo Einkuren von Nurdlingen doctor, Johan Kyfer burgermeister und Johan Pilgrim des raits von Nuiss, Bernharden Krumpell, burgermeister zu Bon, Apollinaren Irmgartz / burgermeister und Johan Marner des raits von Arwiler in gedachter unser statt Andernach gefoegt, beide parthien anfengklich gehort, auch etliche unser beswernis, so wir zu obgerurten rait und gemeinden / ein zeither gedragen, furbringen laissen und naich verhoir derselven obgeroirte rait und gemeinde mit wissen und verwilligungh beiden parthien irer gebrechen vertragen naichfolgender maissen/:

Anfenglich, als sich die gemeinde beschwert hait, dat sie gegen solichen vertrag, so ertzbischoff Philips seliger unser vurfar zwischen dem rait und inen der gemeinden uffgericht, uns als den landsfursten / in irem gebrechen mit iren frunden zu ersuechen durch den rait verhindert und abgewant und umb solich ersuechen gesmeehet worden, als hetten sie gegen ire eide und ehre gethain.

Zum / andern, dat sie niemants haven, dardurch sie ire anligen und beswernuss dem rait andragen mogen.

Zum dritten. dat sie bie der jairrechenschaft und bie den verschribungen, pension und dienstgelt / niemants von der gemeinde haven.

Und hienwidder der rait sich hait vernemen laissen, inen sie nit bewust, das die von der gemeinden gegen ertzbischoffs Philipsen vertragh lut irer clage von dem rait / verhindert adir affgehalden sin, sondern sin willens den von der gemeinden ertzbischofs Philipsen vertragh zu vollenziehen, doch dem rait sust ihre pollici und alt herkomen furbehalten. haben wir / den irthomb und in sonderheit der smehe halben, das die von der gemeinden gegen ir eide sullen gethain haben, ufgehaben und den parthien diesen entscheid gegeben, das sie zu beiden deilen nit / ansuechongh uns als den landsfursten, auch den rait und sunst ertzbischofs Philipsen seligen vertragh sins inhalts von worten zu worten leben sollen, dan wir denselben hiemit ernuwet / und bekrefftigt haben, als wir ernuwen und bekräftigen mit diesem brieve, doch also das lut ertzbischofs Philipsen vertrag der von der gemeinde solich ansuchen mit einer zemlichen gezale siner / frunde thun sullen, nemlich zu verstan nit uber zehen siner frunde nemen sullen.

Ferner die rechenschaft und verschribong der pension und dienstgeldes betreffen haben wir gedachte / parthien vertragen, das der rait, die burgermeister, buwemeister, darzu die von der uswendiger ritterschaft, so des jars gekorn sin, gegen den donnrestag nest nach dem sontag Esto mihi, so / anfenglich die rechenschaft geschien sullen, gerumer zit da bevor bi solcher rechenschaft zu sin, beschriben und erfordern dieselben dan zusampt den acht burgern, so die / gemeinen slussel und geschanck verwaren, bi der rechenschaft aller der stat renten und gefellen sin. die sehen und horen sullen, und wo die acht burger gen die rechenschaft zu redden vermeinten, sullen sie binnen / vier tagen den nesten nach endong der rechenschaft ungeverlich dem raide vurbrengen und ursach vurwenden, warumb solich rechenschaft nit zuzulaissen si, und daruff von dem raide berichtong / horen. Wo aver si solicher berichtong keinen benugen hetten, mogen sie solichs an die zunftmeister tragen. und sullen dieselben acht burger von stont von der gemeinden gekorn werden und denselben iren eid thun dieselven die verstendigsten / haveseligsten erbare und unbeleumbte burger und den raitsmennen gelichmessig sin. Und wo derselven einer doitlich abginge ader in den rait gekoren adir durch den rait adir die gemeinde / vur undoegenlich geacht wuerde, sullen alsdan die uberigen sambt den zunftmeistern andere doegentlichen wie fur in der aeffgegangen stat kiesen. auch sollen keine verschribongen, pension adir / dienstgelt durch den rait geschiehin adir uffgericht werden, es geschehe mit wissen und in bisein obgerurter von der ritterschaft und der acht von der gemeinden.

Vorter sullen dieselben burgermeister, buwemeister / und die von der uswendiger ritterschaft zu der rechenschaft gefordert daselbst bis zu naichfolgenden sontag Invocavit mit den burgeren des raits, wie von alters gewoinlich, bie der kuer der nuwen / burgermeister und raits verbliven und die khore thun helfen.

Wither, als sich auch der pandongh halben irrongh gehalten, haben wir den artigkel bie dem bugedinge desselben inhaltz bliven laissen. /

Naichdem sich auch etliche, so der statt schutzen gewesen, beclagt haben, das sie von dem rait umb geringe ursachen, als ob sie widder ire eide gethain hetten, gestraift sein, haben wir bie dem rait in der gute sovil / gehandelt, das sie zu diesem mail denselben verbrechern verziegen haben und dieselbe und ire kindere an irer eren nit gesmeehet sin, und ob sie an soliche adir andere dergleichen ambt qweemen adir komen / mochten, sullen sie obgerurt verbrechenus halben nit unbeqweem adir ungeschickt geacht werden. Auch sullen hinfurter die schutzen, so itzo sein adir gekoren wuerden, ire ambter, wie inen vom / rait die bevolhen und uffgelegt werden, getruwelich und flislichen verwaren, wo aber irer einer adir mehir daran bruchich wuerden, mag der rait dieselben burgerlich uf den thorn manen und nach befindongh / zemlich straiffen und hiemit beide parthien fruntlichen vereinigt und vertragen sein und einer dem andern gunstiglich, behulflich und birettigkeit erzeigen und halten, vurbehalten dem rait irer pollici / privilegien, verschribungen, vertreege und alt herkomen, und den von der gemeinden und iglichem sins rechten.

Zum lesten, ob einiche irthumb adir misverstand dieser verschribungh und entscheids / gantz adir zum teile zwischen den parthien obgnant entstuende dasselbe uszulegen und zu ercleren, haben wir uns macht furbehalten.

Dieser dinge alle zu urkond der / wairheit haben wir dieser verschribung zwa gelichs luts ufgericht und iglicher parthien ein undir unserm siegel ubergeben, die auch von beiden teilen also angenomen sin. Geben in unser statt / Andernach am saterstage naich sanct Remigiustage im jair unsers herren funfzehinhondert zwei und zwenzich.

Copia des transfixbrieffs declaration und vermerung des nechst vurgeschrieben verdrags belangend.

Wir Herman von gots gnaden der hilliger kirchen zu Colln ertzbischoff, des hilligen romischen reichs durch Italien ertzcantzler und churfurst, hertzog zu Westvalen und Engern etc. thun kunt uffentlich in diesem transfixbrieve, so als wir hiebevor in irrongen zwischen unsern lieben getreuen ritterscheffen, burgermeister, rait und gemeind unserer stat Andernach ein vereinigung und entscheid lude des anhangenden heuftbriefs uffgericht und darin durch vergess nit gemelt, das die acht gekorn us der gemeind des orts, so bi der jarerechenschaft sin sollen, wither gepurlich eid daruber thun sollen etc., dwil dan wir solich eide von gemelten acht erkorn zugeschehen der zit und noch billig erkennen, haben wir, umb merer uneinicheit zuvorkommen, obberurten eid gantz und klarlich zugeschehen declariert, wie wir dan hiemit declarieren dermassen, das die genent acht gekorn alle und igliche, so itzo sein ader hernach in irer oder einichs van inen stat erwelet und gekorn

wurden, denselben eid gemelten unsern lieben getreuen ritterscheffen, burgermeister und rait uber vorgethanen burgerlichen eid sampt dem eide, sie der gemeinden gethan haben, thun sollen dergestalt, wie sie gemeinlich ader besunder der zit gemelter jarerechnung bi dem rate horen, solichs zu verhelen und zuverschwiegen. Wer aber sach, das sie etwas vernemen, so widder gemeinen nutz inhalt anhangender verschribung vermeint wurde, mogen sie solichs an den rait erstlich und darna an die zunftmeister nach vermoge disser anhangender verschribung langen und brengen. Des zu urkund haben wir dissen transfixbrief durch den heuftbrief gestochen, mit unserm anhangenden secretsegel wissentlich thun versegeln in unserm schloss Poppilsdorff uf mitwochen den achtendag sant martins im jare unsers herrn funfzehnhundert drei und zwentzig.

Niederdeutsche Chroniken aus dem XV. Jahrhundert.

Mitgetheilt von

Al. Meister.

Im Archiv des Fürsten Salm-Salm auf Schloss Anholt befindet sich ein Sammelband von Chroniken in niederdeutscher Sprache, theils in Versen, theils in Prosa, aus der Mitte des XV. Jahrhunderts. Nur zwei davon sind allgemeiner Natur, eine Reimchronik der Päpste bis Leo III [1]), und eine Papst- und Kaiserchronik bis zum Tode Friedrichs II.; die letztere ist eine Uebersetzung und ein Auszug aus Martinus Polonus' cronicon pontificum et imperatorum. Die übrigen Chroniken haben mehr landesgeschichtlichen Charakter und betreffen alle das Gebiet des Niederrheins mit der westfälischen und niederländischen Nachbarschaft. Es stehen die Chroniken der geistlichen Fürstenthümer an erster Stelle und sie werden eingeleitet durch die schon erwähnte päpstliche Reimchronik, dann folgen die Chroniken der weltlichen Territorien, ihrerseits wieder eingeleitet durch Martinus Polonus. Die landesgeschichtlichen Werke enthalten aus geistlichen Territorien Chroniken der Erzbischöfe von Köln, der Bischöfe von Lüttich, von Utrecht und Münster, aus weltlichen Fürstenthümern Chroniken von Geldern, Holland, Brabant, von der Mark und von Cleve.

---

1) F. 1—42 mit hübschen Federzeichnungen reicher als die übrigen Chroniken des Codex illustrirt. Die Kaiserkrönung Karls d. Gr. gibt Verf. Veranlassung zu einer Betrachtung über das Kaiserthum und das Kurfürstenkolleg. Anfang:

Hier te voeren seyde ich u aldus
Dat die ijrste pauwes war Cristus
Ende dat Peter na dat
Pauws bleeff in Christus stat.

Eine knappe Inhaltsübersicht über diesen Sammelband im Rahmen einer Inventarisation [1]) hat schon L. Schmitz geliefert; seine Notizen geben zu weiterer Prüfung Anregung, als deren Ergebniss die Bedeutung einiger dieser Chroniken für das Arbeitsgebiet des Historischen Vereins für den Niederrhein hervortrat. Nur diese wollen wir in der folgenden Uebersicht besonders herausheben und daran einige kurze kritische Bemerkungen anknüpfen.

Was zunächst die Herkunft des Sammelbandes angeht, so weist Manches auf Jülich. Die meisten Chroniken haben einen niederdeutschen Dialekt, der noch Spuren vom Mittelfränkischen enthält und so auf ein Grenzgebiet wie etwa Jülich hindeutet. Das erste Blatt des Manuskriptes ist geschmückt mit einer Handzeichnung des Jülich'schen Wappens, offenbar war die Handschrift im Besitz der Jülich'schen Herzöge und wahrscheinlich auch für sie angefertigt worden. Sämmtliche Chroniken sind von ein und derselben Hand geschrieben, aber in der Sprache finden sich zwischen einzelnen dialektische Verschiedenheiten, so dass der Schreiber nicht gleichzeitig der Uebersetzer oder Bearbeiter sämmtlicher Chroniken sein kann. Er hat einzelne schon vorgefunden und für seine Zwecke abgeschrieben, wie z. B. die Geldernsche und die Clevesche Chronik, die einen entschieden mehr niederrheinischen (geldernschen) Dialekt zeigen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der Schreiber auch selbst der Verfasser von anderen ist, besonders solchen, welche mehr den Jülich'schen Sprachcharakter haben. Jedenfalls ist die unten abgedruckte Genealogia Engelberti comitis de Marka nicht in der Mark übersetzt worden, sondern eher im Jülich'schen. Indessen über derartige Fragen können nur Germanisten das letzte Wort sprechen; ich bescheide mich mit obigen Andeutungen [2]). Da sich sonstige Anhaltspunkte nicht finden liessen, so mag nur vermuthungsweise die Ansicht vertreten werden, dass der Schreiber am Jülich'schen Hofe lebte.

---

1) Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen Bd. I Regierungsbezirk Münster Heft 2 Kreis Borken S. 20/21. Der Vermittlung des Herausgebers, Herrn Dr. L. Schmitz, verdanke ich auch die Benutzung der Handschrift.

2) Prof. F. Jostes hat mich mit seiner Dialektkenntniss freundlichst unterstützt.

A. Chroniken geistlicher Territorien.

1. Ms. f. 49—56. *Die coroniken van den biscopen Coelen.*

Es ist dies eine niederdeutsche Bearbeitung, theilweise Uebersetzung, theilweise Auszug, von Levold v. Northofs catalogus archiepiscoporum Coloniensium. Am Schlusse hat diese Uebertragung bei dem Namen Wilhelms von Gennep den Zusatz: der huden regijrt. Darnach hat unserer niederdeutschen Bearbeitung diejenige Fassung des Nordhof'schen Werkes zu Grunde gelegen, welche sich heute noch in der Berliner Handschrift — von Cardauns[1]) cod. 5* bezeichnet — vorfindet, und unser Zusatz würde demnach einer gekürzten Wiedergabe entsprechen von dem dortigen Satze: hic ad presens Coloniensi presidet ecclesie, der sich in den andern Handschriften nicht findet[2]). Wilhelm von Gennep regierte 1349—1362 und Levold v. Nordhof starb 1358; unsere Uebersetzung ist also wahrscheinlich noch zu Levolds Zeit oder in den ersten Jahren nach seinem Tode entstanden. Die späteren Handschriften haben den angeführten Satz, weil er nach dem Tode Wilhelms von Gennep nicht mehr zutraf, ausgelassen.

2. f. 60—74. Dit is getagen uitten boick der *gesten der biscopen van Ludick.* Ein kurzer Auszug aus den Gesta pontificum Leodiensium des Aegidius von Orval[3]), wie L. Schmitz schon richtig erkannt hat.

3. f. 75—90ᵛ. *Croniken van den biscopen van Utrecht.*

Diese bisher unbekannte Utrechter Reimchronik ist allem Anscheine nach keine Uebersetzung eines lateinischen Originals, sondern eine selbständige Bearbeitung der Utrechter Bischofsliste. Die Dichtung ist nicht vollendet; zuweilen fehlt eine Zahl oder ein Name und es ist dann dafür eine Lücke gelassen, die nicht nöthig wäre, wenn Zahl oder Name aus einem lateinischen Original

1) Mon. Germ. SS. XXIV p. 358—362.

2) Er fehlt daher in den Ausgaben von Meibom Script. rer. Germ. II 4—16, ebenso bei Böhmer Fontes II 282—294 und Tross' Ausgabe von 1859 p. 253—297. Nur Seibertz, Quellen zur westfälischen Gesch. II 2—19 hat die Handschrift zu Grunde gelegt, welche unseren Schlussatz enthält.

3) M.G. SS. XXV, 1—129.

hätte übernommen werden können. Auf f. 84v bei dem Bericht über die Schlacht bei Worringen zwischen dem Herzog von Brabant und dem Grafen von Geldern 1288 ist die Reimchronik plötzlich unterbrochen, um in Prosa folgende genealogische Notizen über die Grafen von Geldern aufzunehmen:

In deser tijt levede greve Otto van Gelre, die had een wijff van Simpoll geheiten Philippa, dair wan hij van greve Reynalt van Gelre des ijrsten hertoughen Reynalts vader. Deze greve Otto starff int jair ons heren M°CC°LXXII, IIII ydus ianuarii. Deze selve Otto fundierte Nycloester.

Deze greve Reynalt greve Otten soene had een wijff van Flanderen geheiten Margarieta, dair wan hee aff ijrsten greve Reynalt, die na hertoige wart te Vranckenvoirt. Ende dit schiede int jair ons heren M°CCCC°XXXIX des XXX dages in den meerte.

Dese greve Reynalt hertoughe Reynalts vader starff in den jare ons heren M°CCC°XXVI V ydus octobris.

Dese hertouge die ijrste van Gelre hat twe wijff, die ijrste heyte Sophia van Mechelen, dair wan he die dochter aff, Mechtelt heite die ene, ende nam den heren van Loen, den greve van Cleve, van Bloys, ind hed geen kijnt achter. Die ander heyt Ysabella ende was abdissa van Nyencloester. Die darde heyt Maria ende nam hertouge van Gulick, dair wan sij by twe hertougen Wilhelm ende Reynolde, die ene na den anderen hertouge to Gelre. Item die ijrste hertoigh Reynalt nam na een wijff geheyten Alienora des koninex dochter van Englant, ende oir moeder des coninex dochter van Francrijcke etc.

Verfasser hat also eine Vorliebe für Geldern, das sich bekanntlich wie ein Keil zwischen das Bisthum einschob und es in zwei ungleiche Theile theilte; vielleicht stammte er daher. Nach der Prosastelle über Geldern geht der Chroniktext in Versen weiter, aber gegen Schluss der Reimchronik kommt der Verfasser nochmals auf die Geldernschen Notizen zurück, bei Gelegenheit der Erwähnung des Bischofs Arnt:

Dese brueder van Gelre, dair ich te voeren
Heb van gespraken, waren geboeren
Oir moeder Alienora hiet
Ene dochter tot Englant, ich enliege niet.
Diese brueder storven sonder erste boert

Aldus soe ervede Gelrelant voirt
In twe susteren deser twier broeder . . .

Die Reimchronik, die begonnen hatte mit den Versen:

Die weten wil hoe ijrst began
Utrecht dattet biscope gewan
Ende wie dair all biscope waren
Hee machet hijr vijnden twaren . . .

endigt, wie folgt:

Doe biscop Arnt had geweist voir wair
Biscop to Utrecht . . . . . .[1]) jair
wart hij tot Ludick biscop gecoeren
Dair her Jan van Arckell war biscop to voeren.

Es geschah diese Erhebung des Utrechter Bischofs Arnold von Horn zum Bischof von Lüttich als Nachfolger Johannes v. Arkel im Jahre 1378[2]). Es ist nicht nöthig daraus zu schliessen, dass auch der Verfasser der Reimchronik im Jahre 1378 zu schreiben aufhörte, es deutet vielmehr Manches darauf hin, dass dem sterbenden Verfasser die Feder entsank, ehe er die letzte Hand an seine Chronik legen und sie vielleicht bis auf seine Tage fortsetzen konnte.

B. Chroniken weltlicher Territorien.

4. f. 214—222. *Cronyk van Gelre*[3]).

Diese Geldernsche Chronik ist, soviel ich sehe, ebenfalls ganz unbekannt, auch eine eventuelle lateinische Vorlage dafür nachzuweisen ist mir nicht gelungen. Sie beginnt mit Adam und reicht bis 1437. Die Geldernsche Geschichte setzt ein mit dem Tode Gerhards von Geldern 1216, des Stifters von Kloster Münster zu Roeremonde. Sie ist reich an genealogischen Aufzeichnungen über die Dynastien in Geldern, Jülich, Berg, Cleve, Brabant und zeigt eine besondere Vorliebe für Kriegsdaten aus Geldern und der ganzen näheren und weiteren Nachbarschaft. Sie bringt gelegentlich auch kulturgeschichtliche Notizen wie Feuersbrünste,

1) Lücke im Ms.

2) Arnold von Horn war Bischof von Utrecht 1371—1378, von Lüttich 1378—1389; Johann V. von Arkel war Bischof von Lüttich 1364—1378.

3) S. u. Beilage I.

Klosterstiftungen, Roggenpreise und dergl. Sie wird wohl am Geldernschen Hof verfasst sein und rührt ursprünglich nicht vom Schreiber unseres Sammelbandes her, da sie ausgesprochen Geldernschen Sprachcharakter besitzt. Die Chronologie ist zum Theil verworren; es muss der Lokalforschung überlassen bleiben, sie zu berichtigen.

5. f. 232—240. *Coronyk van der Marka.*

Sie besteht eigentlich aus zwei Chroniken.

a) f. 232—236. Ist theils eine Uebersetzung, theils ein deutscher Auszug aus Levold v. Northof's chronicon comitum de Marca et Altena sive Origines Marcanae [1]). Verfasser beginnt mit der Ankunft der Ursini in der Mark unter Kaiser Otto III.

b) f. 237—240. Dieser zweite Theil [2]) ist eine Uebersetzung der uns bisher nur durch die Ausgabe von Tross bekannt gewordenen genealogia d. Engelberti comitis de Marca des Levold v. Northof [3]). Stark benutzt ist diese Genealogie durch Gert van der Schuren [4]), aber auch ihm lag eine bessere und vollständigere Handschrift vor, als Tross sie uns bietet. Eine derartige bessere und vollständigere Form der Genealogie ist auch die Grundlage unserer niederdeutschen Bearbeitung. So hat z. B. sie sowohl, wie die Vorlage Gerts v. d. Schuren, auch Margarete von Nassau [5]) als Tochter des Grafen Adolf von der Mark angeführt, während sie bei Tross fehlt. Ausserdem hat unsere niederdeutsche Fassung einen Schlusssatz über die Gräfin Ricardis, der sich ebenfalls bei Tross nicht findet, den aber ebenfalls Gert v. d. Schuren an anderer Stelle [6]) seiner Chronik eingearbeitet hat. Wir gewinnen daraus das Resultat, dass Levolds genealogia in Wirklickeit vollständiger war, als sie bei Tross veröffentlicht ist, und dass diesem vollständigeren Originale unsere niederdeutsche Bearbeitung näher steht.

---

1) Hrsg. v. C. L. P. Tross. Hamm 1859.

2) S. u. Beilage II.

3) Abgedruckt in der Ausgabe des Cronicon Levolds v. Northof durch Tross in der auf den Cod. Gud. 35 zurückgehenden Anm. zu S. 236 auf S. 347 Post haec de genealogia etc.

4) Clevische Chronik, hrsg. von R. Scholten, Cleve 1884, S. 25 bis 27 u. 30.

5) S. u. Beilage II S. 59 Z. 24 und Gert v. d. Schuren a. a. O. S. 27 Z. 11.

6) a. a. O. S. 30.

6. f. 242—244 *Croniken der hertoighen Cleve*[1]).

Diese Clevesche Chronik zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil bis zur Erhebung der Grafschaft Cleve zu einem Herzogthum stimmt überein mit der scriptura in ecclesia Wischellen habita, welche dem Chronicon Anonymi de genealogia, succesione ac rebus gestis comitum ac postea ducum Clivensium (1450) eingeschaltet ist[2]). Indessen unsere Bearbeitung enthält an manchen Stellen mehr als die Seibertz vorgelegenen drei Handschriften des Anonymus, an anderen weniger. Sie ist daher keine Uebersetzung des Anonymus, sondern geht mit ihm, d. h. mit der scriptura in ecclesia Wischellen habita, auf eine dritte verlorene Clevesche Chronik zurück.

Der zweite Theil ist ein genaues Verzeichniss der genealogischen Daten für sämmtliche Kinder Adolfs von Cleve, wie man es nur unmittelbar vom Hofe selbst erhalten konnte. Eine Vorlage für dieses Verzeichniss konnte nicht aufgefunden werden, es muss also dahin gestellt bleiben, ob ein lateinisches Original vorhanden war, oder ob der Verfasser unserer niederdeutschen Chronik selbst die Erkundigungen am Cleveschen Hofe eingezogen hat. Ein solches Verzeichniss, sei es das unsrige oder eine lateinische Vorlage, ist übrigens benutzt worden von dem Anonymi Chronicon[3]) und von Gert van der Schuren[4]).

Beilage I.

Dit nabescreuen ist cronijcken van Gelre.

Van der tijt dat Adam gemackt was, eer got ter werlt quam, soe wasset eenendvijftich iair ende XCIX dat was wair van Adams tyden tot dat liep die diluvie wijt ende diep. Soe wast IIᵐIIᶜXLII iair ende dat cessierde totter tijt dat quam Abraham des siker sidt.

Adam leefden IXᶜ ind XXX jair. Bet levede IXᶜ ende XII jair Matusalem leefde IXᶜ ende LXIX jair. Noe leefde IXᶜ ende L jair. Abraham had IIᶜ ende XXV jair. Item van Adams tiden tot Abrahams tiden wast IIIᵐIᶜLXXXIIII jair. Item Hector van Troyen regnierde voir gaits gebuert XIᶜXXX jair. Item die groite coninck Allexander, die alle die werlt ombochten ende bedwongen had, starff voir gaits

1) S. u. Beilage III.
2) Seibertz, Quellen der westfäl. Gesch. III 330—331.
3) Seibertz, a. a. O. S. 358—59.
4) Ausgabe von Scholten S. 138—140.

geboirt III[c] ende XIX jair[1]). Item Julius Cesar starf voir gaits geboirt LII jair. Item doe men screeff int jair ons hern VIII[c] ende XV doe starff keyser Karle, die tot Aken leget begraven, ende hij dedat Monster tot Aken ijrst maken. Int jair ons hern M⁰XCIX began sunte Bernarts oirden. Int jair ons hern M⁰ ende XCIX wart Jherusalem verloist van den Sarrasinen van heren Gadert van Lottingen. Int jair ons heren XI[c] regnierde Gadert van Biloen. Int jair ons heren M⁰C⁰ ende XX doe began die waete oirden Premonstreit. Int jair ons heren M⁰C⁰LIII starf die heilighe man sunte Bernart. Int jair ons heren M⁰C⁰XCVI began die oirden der drivelticheit. Int jair ons heren M⁰CC⁰XVI opter XI[m] megeden dach starff greve Gerart van Gelre, die stichte dat cloister[2]) tho Ruremunde[3]). Int jair ons heren M⁰CC⁰XII wart die stat van Ludick gewonnen van hertouge van Brabant. Int jair ons heren M⁰CC⁰XIIII hadde biscop Huge van Ludick victorie tegen hertouge van Brabant toe Montenaken. Int jair ons heren M⁰CC⁰XVIII began die predicker oerden. Int jair ons heren M⁰CC⁰XX bleeff die guede[4]) . . . van Hostmar doit bij Couerden. Int jair ons heren M⁰CC⁰XXX op sunte Matheus dach starf Richarde[5]) van Nassouwen grevynne van Gelre, die dat cloister to Ruremunde stichte, ende was dair die ijrste abdisse van den cloester doe wart Ruremunde begrepen ende begont te bouwen. Int jair ons heren M⁰CC⁰LI in den herffte starff Margriete van Cleve, grevynne van Gelre, greve Otthen ijrste wijff, ende sij was die ijrste ende greve Ott, die dat cloester stichte Sgrevendaile[6]) bij Goch. Inden selven jair[7]) opten X[den] dach in loemaent starf greve Ott van Gelre oir man, fundatrix vallis comitis. Ins jair ons heren M⁰CC⁰LXX wart die dijck tho Tyell doirgesteken van den hertoghe van Brabant ende wart des derden dages. Int jair ons heren M⁰CC⁰LII worden hondert dusend vlemynghe doitgeslaghen van den greve van Hollant by der stat Coetsant. Item opten V[ten] dach van mey starff Margriet van Gelre greve Gerils wijff. Int jair ons heren M⁰CC⁰ opten XIIII[den] dach in aprill starff Philip van Sympol, grevynne van Gelre, greve Otten ander wijff, greve Reynolts moeder. Int jair ons heren

1) doppelt.

2) dahinter van gestr.

3) Gemeint ist das von ihm gegründete Cisterzienserinnen-Kloster Münster zu Roermonde. Vgl. Bondam, charterboek der hertogen van Gelderland II Nr. 121.

4) Dahinter eine Lücke gelassen für den Vornamen.

5) Verbessert aus Richardus.

6) Cisterzienserinnen-Kloster Grafenthal (später Neuenkloster gen.). Graf Otto II. hatte es im Juni 1255 auf seinem Schlosse Rott bei Asperden gegründet, cf. P. Bondam, Charterboek der hertogen van Gelderland en graven van Zutphen III Nr. 86. Vergl. neuerdings Scholten, das Cisterzienserinnenkloster Grafenthal oder Vallis comitum zu Asperden im Kreise Cleve. Cleve 1899.

7) 1271.

M°CC°LXXIII brack hertoich Jan van Brabant den dijck to Tyell op sunte Victoirs dach. Int jair ons heren M°CC°LXXVII wart greve Willem van Gulick ende Willem sijn soen doit geslagen bynnen Aken myt voil gewapender lude van der zwoenen komp dat een hertoich van Gulich boirt den offer tot Aken. Int jair ons heren M°CC°LXXXVI wart Tiell verdarfft van greve Reynolt van Gelre. Int jair ons heren M°CC°LXXXVII was soe groit water ende die zee wyes soe hoige dat voel dusent mynschen vedroncken.

Int jair onss heren M°CC°LXXXVIII had hertoigh Jan van Brabant zege to Woeringen op sunte Bonifacius dach, ende dair wart menych groit heer doit geslaghen. Ende die biscop van Coelen ende greve Reynolt van Gelre worden gevangen ende mer ander heren.

Int jair ons heren M°CC° [sic!] wart Akers verdestruyrt van den heyden.

Int jair ons heren M°CC°XCV bleef hertoich Jan van Brabant doitgeslagen in een tafelronde.

Int jair ons heren M°CC°XCVI wart greve Floris van Hollant gevanghen van Hermen van Waerden, ende van den heren van Amstel. ende wart des darden doigs gedoit inder gevenckenisse.

Int jair ons heren M°CCC° bleeff die biscop van Utrecht doit op die Hollander.

Int jair ons heren M°CCC° ind een lach die hertoich van Brabant voir Mechelen.

Int jair ons heren M°CCC° ind twe was die strijt voir Cortrijcke.

Int jair ons heren M°CCC° ind III lack die ghemeynte van Bruessel onder ende bauen.

Int jair ons heren M°CCC° ind IX was een groit horp volcks geteykent mytten heiligen cruce, die voil joeden doit sloeghen ende verdarften oick die borcht van den borne dair sij wail hondert joeden op doitsloeghen.

Int jair ons heren M°CCC°XIII wart die guete || keyser Henrick vergeven van enen monick vanden predicker oerden ende die vurscreven keyser was van Lutzemborch ende wart begraven byder stat van Pijse.

Int jair ons heren M°CCC°XV was die groete duertijt. Doe kofft men een malder weyts om VI liber, een malder roggen omb V liber, een malder gersten omb IIII liber.

Int jair ons heren M°CCC°XVI was die groite starffte.

Int jair ons heren M°CCC°XVII doe was men to sucart.

Int jair ons heren M°CCC°XXVI [1]) starff greve Reynolt van Gelre op sunte Dyonys dach.

Int jair ons heren M°CCC° opten XIII den dach van hoeymaent starff Ermgart grevynne van Gelre hertoichynne van Lymborch greve Reynolts wijff die ijrste.

Int jair ons heren M°CCC°XXI op sunte Albinen dach starff Mar-

1) Ms. MCCCXVI; Reinald I starb am 9. Okt. 1326 auf Schloss Montfort, als Gefangener seines Sohnes.

griet van Vlanderen greve Reynolts ander wijff[1]) moeder Reynolts des ijrsten hertoghen van Gelre.

Int jair ons heren M⁰CCC⁰XXVII wart Valkenborch beleghen van alle Brabant, ende die heer van Valkenborch wart onderdanich.

Int jair ons heren M⁰CCC⁰XXVIII wan greve Reynalt van Gelre den strijt teghen die Ludiker.

Int selve jair quamen die duytsche heren to Tyell.

Doe men screeff M⁰CCC⁰XXXV op sunte Agneten dach kreech greve Reynolt van Gelre ende van Zutphen die stat van Tyell.

Int jair ons heren M⁰CCC⁰ ende XXXIX wart greve Reynolt van Gelre hertoge genant van den Keyser tot Franckenfoirt[2]). In den VIten dage van mey int selve jair starff Sophie van Mechelen hertogynne van Gelre ende van Zutphen.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰XXXII was men to Hezelem.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰XIII [sic!] was men to Hellekene.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰XL was men voir Camerick ende voir Doirnynck.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰XLII was die groite brant to Mechelen.

Int jair ons heren M⁰CCC⁰XLIII opten XIIten dach in octobri starff Reynolt die ijrste hertogen van Galre ende greve van Zutphen, die stichten dat[3]) kartusar cloister bij Arnhem datmen heijt Monichusen[4]).

Int jair ons heren M⁰CCC⁰XXXIII op sunte Gervais dach wart gebaren vette hertoge van Gelre ende van Zutphen hertoich Edewalts broeder[5]).

Int jair ons heren M⁰CCC⁰XLV was Utrecht belegen van hertoich Willem van Holland. Ende die toich opt selve jair op die vriesen ende wart doit geslagen bij Staueren.

Int jair ons heren M⁰CCC⁰XLVI was Ludick belegen van den biscop ende was zuster soen sgreven van der Marck ende streten tot wetten. Ende dair wonnen die Ludiker den strijt, dair bleven doit die heren van Valkenborch ende zeger van Zwalmen ende voil meer heren.

Int jair ons heren M⁰CCC⁰XXXVI op sunte Gregorius dach wart gebare Edewarts hertoge van Gelre ende greve van Zutphen vetten Reynaldus broeder.

---

1) Ehevertrag vom 21. April 1286, cf. W. A. van Spaen, oordeelkundige inleitung tot de historie van Gelderland II cod. dipl. Nr. 37.

2) Am 19. März 1339 auf dem Reichstag zu Frankfurt.

3) Dahinter cloister gestr.

4) Kartäuserkloster Monnikhuysen 1342 gestiftet. cf. Nyhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland I Nr. 396.

5) F. Nettesheim, Gesch. der Stadt u. des Amtes Geldern I S. 72 nennt Reinald III beim Tode seines Vaters 1343 „kaum achtjährig“, was 1335 als Geburtsjahr ergäbe. Dem widerspricht, wenn er (S. 83) ihn 1371 im Alter von 38 Jahren sterben lässt.

Int jair ons heren M°CCC°XLVI hat die conynck van Englant zege tot Kirsey tegen den coninck van Vrancrijck op VI milen bij naest sunte Joest ende dair bleef doit die coninck van Beem, die greve van Vlanderen.

Int jair ons heren M°CCC°XLVII wart jonck Reynolt van Gelre ritter bi den hertogen van Brabant by der stat van Hanoyt ende mit on worden XXXII ritter.

Item die selve hertoich Reynalt hadde zege tegen die Ludiker op sunte Marien Magdalenen avont. Ende dair bleven doit Hubert Schencke die her van Culenborch, Rutger van Arkell her van Asperen, die her van Oy ende sijn brueder ende Baldewijn van Batenborch, soe bleven voil Ludiker doit meer dan XXV^{m}.

Int jair ons heren M°CCC°LV starff die guede hertoigh Jan van Brabant die to Vilier leget, op sunte Nicolaus avent starff hij.

Int jair ons heren M°CCC°LVI was die strijt voir Bruessel, ende des jairs dair na began die nye feesten toe maken toe Bruessel.

Int jair ons heren M°CCC° ende LX lach die gemeynde tho Bruessel onder ende [1]) bauen.

Int jair ons heren M°CCC°LIIII wart die toern toe Tyell verbrant.

Int jair ons heren M°CCC°LXI was die strijt voir Tyell [2]) tot Zantwick, dair wart hertoich Reynolt ghevanghen van sijnen bruedere.

Int jair ons heren M°CCC°LXIII was die harde wijnter.

Int jair ons heren M°CCC°LXIIII wart die here van Eymge enthoifft.

Int jair ons heren M°CCC°LXV wart Romen ghewonnen.

Int jair ons heren M°CCC°LXII viel sunte Nycolaus toirn to Bruessel op sunte Nicasius nacht.

Int jair ons heren M°CCC°LX op sunte Joris avont starff Alionora van Englant des coninex dochter hertogynne van Gelre hertoich Reynalt ander wijf moider hertoich Reynolts ende hertoich Edewalts.

Int jair ons heren M°CCC°LXIIII op sunte Franciscus dach starf Margariet van Gelre jonfer van Mechelen des ijrsten hertoich Reynalts dochter.

Int jair ons heren M°CCC°LXIII [3]) opter lesten dach in meert wart gebaren die edel hertoich Willem van Gelre ende van Gulick, die was soen hertoich Reynolts, ende Marie suster hertoge Reynalts ende hertoich Edewarts.

Int jair ons heren M°CCC°LXX beruede men die joeden tho Bruessel.

Int jair ons heren M°CCC°LXXI was die strijt to Baswijlre, dair bleef doit hertoich Edewart van Gelre, ende hertoich Wesselijn [4]) van

1) Dahinter aver gestr.

2) Schlacht bei Tiel am 25. Mai 1361.

3) Nettesheim a. a. O. S. 185 giebt an, Wilhelm sei im Dezember 1371 noch 7 Jahr alt gewesen.

4) Wenzel von Brabant.

Brabant wart ghevaughen, ende die strijt was toe op sunte Bartholomeus dach[1]).

Int selve jare starff die vette hertoich Reynalt van Gelre ende van Zutphen op sunte Barbaren dach.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰LXXVIIII[2]) gyngen die Denssers.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰LXXVII was die keyser to Bruessell.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰LXXIX doe wan hertoich Willem van Gelre ombtrent mydvasten sijnre moyen van bloedes ende sijnen vrunde dat lant van Gelre aff[3]).

Int jare ons heren M⁰CCC⁰LXXIX op sunte Jacops nacht was een groit brant to Nymmegen in die holtsrait.

Int jair ons heren M⁰CCC⁰LXXX waren twe pauze Urbanus ende Clemens.

Inden selven jare began dat oirloge ynnen Vlanderen. Noch int selve jare wart Aelst destruijrt.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰LXXXI wannen die van gent Brugh op des heiligen cruys dach inden mey. Int selve jare waist groite eertbevyngen.

Int selve jare was die strijt tho Roesbeke, dair bleven doit der van Gent wail XXVIIIm.

Int selve jare wart Cortrijk ende Erdenborch gewonnen.

Int selve jair lach men voir Loeven.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰LXXXIII starff hertoich Wesselijn van Brabant.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰LXXXIIII starff Loedwich greve van Vlanderen.

Inden jare ons heren M⁰CCC⁰LXXXVII wart hertoich Willem vyant des coninex van Francriick, ende die coninck quam myt groiter macht[4]) int lant van Gulick.

Int jair ons heren M⁰CCC⁰LXXXVIII des derden dages na sunte Johannes Baptisten dach was die strijt ynnen Nyfftrick den[5]) hertoich Willem den Brabenders aff wan.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰LXXXIIII op sunte Matheus dach starff Mechtelt grevynne van Loen van Cleve van Baloes des ijrsten hertoich Reynalts dochter.

---

1) 24. August. Der Sieg Eduards von Geldern bei Baesweiler fand statt am 22. August. Nach demselben wurde Eduard von einem Mitglied seines eigenen Gefolges verwundet und starb zwei Tage später.

2) Korrigirt aus MCCCLXXVII.

3) Wilhelm besiegte die Herzogin Mechtild zu Hönnepel bei Calcar. Die Herzogin und ihr Gemahl Johann von Blois verzichteten in Folge dessen am 24. März 1379 auf das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen und behielten nur den Zoll von Lobith und eine Jahresrente von 33000 Goldschilden.

4) dinter myt gestr.

5) Dahinter her gestr.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰LXXVI opten X dach in septembre starff Ysabeel dochter des ijrsten hertoighe Reynalts van Gelre, abdisse toe Sgrevendale bij Goch.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰LXXXVII toech men voir Gaesbeke opten witten donredach.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰LXXXVIII toich men anderwerff vor den grave. Int selve jare street men tho Nyftrick.

Inden jare ons ons heren M⁰CCC⁰XCIII op sunte Lucien dach starff hertoich Willem van Gulick[1]).

Int jare ons heren M⁰CCC⁰XCVII starff Marie hertogynne van Gulick hertoich Reynolts dochter van Gelre, moeder hertoich Willems ende hertoich Reynalts.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰XCVI worden Schoenforst ende Willemsteyn gewonnen, ende int selve jair toich hertoich Aelbert van Holland op di Vriesen.

Int jair ons heren M⁰CCC⁰XCVII wart gewonnen die torken op die Kersten.

Int jair ons heren M⁰CCC⁰XCVIII toighen die Brabanters int lant van Gulick, int selve jare lach men voir Ruremunde.

Int jare ons heren M⁰CCC⁰XCIX was groit aflait tot Aernhem.

Int jair ons heren M⁰CCC⁰XCVII donredach[2]) dat was die sevende dach in Junio was die strijt bij Cleve.

Int jare ons heren M⁰CCCC⁰ die Martini starff Katherina van Hollant hertogynne van Gelre ende van Gulick ende grevynne van[3]) Zutphen hertoich Willems wijff. Int selve jair wart groit afflait to Roemen. Int selve jair was groite starffte[4]).

Int jare ons heren M⁰CCCC⁰ ind een wart der hern huys toe Bruessel bestaen te maken.

Int jair ons heren M⁰CCCC⁰ ind twe starff die edel pryns hertoich van Gelre inden meert op sunte Julianen dach[5]).

Inden jare ons heren M⁰CCCC⁰ ind IIII starff die aelde hertoich van Borgongien.

Int selve jare gyngen die Cruysbrueders. Int selve jair starff hertoich Aelbert van Hollant.

Int jare ons heren M⁰CCCC⁰ end V was die groite brant toe Bruessel opten gueden vrijdach.

---

1) Durch diesen Todesfall wurde Wilhelm von Geldern und Zütphen auch Herzog von Jülich, worauf diese Lande 30 Jahre lang vereinigt blieben.

2) Bis Junio übergeschrieben.

3) Dahinter Gulick gestr.

4) Diese grosse Sterblichkeit setzt Nettesheim (l. c. S. 94 Anm. 27) unrichtig ins Jahr 1394. Sie war Veranlassung für den Freiheitsbrief der „eigenen und hörigen" Leute des Herzogs vom 26. Juni 1401.

5) Der Julianen-Tag ist nicht im März, sondern am 16. Februar. Diesen Todestag giebt auch Nettesheim an l. c. S. 102.

Int jare ons heren M°CCCC° ende VI starff die aelde vrouwe van Brabant toe Bruessel. Int selve jair wart hertoich Anthonis her van Brabant.

Int jare ons heren M°CCCC° ende VII wart die hertoich van Orliens doitgeslaghen to Parijs. Int selve jair waest groit wijnter.

Int jare ons heren M°CCCC° ende VIII was die strijt to Ludick, dair bleeff die here van Parweys doit wail myt XXVI^{m} mynsschen.

Int jare ons heren M°CCCC° ende IX wart gewonnen Haen in Virmadoyss.

Int jair ons heren M°CCCC° ende XV was die groete strijt te Blangijrs, den wonnen die Engelschen, dair bleven doit die hertoige van Brabant, die hertoige van Borboen, die hertoich van Barij, van Lason ende voil heren.

Int selve jair wart Jan sijn soen hertoich van Brabant.

Inden jare ons heren M°CCCC° ende XVI op sunte Victoirs dach quam die Keyser Sigismundus to Nymmegen.

Int jair ons heren M°CCCC° ende XVII street men to Gornichem[1]) op sunte Loyen dach, dair bleef doit die jonck van Arkel. Int selve jair starff die hertoich van Hollant.

Int jair ons heren M°CCCCXVIII toighen die Brabander voir Dordrecht, dair der een deel nederlaghen.

Int selve jair wart die greve van Ermeniack doitgeslaghen tho Parijs.

Inden jare ons heren M°CCCC°XIX was to mennyger stat groit brant. Int selve jair wart hertoigh Jan van Borgongien doitgeslaghen dair hij op gededingt was yn gheloven. Int selve jair quamen ijrst die bekyrde heyden int lant.

Int jare ons heren M°CCCC°XX verbrande Assche.

Int selve jare lach men voir sunde Geertrude berge.

Int selve jare wart die here van Heynsberch ghevanghen toe Bruessel.

Int jair ons heren M°CCCC°XXI toech men tho Pra yn Beme op die ongelovigen.

Int jare ons heren M°CCCC°XXII storven beyde die konynge van Vrancrijck ende van Englant.

Int jair ons heren M°CCCC°XXIII des anderen dages na sunte Johanns dach Baptisten starff hertoich Reynalt van Gelre van Gulich ende greve van Zutphen.

Int selve jair wart Arnolt[2]) hertoige van Gelre.

Int jair ons heren M°CCCC°XXIIII starff hertoich Jan van Beyeren ende hy wart begraven van heren Jan van der Vliet. Int selve jair Vreyn gedestruijrt.

---

1) Nettesheim a. a. O. S. 110 spricht von einer Belagerung Gorinchems im Jahre 1412.

2) Arnold von Egmont 1423—1465.

Int jair ons heren M⁰CCCC⁰XXVI starff vrouwe Marie van Heckert, hertoich Reynalts wijff des jonghen hertoigen van den Berge.

Int jair ons heren M⁰CCCC⁰XXVII wart hertoich Jan van Brabant vergeven ter voeren.

Int selve jair voir pynxten wart sijn brueder Philips hertoich van Brabant.

Int jare ons heren M⁰CCCC⁰XXIX bernde sunte Stephaens kerke to Nymmeghen des sonnendag na sunte Katherijnen[1]) dach recht inden myddage.

Int jair ons heren M⁰CCCC⁰XXX lach men voir Compyngen.

Int selve jair toghen die Ludiker voir Namen.

Int selve jair starff hertoich Philips van Brabant tee Loewen opten vijrden dach in Oestmaent, ende sijn neve van Burgongien wart hertoich van Brabant.

Int jair ons heren M⁰CCCC⁰XXXII wast groit wijnter.

Int jair ons heren M⁰CCCC⁰XXXIIII do[2]) lach men voir Buren.

Int jair ons heren M⁰CCCC⁰XXXV wart Buren op gegeven opten ijrsten guesdach in den vasten.

Int jair ons heren M⁰CCCC⁰XXXII op sunt Anthonis dach wart gebaren joncfer Marie, hertoich Arnolts ijrste dochter van Gelre.

Int jair ons heren M⁰CCCC⁰XXXIIII wart gebairen jonch Willem hertoich Arnolts soen op sunte Crispinianus dach.

Int jair ons heren M⁰CCCC⁰XXXV des dinxdages na belaicken paischen[3]) was dye ghemeynde van Nymmegen int harnijs teghen die raitscheren.

Inden selven jare was die hertoich van Gelre to mail costellick tatrecht by den hertoich van Borgongien ende meer heren.

Int jair ons heren M⁰CCCC⁰XXXVI des anderen dages na sunte Stephaens dach doe berndent to Nymmeghen inden somer buten die wijntmoill poirte ende was een groit brant.

Int selve jair des andern dages na sunte Laurens dach wart gebaren joncfer Margriet van Gelre hertoich Arnts ander dochter.

Int jare ons heren M⁰CCCC⁰XXXVII nam joncher Willem van Egmont hertoich Arnolts brueder van Gelre die dochter van Moirse.

Int selve jare waest duer tijt tot Nymmegen, die rogge galt III rijnschen gulden.

Item die greve van Namen had des conincx dochter van vrancrijck to wijve, ende die selve greve van Namen wan by der selver sijnre huysfrouwen een dochter. Ende die dochter had hern Tybalt van Bair den heer van Perpont ter echtschap. Item so wan her Tybalt van Bair bij der vrouwen een dochter. Ende her Otto her tot Arkel had to wijve die dochter. Ende des selven heren moider van Arkel was des greven dochter van Cleve.

---

1) Dahinter recht gestr.

2) Ms. wo.

3) Beloken paschen = Sonntag nach Ostern.

Item Otto wan by der vrouwen her Jan van Arkel. Item her Jan her tot Arkell ende tot Perpont nam hertoich Willems dochter van Gulich, die suster was hertoich Willems ende hertoich Reynolts gebrueder to wijve. Ende dieselve vrouwe tot Arkell was dochter der hertoichynnen van Gulich, welke hertoichynne was dochter eens hertogen ende hertogynne van Gelre. Ende desen selven Jan her tot Arkell ende tot Perpont wan by desen vurscreven sijnen wyve enen soen geheiten Willem die tot Gorinchen doit bleef. Ende die dochter nam den here van Egmont geheiten her Johanne here tot Egmont ende tot Ysselsteyn to wijve, ende wan dair twe soen bij, enen geheiten Arnolt, ende is hertoich van Gelre ende van Gulich ende greve van Zutphen. Ende die ander soen is geheiten Wilhelm here tot Egmont ende tot Ysselsteyn, sijn moeder was van Lyninghen ende van Gulich gebaren. Ende des vurscreven heren Johans vader heyte her Arnolt her tot Egmont ende tot Ysselsteyn.

Beilage II.

Eine niederdeutsche erweiterte Genealogie Engelberti comitis de Marka des Levold von Northof.

Vander gebuerten herren Engelberts, greve van der Marke, ende synre broeder herren Aleffs, Dericks ende Everts byn ich ghebeden the scryven ende heb ghescreven, dat ich woiste ende dat ich van aelden konden gehoirt heb, ende en denck, niet weder omb te halen, dat ich voir heb ghescreven vanden greven vander Marka ende oiren oirspronck, als off sy van edelen Romeren ende van ten van Ursini synt ghecomen ende syn mytten keyser aen dese syt bergs ghecomen, mer ich will anheven van der tyt, des noch voill lude gehogen, soe ich das best kan ende weet.

Greve Engelbert van der Marka vurscreven ende syn brueders die heben oiren oirspronck van oirs vaders wegen van hertoghen van Lymborch, dair oick die greven van Lutzenborch aff synt ghebaren, want Walrave des hertoghen soen van Lymborch off Ardenne, greve van Lutzenborch, die Pulvachgen getymert hevet. Dese wan van Irmesynden, des greven dochter van Namurghen, die erste huysffrouwe was greven Theobaldus van Bair greve Henrick van Lutzenborch, keyser Henricks aeldervader, ende Henrick des hertoghen soen van Lymborch, die dat hertogdom van Lymborch hat myt syne broeder. Walraven nam to wyve Ermgart. enyge dochter ende erffolgersche des greven van den Bergen, ende dair omb soe wais hy hertoch van Lymborch ende greve van den Berge, ende wan by deser Ermgardt vurscreven Aleff ende Wallraven. Aleff, die die aelste was, die nam liefste to tele dye greefschap van den Berge ende liet synen broeder Walraven dat hertochdom van Lymborch. Dese Aleff vurscreven die wan greve Aleff unde syn broeders ende een dochter, die hy na synre huysfrouwe heyte Ermgart, grevyne van der Marka, die ich ghesien heb. Dese greve Aleff van den Berge, broeder der grevynen van der Marka, doe

syn oem hertoigh Walraven doijt was, ende syn enyge dochter huysfrouwe des greven van Gelre so onder gebuyrte starff, aver mitz hilick syns broeder dochter herrn Henrick ende tuschen des hertoghen soen van Brabant, nam hy een some gelds, die nyet wenychen was, ende gaff dat hertoighdom van Lymborch aver als een rechte erffuoliger hertoch Johan van Brabant. Dair quam namails stryt aff te Wornick, dair die hertcich den greve Aleff vurscreven van den Berge venck, [ende] den ertzbiscop van Coelen.

Ermgart vurscreven, suster greve Aleffs van den Berge, wart gegeven toe wyve greve Evert van der Marka, die seer naemkondich was, dair hy by wan den stolten greven Engelbert syne aelsten soene ende syne jouxten soene Aleff, biscop van Ludick seligher ghedachten. Ende die Engelbert, greven Everts soen, die nam to wyve des borchgreven dochter van Aerbergh, die dochter was greven Geritz, suster van Gulick, die een ander suster had, moeder greve Arnts van Loesen. Van desen borchgreven dochter van Aerbergh wan greve Engelbert vurscreven herrn Engelbert, byscop van Ludick, ende Aleff greve van der Marka, vader greve Engilberts, die nu is, ende syne broeder. Dese Aleff nam to wyve die alreedelste Margarieta, dochter greve Dericx van Cleve, die nycht was des greven van Gelre van synre zuster wegen, welke greve van Gelre vader is des hertoghen van Gelre, die nu is. Van deser nichten des greven van Gelren wan die vurscreven greve Aleff Engelbert synen soen, die nu is greve, ende syn drie brueders Aleff, Derick ende Evert ende Margarita grevyne van Nassouw. Oire moider vader als greve Derick vurscreven die was gebaren van bloide der roemschen konygen koninck Roeloffs ende syns soens koninck Aelberts hertogh van Resterrick, want des greven moider van Cleve was suster dochter koninck Roelofs[1]) voirscreven ende dochter des greve van Kyborch, die van Oesterryck was ghebaren. Ende dat greeffschappen van Kyborch is gelegen tzwauen in den kersdom van Constans, dat die hertogh van Oesterryck nu hevet, als men seget. Ende conynck Aelbert voirscreven [gaff] des vurscreven moider des greven van Cleve, die on heymelick was in den anderden grait, greve Derick van Cleve des vurscreven greve van Cleve vader te wyve. Hyr om heben die greven van der Marka maechtail myt ten hertoghen van Oesterryck ende mytten hertoghen van Beyeren, die van desen vurscreven Konynghen synt gekomen.

Item die cardinael van Bolonien, die koninck van Bemen, des Keysers vader, ende die hertoigh van Brabant, ende moider des greven van der Marka, die synt onderlinge maige in den darden grait ende syn all ghebaren van greven Gwido van Flanderen. Want die grevyna van Cleve was aelder moeder der greven van der Marka, die nu synt, ende suster des greven van Gelren, vaders des hertoghen van Gelren, die nu is, dochter der grevynnen van Gelren, die dochter was des vurscreven greven van Flanderen, ende syn suster was hertochynna van

1) Tross druckt Adolphi.

Brabant, ende sy gebaerden den hertogh van Brabant ende die keyserynne moeder des koennyges van Bemen voirscreven ende syt had broeders den aelder vader des heren van Bolonien ende greve Johan van Namurgen ende die andere brueders van Flanderen die ghebaren synt van den hertoghen van Lymborch ende van den greven van Lutzenborch.

Nun kome ich totter edelre Rykarde, grevynne van der Marka, dochter des hertoghen van Gulick, oir moeder was dochter greve Willems van Hennegouwen, die twee susteren had als die konygynna van Englant ende die hertogynna van Beyeren, all dese drie waren konynk Philipphus van Francryck suster dochter. Soe moit got almechtig der vurscrevenen vrouwen Rykarde grevynnen van der Marka ende oiren sade gheben dien in ewichheyden, dat sy in den anxt ende in den mynnen gaitz altois moiten leven geluckich ende wassen Amen.

Beilage III.

Dit nabescreven sijn croniken der hertoighen Cleve.

Die ijrste greve van Cleve was geheyten Helias ende uiten eertschen paradise, den een swaen, die dair had een gulden ketten an sijnen hals dar hij dat schip mede toich, yn welke schip dese voirgenoende greve Helias was, ind bracht on den rijn hier aff thent totten casteel Nymeghen, dat doe hoirden totten lande van Cleve. In welken casteel was een edel joncfrouwe ende vrouwe des lands van Cleve, die dair stegen van den slait, ind quam totten vurscreven greve Heliam. Ind die greve Helias[1]) nam dese ioncfrouw tot eenre huysfrouwen ende verwan all vyande des lands van Cleve ende behielde van allen sijnen will ende hij bleef soe lange dair, dat hij wan drie soen, den hij verboit inder moedere dat sij nyet vragen en solden nae sijnen gheslechte off wen dat hij komen were, want toe wat tijden sij dat deden, soe en solden sij onvoirt aen nyet sien. Dat wijff en liets niet sij en vraegden, ende die vurscreven greve Helias verscheen ende apenbairden on nyet mere.

Die ijrste ende aelste soen hiet Derick ende[2]) vollichden on ende behielde die grevescap van Cleve, den gaff hijt sweert.

Die anderde soen hiet Gadert, ende die wart gemaket greve thoe Loen, ende den gaff thoern.

Die darde heyt Coenrait ende wardt gemaket lantgreve van Hessen, den hij gaff den rijnck.

Dese ijrste gebaren soen Derick ende greve wan enen soen geheyten Reynalt, greve Reynalt wan enen soen geheyten Loeff, greve Loiff wan enen soen geheyten Johan, ende die had tot enen wyve des keysers suster van Roemen. Greve Johan wan enen soen geheyten

1) Dahinter quam gestr.

2) Fehlt — Cleve, Anonymi chronicon (siehe darüber oben S. 49).

Roebert, greve Roebert wan enen soen geheyte Balderick[1]) ende die tymmerten Aldenzeel inger Twynt. Na desen quam greve Lodewich, gebaren van Francrijck, gewapent van Francrijck ende van Cleve.

Inden jare ons heren VIII^c^XXV[2]) Evert greve ende Berta sijn huysfrouwe, gebaren van den geslechte konynck Kairls, Luttart[3]) greve ende Berengerus episcopus Tullensis, soene deser twyer vurscreven maicten twe vergaderinge van kerken dat een toe Wysschel van canoniken ende dat ander te Nuyss van nonnen onder Gonther, die dae eertbiscop was toe Coelen, in den tyde Loedewichs konyncks van Francrijck ende soen Lodewijci pii ende neve konynck Kaerls[4]).

Na desen vollichden greve Baldewijn, dye maecten ende stichten die kerk toe Zefelick[5]). Na desen quam greve Aernt, na greve Aernt quam Wigamus comes, nae desen quam greve Coenrait, greve Derick[6]), nae den quamen twe greven, die een heyte Derick die ander Aernt, ende oir moeder heyte Alijt gebaren[7]) van Kyborch, ende die starff in den jair ons heren M^o^CLXXXIX. Ende des greven vurscreven hebben gegeven der kerken van Wysschel voil[8]) vrijcheyden.

Na[9]) desen quam greve Alart, nae greve Alart quam greve Derick. Dese starff inden iare ons heren M^o^CXCIII^o^[10]). Na desen quam greve Aernt[11]) die jongste, ind na desen quam Derick greve van Dijnslaken ende die starff tho Wysschel inden jair ons heren M^o^CC^o^XLIIII. Ind na greve Derick quam een geheiten greve Derick ende heite greve Nuest. Die starff inden jair ons heren M^o^CC^o^LX. Na desen vollichden een ander greve Derick, ende die starff in den jair ons heren M^o^CC^o^LXXV. Na desen vollichden in eenre rechter lynien Theorocus comes pius. Die starff in den jair ons heren M^o^CCC^o^XLVII. Johannes comes. Adolphus comes[12]). Aleff sijn soen hertoigh ende greve ende[13]) had twe

1) Baldewinum, Anonym.

2) 925, Anonymus.

3) Eutardus, Anonym.

4) Dahinter indictione tertia, Anonym.

5) Zeifficensem, Anonym.

6) Dahinter comes volans, Anonym.

7) Fehlt — Kyborch, Anonym.

8) Anonymus: libertatem istam, scilicet quod si quis virorum predia heriditario iure possessa vel iusta emptione contracta, ecclesie Wischellen contulerit, at omni exactione et gravamine libera et ipsorum protectione quieta mansura. Item areas et domos canonicorum claustrales in pascendis pecoribus et in aquandis gregibus plenariam potestatem in perpetuum et inconvulse donaverunt.

9) Fehlt — quam, Anonym.

10) 1194, Anonym.

11) Arnoldus comes senior; Arnoldus comes iunior, Anonym.

12) Dahinter curialis et honestus, Anonom.

13) Fehlt — Aleff, Anonym.

huysfrouwen die een na den anderen. Die ene heyte Agnete dochter keyser Roeberts van Roemen. Die ander heyte Marij, een dochter des hertogen van Borgondien. Dair hij by wan drie soen ende VII dochtere, ende dese voirgenoemde Aleff wart gemaket hertogh te Constans, doe dat consilium dair was in[1]) den jair ons heren M°CCCC°XVII in der maent mey op sunte Tervaes dach, ende starff in den jair ons heren M°CCCC°XLVIII des XXIIIIten dach in der maent september. Ind on vollichden Johan sijn ijrste gebaren soen int hertochdom.

Dyt sijnt die gebuerte Aleffs des ijrsten hertogen van Cleve van sijne huysfrouw een doirluchtige vrouwe geheyte Marij van Borgondien etcetera.

In den jair ons heren M°CCCC°XV int leste vanden mey quam die doirluchtige vrouw Marij van Borgondien etc. ijrst int lant van Cleve.

In den jair ons heren M°CCCC°XVI des dinxtages na Petri ad cathedram toe XI uren voir mydnächte wardt gebaren Margarieta die ijrste dochter te Cleve, ende die hevet gehadt twe manne, die een heyten hertogh Wilhelm van Beyeren, ind doe die was, nam sij ten man den here van Wijrtenborgh, ind sij moit rosten in den heyligen vrede.

In den jair ons heren M°CCCC°XVII op sunte Urbanus dach to IX uren middaghe wart ghebaren Katherina dander dochter tho Cleve, die nu is hertoigynne van Gelre. Inden selven jair inder maent mey op sunte Servais dach Adolph greve wart te Constans inden Consilium hertoch gemaket.

In den jair ons heren M°CCCC°XIX op sunte Julianen dag der heyliger joncfrouwen tuschen VII ind VIII uren nae myddage wart gebaren die doirluchtige heer Johan die ijrste gebaren soen te Cleve.

In den jair ons heren M°CCCC°XX to IX uren voir myddaige up sunte Remeys dage wart ghebaren Elizabeth die darde dochter te Cleve, ind is vrouwe van Zwartzenborch.

In den jair ons heren M°CCCC°XXII up sunte Mathias dage aprilis to VIII uren te voirmyddage wart ghebaren Agnes die vijrde dochter te Cleve, die conyngynna was van Avernen, ind oir ziet moit rosten in vreden.

Inden jair ons heren M°CCCC°XXIII up sunte Helenen dach to VIII uren te voirmyddage wart gebaren Helena die vijffte dochter tho Cleve ind is hertoichynna van Bruynswijck.

In den jair ons heren M°CCCC°XXV op sunte Peters ende Pauwels avent der heiliger apostolen wart ghebaren Aleff die anderde soen tho Cleve tuschen VI ind VII uren nae myddage, ind hevet ghenamen te wyve des konnyges dochter van Portegalen.

---

1) Fehlt — hertochdom, Anonym.

Inden jair ons heren M^{o}CCCC^{o}XXVI des anderen dages na Exaltario crucis tho drien uren na mydnacht wart ghebaren Maria die seste dochter te Cleve, die nu is hertochynna van Orliens.

Inden jair ons heren M^{o}CCCC^{o}XXXII op sunte Mathias dach smergens ward ghebaren Anna die soevende dochter te Cleve.

Inden jair ons heren M^{o}CCCC^{o}XXXIII op sunte Pauwels dage commemoracio en wenych voir soeven uren na myddage wart ghebaren Engelbert die darde soen te Cleve.

Ein Archivinventar des Oberklosters zu Neuss.

Mitgetheilt von

Dr. L. Schmitz.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass von den Archiven der niederrheinischen geistlichen Korporationen, wenn sie nicht schon in Folge anderer Ereignisse stark gelitten hatten, manche in den unruhigen Zeiten der französischen Besitzergreifung um die Wende des 18. Jahrhunderts, sei es ganz abhanden gekommen, sei es zum mehr oder weniger grossen Theil verloren gegangen sind. Gerade die geistlichen Stiftungen der Stadt Neuss sind auch von einem derartigen Schicksal getroffen worden, wie ein flüchtiger Blick in die Zusammenstellungen bei Ilgen, Rheinisches Archiv S. 116—117 lehrt. Allerdings bringt ja zuweilen ein glücklicher Zufall bisher verloren geglaubte Archivalien wieder ans Tageslicht; so wurde beispielsweise das Archiv der Neusser Klarissen vor wenigen Jahren wieder aufgefunden [1]).

Bis auf kleine, äusserst spärliche Reste zu Grunde gegangen ist so auch das Archiv des Oberklosters in Neuss; haben sich doch von den Urkunden nur 5 Originale von 1456—1673 erhalten. Einen wenn auch nur unvollkommenen Ersatz für die älteren Originalurkunden bietet aber ein im Anfang des 18. Jahrhunderts aufgestelltes Verzeichniss, das wir im Folgenden veröffentlichen wollen. Zu welchem Zwecke dieses angelegt wurde, ist nicht ausdrücklich angegeben; jedoch lässt sich wohl vermuthen, weil es sich in einer damals entstandenen grösseren Sammlung von Urkunden u. s. w.-Abschriften zur Geschichte der niederrheinischen Territorien [2]) befindet, dass es diesem Sammler seinen Ursprung verdankt. Der ungenannte Verfasser beschränkte sich darauf, von den einzelnen Urkunden immer nur den Anfang (durchweg bloss

1) Vergl. Tücking: Urkunden und Akten aus dem Archiv der Klarissen zu Neuss, Neuss 1896.

2) Näheres darüber an anderer Stelle.

die Invokatio, die Intitulatio mit Inscriptio und etwa noch die Arenga) und den Schluss (d. h. hauptsächlich Datum und Zeugen) zu geben, während er den eigentlichen Rechtsinhalt meist fast unberücksichtigt liess. Aber nichtsdestoweniger dürfen wir ihm für seine Zusammenstellung dankbar sein, da wir aus ihr, ganz abgesehen von der Erweiterung unseres Wissens über die Geschichte des Oberklosters [1]), Kenntniss von mehreren bisher unbekannten Urkunden der Kölner Erzbischöfe des 12. und 13. Jahrhunderts erhalten, und auch deshalb, weil ja gerade die Zeugenreihen bei vielen Urkunden für uns heute viel wichtiger sind als der Urkundeninhalt.

Extractus litterarum quarundam ex archivio D. D. canonicorum regularium ordinis s. Augustini monasterii beatae Mariae virginis dicti zum Ober-Closter siti olim prope Nussiam, nunc intra Nussiam sive Novesium.

1. Litterae fundationis 1181. — Gedruckt [2]) Schannat Concilia Germaniae III, 788.

2. Aliae litterae eiusdem Philippi archiepiscopi 1182. — (Init.:) In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Ego Philippus divina vigilatione sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus. Notum sit universis sanctae matris ecclesiae fidelibus tam futuris quam praesentibus, qualiter etc. (Finis:) Acta sunt autem haec Nussiae anno dominicae incarnationis 1182, indictione prima, reverendissimo papa Lucio apostolicam sedem regente, gloriosissimo quoque imperatore Romanorum Friderico regnante, mense Octobri. Praesentibus ac consentientibus viris honorabilibus, quorum nomina subscripta sunt, Godefridus de Erperode et filius suus Bernerus, Theodoricus de Milendunc, Otto de Wickerode, Albertus de Hoengen, Reinerus de Cruenberge, Gerardus advocatus, Johannes de Kempene, Leonius de Nussia, Theodoricus de Palude, Theodoricus de Nersdam(!), Winandus advocatus, Hermannus de Butberge etc.

3. Littera Brunonis archiepiscopi 1191. — (Init.:) In nomine u. s. w. (wie in Nro. 2). Ego Bruno dei gratia Coloniensis ecclesiae archiepiscopus omnibus praesentem chartam inspecturis in perpetuum. Cum possessiones quaelibet ecclesiarum Christi sint patrimonium etc. (Finis:) Praeterae quoniam multorum testimoniis innixa veritas calumniatorum elidit fallacias, testibus qui interfuerunt, scriptum praesens communivimus,

---

1) Vergl. Tücking: Gesch. der kirchlichen Einrichtungen der Stadt Neuss, S. 149 ff.

2) Bei den bereits vollständig gedruckten Urkunden habe ich von der Wiedergabe der Auszüge abgesehen. Abkürzungen der Vorlage sind durch Punkte . . . oder durch „u. s. w.“ bezeichnet.

quorum nomina sunt haec: Adolphus major in Colonia praepositus, Ulricus major decanus, Hermannus de Gurcenich, Godefridus niger, Aaron capellanus, Conradus notarius, Bruno clericus, comes Fridericus de Altena, Gerardus theloniarius, Constantinus monetarius, Henricus frater Brunonis, Rabodus de Butberge, Gerardus scultetus et ministeriales beati Petri quam plures et curtis nostrae familiares in Butberge. Acta sunt haec in Butberge anno dominicae incarnationis 1191, indictione nona, pontificatus nostri anno primo u. s. w.

4. Littera Adolphi archiepiscopi Coloniensis 1195. — Gedruckt Lacomblet Urk. I, Nr. 459.

5. Bulla Honorii summi pontificis 1220. (Init.:) Honorius episcopus servus servorum dei. Dilectis filiis praeposito et capitulo ecclesiae sanctae Mariae de Nussia salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur etc. (Finis:) Si quis autem u. s. w. Datum Laterani VIIII scilicet Junii anno 1220 etc. (Das Datum verderbt.)

6. Littera de iure patronatus in Elsen 1222. — (Init.:) In nomine regis aeterni. Theodoricus nobilis vir de Milendunc omnibus praesentem chartam inspecturis in perpetuum. Quia diversitatem hominum diversitas sequitur animorum u. s. w. (Finis:) Ne igitur donationem hanc tam rite factam quisquam haeredum vel successorum meorum quoquo modo irritare praesumat, praesentis. eam chartae scripto et sigilli mei impressione et testium subscriptione roboravi, quorum nomia sunt haec: Petrus de Walde, Tirricus de Juchende, Renerus Wiman, Wilhelmus de Kirsmic, Ludolfus et Wolmarus de Keleenberg milites et ministeriales mei, Rutgerus caupo de Juchende, Fridericus cognominatus Lanserone et alii quam plures. Acta sunt haec in villa Juchende anno dominicae incarnationis 1222 indictione decima u. s. w.

7. Littera venditionis curtis in Derikum 1223. — (Init.:) In nomine u. s. w. Ego Cunradus nobilis vir de Dicka tam praesentium quam futurorum notitiae transmitto, quod cum Ludolfus miles de Gilwerode etc. (Finis:) Testes huius rei fuerunt Theodoricus nobiles vir de Milendunc. Gerardus de Randerode, Hermannus de Wickerode, Luppo praepositus, Lambertus et Everhardus sacerdotes fratres ecclesiae, Henricus decanus Nussiensis, Herimannus et Symon canonici Novesienses, Petrus de Walde, Gerardus Lyse, Ecbertus de Sylencheim, Godescalcus Werken, Marsilius Galge, Wilhelmus de Heidebrencke, Hellevicus de Glene, Henricus Vulpes, Theodoricus de Juchende, Theodoricus scultetus et scabini Novesienses et burgenses plurimi. Acta sunt haec Nussiae anno dominicae incarnationis 1223 u. s. w.

8. Littera Engelberti archiepiscopi 1223. — (Init.:) In nomine u. s. w. Ego Engelbertus dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus omnibus praesentem chartam inspecturis in perpetuum. Cum ex iniuncto nobis pastoralis regiminis officio u. s. w. (Finis:) Verum quia labentibus hominibus u. s. w. Nomina testium, qui interfuerunt, sunt haec: Theodoricus nobilis vir de Milendunc, Gerardus nobilis vir de Randerode, Hermannus de Erperode et filius suus Theodoricus, Hermannus marscalcus de Alvetere, Tirpicus(!) dapifer de Munchusen, Petrus

de Walde, Gerardus Lyso, Ludolfus de Gelwerode, Godscalcus Vercken, Wilhelmus Hirsecorn, Marsilius Galge, Henricus decanus, Hermannus sacerdos, magister Symon, canonici Nussienses, scabini Nussiensis et alii plures. Acta sunt haec Nussiae anno . . . 1223 . . . pontificatus nostri anno quinto.

9. Littera Henrici archiepiscopi Coloniensis 1227. — (Init.:) In nomine u. s. w. (wie Nr. 2). Henricus dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus omnibus praesentem chartam inspecturis salutem in Domino. Notitiae tam praesentium quam futurorum transmittimus, quod nos etc. (Finis:) Ne autem huic dispositioni u. s. w. Ego Goswinus major in Colonia decanus etc. huic facto consensi et in testimonium consensus mei sigillum meum appendi, Testes huius rei fuerunt Bruno praepositus et Franco scholasticus ecclesiae s. Cuniberti, Gerardus de Mamirsheim, Pilegrinus notarius, Symon canonicus Nussiensis, magister Gerardus Leodiensis, magister Henricus de Walde et alii plures. Acta sunt haec Coloniae in palatio nostro, anno incarnationis domini 1227, indictione decima quarta u. s. w.

10. Littera comitis Gelrensis Ottonis 1237. — (Init.:) In nomine regis aeterni. Otto dei gratia comes Gelrensis omnibus hoc scriptum inspecturis in perpetuum. Cum u. s. w., notiae tam praesentium quam futurorum transmitto, quod nobiles viri Wilhelmus et Adamus de Asche etc. (Finis:) Ad cavendum igitur oblivionis et controversiae cuiuslibet dispendium chartam hanc huius rei testimonialem inde conscribi et sigilli mei impressione et testium, qui interfuerunt, subscriptione feci roborari, quorum nomina sunt haec: Thirricus cellarius ecclesiae Campensis, Heinricus de Alpheim, Daniel notarius, magister Andreas, Otto miles de Juchham, Godefridus miles de Ruremunde, Symon sacerdos canonicus Nussiensis, Gerardus Redde et alii quam plures. Acta sunt haec apud Gelren anno dominicae incarnationis 1237, indictione undecima u. s. w.

11. Littera Theoderici comitis Clivensis 1274. — (Init.:) Quae geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, solent in lingua testium et scripturae memoria perennari. Sciant ergo praesentes et futuri, quod nos Theodericus comes Clivensis et domina Aleidis uxor nostra motu divinae pietatis et in remissionem peccatorum nostrorum ac parentum nostrum etc. (Finis:) Actum et datum praesentibus viris nobilibus domino Walramo duce Limburgensi, domino Adolfo comite de Monte, domino de Heimesberg, domino Wernero praeposito S. Gereonis, Walramo praeposito S. Mariae ad gradus, Conrado praeposito S. Cuniberti, domino Winrico choriepiscopo Coloniensi et aliis quam pluribus, anno Domini 1274 in vigilia exaltationis S. Crucis (13. Sept.) in praefato Monasterio.

12. Quitatio dominorum in Helpenstein 1275. — (Init.:) In nomine Domini. Sciant presentes et futuri, quod nos Wilhelmus nobilis de Helpenstein et Gerardus primogenitus noster motu divinae pietatis et in remissionem peccatorum nostrorum ac parentum nostrorum etc. (Finis:) In cuius rei fidem et testimonium praesens scriptum sigillo nostro, scilicet Wilhelmi una cum sigillo viri nobilis domini Godefridi de

Erpenrode et Ludolphi de Aldenbruggen militis de voluntate, gratia et consensu roboravimus. Actum et datum anno Domini 1275 in vigilia beati Nicolai episcopi [5. Dez.].

13. Littera Alheydis comitissae 1275. — (Init.:) Alheidis comitissa Clivensis Henrico dapifero nostro de Hulckerode et universis nostris officialibus ibidem existentibus salutem et omne bonum. Notum esse cupimus tenore praesentium protestantes, quod ratum et gratum tenemus, quod dominus Theodoricus comes Clivensis noster maritus fecerat conventui b. Mariae extra muros Nussienses etc. (Finis:) Actum et datum anno domini 1275 in vigilia b. Matthei apostoli [20. Sept.].

14. Littera indulgentiarum Siffridi archiepiscopi 1284. — (Init.:) Theodoricus dei et apostolicae sedis gratia episcopus Cyrenensis, reverendissimi . . . domini Hermanni sanctae ecclesiae Coloniensis archiepiscopi in pontificalibus vicarius generalis, universis et singulis utriusque sexus fidelibus salutem in Domino. Cum universorum et maxime nostrae sollicitudini etc. (Finis:) Nos itaque pro speciali affectu . . . has gratias auctoritate reverendissimi archiepiscopi Coloniensis . . . approbantes innovavimus propriae manus subscriptione et pontificalis sigilli nostri appensione, addentes ipsis XL diebus a Siffrido collatis ex parte reverendissimi domini archiepiscopi et nostra octaginta, totidem quoque dies et eadem auctoritate indulgentiis et gratiis aliorum quinque episcoporum addidimus et addimus per praesentes. In quorum omnium testimonium sigillum nostrum pontificale praesentibus duximus apponendum, anno 1284 die duodecima mensis Maii, ipso videlicet die S. Pancratii.

15. Littera Gerardi viri nobilis de Dicka 1307. — (Init.:) Universis praesentes litteras visuris et audituris Rudolphus de Riperscheidt vir nobilis, dominus de Milendunc miles, salutem et rei cognoscere veritatem. Noveritis, quod Gerardus vir nobilis dominus de Dicka confessus est publice se nihil iuris habere etc. (Finis:) Acta sunt haec praesentibus Petro plebano in Capellen, Joanne dicto de Halla, Wilhelmo dicto Schillinck fratre suo, Henrico dicto Roylie de Vettenhoven, Joanne dicto Brant de Bewenckhusen, Henrico filio suo, Wilhelmo et Friderico fratribus filiis Gerardi nobilis viri dicti de Helpenstein, Lamberto genero Adae dicti de Greigh, Gerwino de Aldenhowen et Nicolao de Mundelichheim et aliis quam pluribus fide dignis. In cuius rei testimonium nos Rudolphus de Riperscheidt . . . et Petrus plebanus in Capellen . . . sigilla nostra praesentibus litteris duximus apponenda. Datum anno Domini 1307 feria sexta post festum nativitatis beati Joannis Baptistae [Juni 30.].

16. Littera Walrami viri nobilis 1308. — (Init.:) Nos Walramus vir nobilis, miles de Juliaco, dominus de Bergheim ac Imagina nostra collateralis notum facimus . . . quod nos praehabita deliberatione ob salutem animarum nostrarum ac parentum nostrorum, videlicet domini Walrami et Mechtildis ac omnium parentum nostrorum damus et conferimus pure propter deum et reverentiam dei praeposito et conventui ac ecclesiae sanctae Mariae extra muros Nussienses etc. (Finis:) Acta sunt haec praesentibus . . . Wernero praeposito ecclesiae S. Mariae ad

gradus in Colonia, Ludovico de Stumbele dapifero, Gumperto de Derstorp, Emundo dicto Birckelen militibus aliisque pluribus fide dignis. In cuius rei testimonium u. s. w. Datum feria tertia proxima post festum assumptionis beatae Mariae virginis [Aug. 20.] anno Domini 1308.

17. Littera Walrami archiepiscopi Coloniensis 1335. — (Init.:) Walramus dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius, dilectis in Christo praeposito et ecclesiae regularis beatae Mariae extra muros Nussienses salutem in Domino sempiternam. Ex parte vestra nobis est expositum etc. (Finis:) In cuius rei testimonium sigillum nostrum duximus praesentibus apponendum. Datum anno Domini 1335 Coloniae sabbato post diem beati Valentini martiris [18. Febr.]. Praemissis autem, ubi praedictum statutum, ordinatum et editum est ac iureiurando vallatum, interfuimus nos Wernerus praepositus, Hermannus dictus de Hogerse, Hermannus dictus de Dulcken, Ecbertus Zelichheim, Wilhelmus de Sobritiade, Henricus dictus Heiseman et Praeso de Nussia dictus van der Heyge canonici ecclesiae supradictae capitulum tenentes. In quorum omnium testimonium atque fidem nos praepositus et conventus supradicti praemissa iussimus per Bodekinum oppidi Nussiensis iuratum et imperiali auctoritate publicum notarium infrascriptum scribi et in publicam formam redigi u. s. w. Datum et actum in conventu praefato feria tertia post dominicum, qua cantatur Laetare, videlicet vigesima octava die Martii anno Domini 1335. Et ego Bodekinus de Nussia . . . notarius . . . conscripsi u. s. w.

18. Littera Alheidis van der Nersen 1396. — (Init.:) Wir Wilhelm Leydelacken ind Gabel Elias ind vort die gemein scheffen zu Hulckerode doen kunt . . . dat vur ousse ingainwerdigheit komen sind eirsam personen als vrouwe Aleid van der Nersen, vrouwe wanne wass herrn Aelfs van Wevelkoven ritters, Heinrich oer sun ind Nesa sin wyff ind haendt . . . gegeven dem goitzhauss zu den regulirn gelegen buten muren der staide von Nuyssen umb goitzwillen ind umb herrn Aelff van Wevelkoven vorschreven etc. (Finis:) Und in gezuchniss der wairheit u. s. w. (Die Schöffen zu Hulckerade bitten den dortigen Vogt Godart van der Arpen zu siegeln.) Datum anno Domini 1396 in vigilia assumptionis beatae Mariae virginis [14. Aug.].

19. Littera Friderici archiepiscopi Coloniensis 1401. — (Init.:) Fridericus dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus u. s. w. Ad universorum notitiam deducimus per praesentes, quoniam, sicut audivimus, monasterium canonicorum regularium extra muros Nussienses nostrae diocesis etc. (Finis:) Datum in oppido nostro Urdingen sub sigillo nostro praesentibus appenso praesentibus honorabilibus Wilhelmo Freseken praeposito sanctorum apostolorum in Colonia, Tilmanno de Attendorne licentiato in legibus, ac Tilmanno de Drinckhusen reddituario, nostris consiliariis devotis dilectis anno 1401 die decima octava mensis Julii.

20. Littera Theodorici archiepiscopi Coloniensis 1416. — (Init.:) Theodoricus dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus . . . dilectis in Christo praeposito, prioribus et canonicis monasteriorum extra

muros Nussienses. in Gaesdonck prope Goch, extra muros Novimagenses nostrae diocesis salutem et sinceram in Domino charitatem. (Finis:) Datum Bonnae nostro sub sigillo praesentibus appenso anno Domini 1416 die decima octava mensis Septembris.

21. Littera Roberti ducis Juliacensis 1428. — (Init.:) Wir Roprecht van Godts genaiden joncghertzouge zo Guilche ind zo dem Berge, ind wir Maria van der selver genaide joncghertzoginne der lande vurscr. ind vrauwe van Arschott doin kont allen luden, dat ind want dat gemeine convent des reguliers closters gelegen bey Nuysse etc. (Finis:) Ind haven . . . unse sigele . . . ahn diesen brieff thun hangen, geven in dem jahr uns Herren 1428 up uns heren hemelvartsdach [Mai 13.].

22. (Init.:) Wir Gerart van goitz gnaden hertzoug zu Guilge, zo dem Berge ind grave zo Rawensberg, und Gerart van Loen ein heerr zu Guilge ind greve zo Blanckenheim ind herr zo Levenberg, doin kundt . . . dat umb sonderlich ind manchveldiger dienst willen, die Diegenhart Hase unsen vurfaderen ind uns zu viellmailen gedain hait ind noch vorder doin mach, so hain wir . . . umb synre trefflichen beeden willen ind ouch umb goitz willen durch zuneggonge ind innige begerte, die wir haven zu den . . . prior ind gemeine convent des reguliren closters van sant Augustinsorden buyssen der staide muren van Nuysse etc. (Finis:) Ind dies zu urkunde . . . (siegeln sie beide und befehlen zu siegeln ihren Räthen Dayen van Hetzingen u. Johan van Schoynroide). Gegeven in den jairen uns Heren 1440 up den godensdach neest na sunt Jacobs dage des hilgen apostels [27. Juli].

Miscellen.

Rekonstruktion einer Urkunde von 1315 für die Benediktinerabtei St. Vitus in M.-Gladbach.

Von

Al. Meister.

Mir liegt ein Pergamentstreifen[1]) vor, der die Spuren von Klebstoff auf der Schreibseite zeigt, offenbar mit dieser Seite auf einen andern Gegenstand, vielleicht Bucheinband, aufgeklebt war. Der Streifen ist 30 cm hoch und an der breitesten Stelle 9,8 cm, an der schmalsten 8,4 cm breit, ein von der Schrift freigelassener linker Seitenrand beträgt oben 2,5 cm und unten 2 cm. Die Schrift verräth eine geübte Kanzleihand und enthält auf 26 Zeilen folgende Worte, von denen das erste in verlängerter Schrift mitten durchgeschnitten ist.

.·. UNIVERSI
Sigbergensis et Brûnwilrensis mon
similiter eorundem bonorum temp
intentione gratulantes in d
pervicaces et contentiosi litis
sufficienti mediante conv
et conventus custodia de r
Sin autem idem depositum v

1) Er befindet sich in Privatbesitz des Herrn Prof. P. E. Sonnenburg in Münster i. W. und stammt aus dem Nachlass des 1898 verstorbenen Bonner Museumsdirektors Prof. Klein.

abbatem predictum contingente et
campanarii portarii coci
cedet libere nobis . . abbati predicto i
et aliis omnibus eiusdem curtis a
que libere cum integritate specta
de cella nostra in Bûechout te
Item piscationes et piscine ubicunque
dicto conventui nostro relinquuntu
de dictis officiis portione fratrum
consilo disponetur. Officium preterea
ad coquinam communem pistrinum
pignori obligatorum legatione seu
post primam ordinationem pignori o
sorte predicta non obtinebimus nisi
. . prior et conventus nobis sex marcha
rie officii de Lobbrûec molendin
nostra presentibus litteris duximus apponen
sancti Martini Coloniensis et Theoderici Sib

Das Fragment gibt keinen rechten Aufschluss über den eigentlichen Inhalt der zerstörten Urkunde, es nennt uns nicht den Aussteller, sagt nur, dass er ein Abt sei, und verräth betreffs der Ausstellungszeit nur, dass damals ein Theodericus Sibergensis existirte. Es lag die Vermuthung nahe, dass darunter ein Abt von Siegburg zu verstehen sei, und in der That waren ein Theodericus I und ein Theodericus II in Siegburg Aebte 1260—1275 und 1312—1324, wovon der letztere der Schrift nach besser passen würde, als der erstere. Weitere Anhaltspunte konnten nur das officium de Lobbruec [2]) und die cella nostra de Bûechout [3]) bieten. Thatsächlich führte dieser Weg zum Resultat, es liess sich feststellen, dass die Abtei St. Vitus in M.-Gladbach eine solche cella in Bocholtz besass.

Die Urkunden der Abtei M.-Gladbach sind nun aber gedruckt [4]), und eine Durchsicht derselben ergab alsbald für das

1) R. Heinekamp, Siegburgs Vergangenheit und Gegenwart S. 77—79 u. S. 84 f.

2) Lobberich.

3) Bocholtz, Kreis Mayen.

4) P. Ropertz, Quellen und Beiträge zur Geschichte der Benediktiner-Abtei des hl. Vitus in M.-Gladbach.

Jahr 1315 [1]) eine umfangreiche Urkunde über die Theilung der Einkünfte aus den Gütern der Abtei zwischen Abt und Konvent, in der sich die Worte unseres Fragmentes wiederfanden. Der Umstand, dass der Druck dieser Urkunde aus einem codex Gladbacensis, einem Kopialbuche späterer Zeit, schöpfte und nicht auf das Original zurückging, von dem vielleicht der Zufall mir den vorliegenden traurigen Rest in die Hände spielte, lockte zu einer genauen Vergleichung des Drucks mit dem Fragment, und da bot sich denn die überraschende Entdeckung, dass selbst dieser kümmerliche Pergamentstreifen noch berufen sein sollte, eine wahrscheinliche Fälschung aufzudecken. Denn ausser den folgenden kleineren Abweichungen:

Pergam.-Streifen		Druck bei Ropertz
Z. 2 Brûnwilrensis	statt	S. 235 Z. 10 v. u. Bruwilrensis
„ 11 cedet	„	S. 237 Z. 2 v. o. cedat
„ 11 . . abbati	„	S. 237 Z. 2 v. o. abbati
„ 11 i[nferius] nach predicto	„	S. 237 Z. 2 v. o. secundum distinctionem i[nferius]
„ 12 aliis omnibus	„	S. 237 Z. 6 v. o. omnibus aliis
„ 14 Bûechout	„	S. 237 Z. 16 v. o. Buecholt
„ 17 portione fratrum	„	S. 237 Z. 2 v. u. porcione fratris
„ 23 . . prior	„	S. 238 Z. 1 v. u. prior
„ 24 Lobbrûec	„	S. 239 Z. 6 v. o. Lobbruec
„ 25 nostra presentibus	„	S. 239 Z. 11 v. o. nostra sigilla presentibus

findet sich statt der Zeile 18 des Pergamentstreifens zwischen die Worte disponetur und officium bei Ropertz folgender ganzer Satz eingeschoben: disponetur. Ecclesiam vero nostram de Gladebach parochialem, eo quod incorporata sit nostro monasterio prefato, nulli secularium personarum, sed uni fratrum eiusdem monasterii dum vacaverit, conferemus salvo tam nobis quam conventui nostro predicto omni iure contento in litteris super incorporatione ipsius ecclesie impetratis. Officium etc. Dieser Satz, der

1) Nr. 36, S. 235—239.

in der Urkunde, von dem unser Pergamentstreifen herrührt, nicht stand, beschränkt die Besetzung der M.-Gladbacher Pfarrstelle auf Angehörige der Benediktinerabtei und schliesst Weltpriester aus. Das war früher nicht der Fall. Die M.-Gladbacher Parochialkirche war zwar seit 1242 der Abtei St. Vitus incorporirt und doch wird ausdrücklich in der Series pastorum Gladbacensium, die der Prior Cornelius Kirchrath[1]) 1798 aus den Archivalien zusammengestellt hat, 1243—52 ein Sigfridus pastor plebanus, *clericus saecularis* genannt und ebenso 1310 ein Theodoricus de Kölghen *clericus saecularis.* Gerade mit diesem letzten bekam die Abtei Streit, und er wurde von ihr schliesslich abgesetzt. Vielleicht gab die Erinnerung an diesen Streit oder ein ähnlicher Vorfall Anlass zu der obigen Interpolation.

Aus dem Befund unseres Pergamentstreifens lässt sich nicht genügend beweisen, dass die Originalausfertigung der Urkunde von 1315 den Wortlaut unseres Fragmentes gehabt hat. Bewiesen ist nur, dass in einer Ausfertigung des Vertrags der fragliche Satz nicht stand; es ist immerhin noch möglich, dass dies nicht die letzte Form des Abkommens blieb, und das endgültige Original schliesslich noch jene Aenderung zu Gunsten des Klosterklerus aufnahm.

Ehe wir aber ein solches, anders lautendes, Original gefunden haben, halte ich die Fälschung des betreffenden Satzes in dem Gladbacher Kopiar als möglich oder sogar wahrscheinlich, das Vertrauen auf die Treue der Urkunde von 1315, wie sie im Drucke bei Ropertz vorliegt, ist jedenfalls erschüttert. Auch die die Abweichung Z. 17 fratrum statt fratris unius deutet auf eine sachliche Aenderung. Immerhin aber scheinen doch keine ganze Sätze mehr eingeschaltet worden zu sein, wie in dem obigen Beispiel, denn der Abstand des Drucks zwischen den im Pergamentstreifen sich vorfindenden Worten bleibt so ziemlich gleich.

Wir können darnach noch annähernd die Grösse der vernichteten Urkunde berechnen. Die geschriebene Zeile hat nach dem mittleren Durchschnitt der Buchstabenzahl des Pergamentstreifens im Verhältniss zu dem mittleren Durchschnitt der Buchstabenzahl der nur im Druck vorhandenen Zwischenglieder und

1) Abgedruckt bei Ropertz a. a. O. S. 153.

des von beiden eingenommenen Raumes ca. 57 cm betragen. Rechnet man auf beiden Seiten noch einen freien Raum von je 2 cm, so erhalten wir eine Urkundenbreite von ca. 61 cm. Ihr entsprach eine Höhe von ca. 36 cm.

Eine Steinfelder Urkunde.

Mitgetheilt von

Dr. Armin Tille (Leipzig).

Die ältere Geschichte des Klosters Steinfeld ist nur ungenügend bekannt[1]). Unsere Nachrichten setzen eigentlich erst mit der zweiten Gründung unter Erzbischof Friedrich, die ins Jahr 1121 fällt, ein, während wir über die frühere Zeit nur recht wenig wissen. Etwa in die Zeit der zweiten Gründung muss die unten folgende leider undatirte Urkunde gehören, die schon deshalb interessant ist, aber es noch um so mehr wird, weil sie uns über die Herren von Blankenheim unterrichtet und deren Beziehungen zu Steinfeld verräth. Ein Gerhard von Blankenheim, welcher eine Gemahlin Jutta und zwei Söhne Gerhard und Arnold hat, ist der Aussteller der Urkunde und zugleich der Stifter einer Rente, welche für Beschaffung von sechs Kerzen beim Jahrgedächtniss seiner verstorbenen Gemahlin dienen sollen. Eine Anniversarstiftung wird er also vermuthlich schon vorher ins Leben gerufen haben. Die Stammtafel der Herren von Blankenheim bei Schannat-Bärsch, Eiflia illustrata I, $_1$, S. 230 giebt uns weiter keinen näheren Anhaltspunkt, auch nach einem alten Memorienkalender aus Steinfeld, der etwa die Jutta verzeichnen könnte, habe ich vergebens gesucht. Zwei Brüder Gerhard und Arnold von Blankenheim sind uns allerdings bekannt und zwar zweimal gemeinsam als Zeugen in einer Urkunde Erzbischof Arnolds von 1149 (Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I, S. 322) und einer Kaiser Friedrichs von 1152 (ebenda, S. 333)

---

1) Vgl. darüber Ennen in den „Annalen“ 23. Heft (1872) S. 144 ff. und Schorn, Eiflia sacra, 2. Bd. (1889), S. 565 ff. — Einen kleinen Beitrag zur älteren Geschichte Steinfelds habe ich kürzlich im „Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde“ 26. Bd., S. 168 ff. geliefert.

bezeugt. Nach Lage der Dinge werden wir wohl annehmen dürfen, dass dies die beiden in der Urkunde genannten Söhne sind, ihr Vater Gerhard ist 1149 gewiss tot, ihre Mutter Jutta ist aber vor ihm gestorben. Danach wurde also unsere Urkunde, deren Regest bereits in der „Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz" I, S. 166 Nr. 1 [1]) gegeben ist, sicher in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen sein. Die Urkunde selbst hat zwei Rückenvermerke: Der erste von einer Hand 16. Jahrhunders lautet: Blankenhem. Nonnenbach. l., der zweite von einer Hand 18. Jahrhunderts: Caps. 10ma N. 2do 1113. Diese Jahreszahl, welche durch keine sonstige Nachricht gesichert ist, scheint unsere Urkunde immerhin um etwa ein bis zwei Jahrzehnte zu früh zu setzen, denn höchst wahrscheinlich wird die Stiftung doch wohl erst in die Zeit nach der zweiten Gründung fallen. Die Urkunde hat ein Siegel, aber merkwürdiger Weise ist sie nicht vollständig, sondern schliest mit den Worten Testes sunt ohne Namen zu nennen, allerdings bot das Pergament kaum Raum, um noch einige Namen aufnehmen zu können. Die Schriftzüge sind gross und deutlich und gehören sicher dem 12. Jahrhundert an. Hier ist der Wortlaut:

Cautum est, ut ea, que iuste et racionabiliter ordinantur, certis apicibus annotentur/, ne quid eis in posterum aut opponat cupiditas aut subducat oblivio, unde possit ori/ri dissensio. Huius rei gracia ego Gerardus de Blankinheym notum esse volo tam presentibus quam fu/turis, quod in remedium uxoris mee Jutte defuncte et in ecclesia Steynveldensi sepulte custodi prefate ecclesie/ censum trium solidorum annuatim delegavi cum assensu filiorum meorum Gerardi et Arnoldi et omnium heredum meorum /: de predio, quo infeodatus est Gisilbertus in Nunninbach, 12 denarios, porro de predio, quod tenet in / feudo Arnoldus cognomento Vernekast in Blankinheim, duos solidos statui persolvendos. Horum / itaque medietas solvetor in medio Maio, altera vero pars in festivitate beati Martini / sub tali condicione, ut cęra inde comparetur, de qua sex insignes candele fiant, que in laudem Dei et ad / remedium anime in anniversario eius circa sepulture

1) Der Besitzer der Urkunde Eberhard v. Claer ist Ende 1899 gestorben, seine sämmtlichen Archivalien ruhen aber noch in Vilich.

locum accendantur. Ut autem hec ordinacio firma sit et in / mobilis, placuit eam scripto commendari et bulle mee inpressione signari. Testes sunt . . . . .

Zur Geschichte einiger Glasmalereisammlungen zu Köln im Anfang des 19. Jahrhunderts.

Mitheilung von
Archivar **F. W. E. Roth**-Wiesbaden.

In den Bonner Jahrbüchern 1895 habe ich die Freiherrlich von Zwierlein'sche Sammlung von Glasmalereien zu Geisenheim a. Rh. S. 293 f. an der Hand der Archivalien und Cataloge im v. Zwierlein'schen Archiv behandelt. Bei der Ungeordnetheit dieses Familienarchivs ergaben sich bei späteren Ordnungsarbeiten eine Anzahl Archivalien, die die Sache wesentlich anders hinstellen und ergänzen; es fanden sich die Originalschreiben vor, während mir früher nur Auszüge von Hans Carl v. Zwierleins Hand zu Gebot standen. Mein Aufsatz soll nachstehend nur Ergänzungen und Berichtigungen erfahren.

Eine der bedeutenderen Kölner Sammlungen an Glasmalereien war die des Optikers und Glasers Wilhelm Düssel, wohnhaft am Hof Nr. 7. Woher seine Sammlungen, die er mit Fleiss, feinem Kunstsinn und Finderglück zusammengebracht hatte, stammten, lässt sich nicht mehr nachweisen; jedenfalls war aber Köln und dessen Umgegend die Fundstelle derselben. Aus unbekannten Gründen verkaufte er 1820 23 Stücke seiner Sammlung an den Freiherrn Hans Carl v. Zwierlein zu Geisenheim a. Rh., der als Rheingauer Grossweingutsbesitzer durch den Weinhandel Verbindungen zu Köln hatte und auf unbekannte Weise mit Düssel bekannt geworden war. Was 1820 nach Geisenheim verkauft ward, liegt in einem doppelten Verzeichniss vor. Das eine fehlerhafte habe ich in den Bonner Jahrbüchern S. 294 bekannt gemacht. Die Preise stimmen aber nicht mit dem Originalverzeichniss überein. Ad I muss als Preis es 300, ad II 32 Reichsthaler heissen, nicht 50 und 16. — Am 5. September 1820 quittirte Düssel über 200 Brabanter Thaler. Diese Düssel'schen Glas-

malereien lassen sich in dem: „Katalog der Ende vor. Saecl (!) gesammelten Reichsfrhrl. v. Zwierlein'schen Glasgemälde: Beginn der Versteigerung am 19. Oktober 1872", 195 Nummern gegenüber 147 Nummern des Catalogs 1887 (Grossfolioblatt auf blauem Papier mit obigem Kopftitel) und dem bekannten Versteigerungscatalog von 1887 bestimmt nicht mehr alle nachweisen. Die Nachweise in den Bonner Jahrbüchern 1895 S. 294—295 aber sind nach anderer Zählung gemacht und lassen sich, wie nachsteht, berichtigen. Nr. 1 bei Düssel ist gleich Nr. 115—120 Catalog 1872 oder 115—120 Catalog 1887. Wenn aber das Repertorium f. Kunstwissenschaft Band XI Heft 3 S. 10—11 bemerkt, diese Stücke entstammten dem Kloster Eberbach im Rheingau oder dessen Weinstapelhof, dem Eberbacher Hof zu Köln, so bleibt dieses unerwiesen und sehr fraglich. Nr. 2 bei Düssel ist unbestimmbar, Nr. 3 ist Catalog 1887 Nr. 73 oder Catalog 1872 Nr. 26. Nr. 4 ist Nr. 37 von 1872 oder Nr. 83 von 1887. Nr. 5 und 6 sind nicht zu bestimmen. Nr. 7 ist gleich Catalog 1887 Nr. 98, Nr. 8 gleich 74 und 77, Nr. 9 unbestimmbar, Nr. 10 gleich Nr. 51, Nr. 11 gleich Nr. 80, Nr. 12 gleich 86, Nr. 13 gleich 107, Nr. 14 unbestimmbar, Nr. 15 gleich 48, Nr. 16 gleich 39, Nr. 17 bis 20 erweisen sich als unbestimmbar.

Eine zweite Sammlung von Glasmalereien gehörte dem Weinhändler Christian Geerling zu Köln. Der Kölner Weinhändler Elias Mumm machte den Freiherrn v. Zwierlein auf diese verkäufliche Sammlung aufmerksam und erhielt zu deren Erwerbung Auftrag. Am 1. Februar 1823 schrieb Mumm an denselben, Krankheit und Geschäfte hätten ihn gehindert, früher zu schreiben. Geerling besitze auch Gemälde und viele Kunstsachen, sei ein sehr braver Mann, der soeben eine Reise nach Frankfurt a. M. und weiter unternehme. Vor der Hand scheint Geerling mit v. Zwierlein nicht zusammengetroffen zu sein. Letzterer wendete sich mit Wahrscheinlichkeit brieflich an Geerling, worauf dieser am 18. April 1823 von Köln aus schrieb, er habe vieler Geschäfte halber, die er bei seiner Rückkehr von der Reise vorgefunden, nicht zu ihm reisen können, und verschob die Reise bis Anfangs kommenden Mai, da dann auch der Schiffer Kiefer eintreffe, dem er die Glasmalereien mitgeben könne. Er nennt in dem Schreiben den Elias Mumm seinen Nachbar. Was Geerling am 11. Juni 1823 verkaufte, waren die drei gothischen Fenster im Empfangssaal zu

Geisenheim gegen den Garten zu als die Nummern 1—33 des Catalogs 1887, Nr. 53 und 34 ebenda. Dass der Ritter Georg und dessen Gegenstück wirklich diese Fenster waren, ergibt deren Grösse 183 cm hoch und 55 cm breit zur Genüge. Geerling wollte noch weitere 13 Tafeln innerhalb vierzehn Tagen in gleicher unverdorbener Qualität wie die bereits gelieferten zu Köln in seinem Hause zur Disposition des v. Zwierlein stellen. Für diese Sendung sollte v. Zwierlein die Kosten selbst übernehmen. Aus unbekannten Gründen verzögerte v. Zwierlein die Abholung des Restes der Glasgemälde. Jedenfalls lag beiderseitiges Misstrauen vor, worauf Geerling am 25. Juni 1823 nach Geisenheim schrieb, dass die Malereien bis zum 3. Juli bereit stünden und drängte auf Abholung. Knapp vor Ablauf dieser Frist reiste der Rentmeister J. Roth nach Köln, nahm die Glasmalereien in Empfang und berichtete am 4. Juli 1823, er habe seine Last gehabt, den Handel ins Reine zu bringen, er wolle von Glück sagen, wenn er bis Sonntag früh, nachdem er Dienstags angekommen und erst Mittwochs Abend Geerling getroffen, abreisen könne. Hauptsächlich handelte es sich um drei Tafeln, die Roth aus einem Fenster ausgebrochen haben wollte. An einer derselben hänge jedoch Geerling mit Leib und Seele, es sei die Verklärung Christi in den Wolken, die so schön sei, dass Kölner Maler dieselbe mehrfach copirt hätten. Dieselbe übertreffe Alles, was Geerling geliefert. Dass derselbe so sehr an diesem Stück hänge, sei zu entschuldigen, Geerling sei sehr wohlhabend, habe ein herrliches Haus, Weinlager und „artiges“ Geschäft und stehe in grossem Ansehen. Geerling, der früher bereits wegen des Weins gemahnt hatte, wollte das Stück nicht hergeben, bis derselbe im Schiffe sei. An Mumm fand Roth einen wohlwollenden Mann. Die Glasmalereien kamen nun alle nach Geisenheim, Geerling erhielt nach Ausweis der Geisenheimer Weinverkaufslisten seine Weine, ein Stück 1822er, taxirt 900, und ein Halbstück 1818er, taxirt 200 Gulden, 66 Gulden baar, für Verpackung 54 Gulden 15 Kreuzer und nochmals ungefähr 20 Gulden vergütet. Das gute Einvernehmen zwischen Geerling und v. Zwierlein bestand noch lange. Für 5 Kisten Glasgemälde von Köln nach Geisenheim zu fahren, forderte der Schiffer Leonhard Kiefer am 29. Juli 1823 35 Gulden, was aber auf 16 Thlr. ermässigt ward.

Erwähnt sei, dass v. Zwierlein dem Geerling für dessen

Schrift: Sammlung von Ansichten, 1827, einen Friedrichsdor am 9. November 1827 entrichtete und auch die Dichterin Adelheid von Stolterfoth, v. Zwierleins zweite Gattin, ein Exemplar übernahm. Geerling war seit 1829 ständig auf Reisen für den Kronprinzen von Preussen zur Beschaffung von altem Inventar nach Schloss Rheinstein, das damals neu erbaut wurde, auch fertigte er für den König von Preussen Inventarien der Alterthümer der Rheinlande. 1833 war er zu Geisenheim, um v. Zwierlein zu sprechen, da er beabsichtigte, einem Fabrikanten von Kölnischem Wasser das Herzoglich Nassauische Hoflieferantenprädikat zu verschaffen und v. Zwierlein um Vermittlung der Sache bitten wollte. Dieser weilte damals bei seiner Schwester, der Ministerin v. Bremer zu Hannover, zu Besuch.

Die dritte hier in Betracht kommende Sammlung war die des Johann Baptist Hirn. Derselbe gerieth 1824 in Zahlungsschwierigkeiten und musste seine Sammlungen versteigern lassen. Die Weinfirma D. Leiden zu Köln hatte von dem Freiherrn v. Zwierlein Auftrag, auf verkäufliche Glasmalereien den in Weingeschäften ihr liirten v. Zwierlein aufmerksam zu machen. Am 24. August 1824 schrieb der Procurist des Geschäfts Leiden, mit Namen P. J. Berger, nach Geisenheim an Rentmeister Roth und sandte gemäss Brief desselben vom 20. August den Catalog Hirn, die Sammlung sei wirklich auserlesen, er könne aber keine Preise angeben, da sich das nach den Liebhabern richte. Deren seien bereits welche hier, die grosse Kauflust für verschiedene Stücke zeigten. Wenn er Glasgemälde ansteigern solle, werde er den Auftrag gern ausführen. Für den mitgesandten Catalog erbat er sich 10 Sgr. Vergütung. Die Sammlung war in mehreren Sälen des Hauses Filzengraben 12 nach Jahrhunderten geordnet von 10—1 Uhr bis zum Versteigerungstag von dem Syndicus der Hirn'schen Fallitmasse, J. A. Hahnenbein, ausgestellt. Letzterer schrieb am 20. Juli 1824 die Versteigerung der fast 100 ganze Fenster und einzelne Scheiben bildenden Sammlung in der Frankfurter Oberpostamtszeitung aus. Die gedruckten Verzeichnisse waren zu haben in der Andreä'schen Buchhandlung zu Frankfurt a. M., bei Schaumburg und Comp. zu Wien, in der Leutner'schen Buchhandlung zu München, in der Metzler'schen Buchhandlung zu Stuttgart, bei Nicolaus Doll zu Augsburg, bei Duncker und Humblod zu Berlin, bei Perthes und Besser zu Hamburg, bei Schellen-

berg zu Wiesbaden. Der Titel ward von mir in den Bonner Jahrbüchern S. 297 mitgetheilt. Der Catalog war recht methodisch abgefasst, eine Erklärung der Eigenthümlichkeiten der Gläser in den verschiedensten Kunstepochen der Glasmalerei ging orientirend voraus und hatte jedenfalls Hirn zum Verfasser. Das Verzeichniss enthielt Angabe des Formats, Grösse nach rheinischem Maass, Alter, Vorstellung, Art der Ausführung mit Angabe der fehlenden oder falsch ergänzten Stücke. Im Anschluss an diese Sammlung wollte Max Josef Meurers, Syndicus der Fallitmasse F. A. Schieffer zu Köln, ein Schmelzgemälde, eliptisch, 2 Zoll 4 Linien hoch, 2 Zoll rheinisch breit, in stark vergoldetem Kupferrahmen am 13. September 1824 Nachmittags 3 Uhr versteigern lassen. Das Bild stellte Christus mit blondem Bart und Haupthaar dar. Nach dem Urtheil der Kölner Kunstkenner de Noel und C. Hardy war dieses Schmelzbild eine vorzügliche Arbeit, die dem Carlo Dolce (geboren 1616, gestorben 1686), aber auch dessen Zeitgenossen und Nachahmer Petitot (geboren 1607, gestorben 1691) zugeschrieben ward. Bestimmt war das Bildchen aus Italien nach Köln gelangt. C. Hardy hatte dasselbe studirt und äusserst gelungen nachgebildet. Wohin dieses Schmelzgemälde gelangte, ist nicht bekannt.

v. Zwierlein hatte durch die Oberpostamtszeitung zu Frankfurt a. M. und die Versteigerungsanzeige derselben Kunde von der Versteigerung erhalten, denn der Ausschnitt liegt den Geisenheimer Acten noch bei, hatte von der Firma Leiden den Catalog bekommen und in demselben Bemerkungen über beabsichtigte Ankäufe gemacht. Von dem Angebot der Firma Leiden, Manches für ihn anzusteigern, machte er keinen Gebrauch, sondern sandte seinen Rentmeister J. Roth mit bloss 18 Thalern nach Köln, indem er voraussetzte, dass damit billige Glasmalereien zu erhalten seien. Nur zu bald sah er seinen Irrthum ein und schrieb am 14. September 1824, dem Tage nach Beginn der Versteigerung, an Elias Mumm, indem er um Creditbewilligung von 600—800 Gulden für seinen Rentmeister Roth ersuchte. Am 17. September 1824 schrieb dieser über die Versteigerung, Mumm sei seiner Bitte am ersten Tag der Versteigerung bereits zuvorgekommen und habe ihm einen Bürgschein ausgestellt. Gern hätte er für tausend Gulden Glasgemälde gekauft, wären keine so übermässige Preise gefordert worden. Man schlage sich fast um die Sachen. Wenn er nicht am ersten und zweiten Tage gekauft, hätte er Nichts erhalten.

Er bringe jedoch ein Prachtstück, eins der drei vorzüglichsten Glasgemälde der Sammlung Nr. 36 des Verzeichnisses die Kreuztragung Christi nach Golgatha, $4^1/_2$ Fuss hoch und $7^1/_2$ Fuss breit, mit. Stadtbaumeister Weiher und mehrere tüchtige Kenner hielten das Bild für das Beste in der Sammlung. Weiher habe es ihm gegen zehn Thaler zu verschaffen versprochen. Derselbe sei der hohen Preise wegen von seinen Speculationsabsichten abgestanden. Dieses herrliche Bild koste 144 Berliner Thaler 15 Groschen sowie an Weiher 10 Berliner Thaler, mithin 154 Thaler. Ausserdem habe er die Nummern 15, 21, 31, 51, 56, 132, 138 und 139 des Verzeichnisses gegen mässige Preise erhalten. Die Kreuzabnahme ein Bild von ähnlicher Grösse wie die Kreuztragung sei andern Tags auf 205 Berliner Thaler gekommen. Er bleibe wegen der kleinen runden Scheiben heute noch hier, um vielleicht noch etwas zu bekommen. Seit Montag werde täglich nur drei Stunden versteigert und er sei es müde, länger Kölns theures Pflaster zu treten. Die ganze Serie aus dem Leben des heil. Bernhard von Clairvaux von Nr. 54 des Catalogs an, sei zu jedem Preis für das Kölner Museum gekauft und für die Tafel, 2 Fuss hoch und ebenso breit, mit 55 und 60 Berliner Thalern bezahlt worden. Diese Serie sei ganz die gleiche, wie v. Zwierlein solche früher bei Düssel zu Köln erkauft habe. Kleinere Sachen, eine St. Ursula, Nr. 39 des Catalogs, hätte General von Entz für den Kronprinzen nach Berlin erstanden und sehr hoch bezahlt. Seine Hauptrivalen seien die Herren von Haxthausen und Major von Flotho gewesen. In den Acten liegt ein Exemplar des Catalogs Hirn 1824 mit v. Zwierleins Randbemerkungen, die „Nota für Herrn Roth, über bei der Versteigerung der Masse des Joh. Bapt. Hirn gekaufte:

Nr.	15.	1	die Geisselung Christi	10	Thlr.	16	Sgr.
„	21.	1	Christus vor Pilatus	6	„	1	„
„	31.	1	Engel mit Wappen	25	„	8	„
„	36.	1	die Kreuztragung Christi . . .	144	„	15	„
„	51.	1	der hl. Bernard auf Reise . .	11	„	—	„
„	56.	1	idem wohnt einem Concilium bei	26	„	5	„
„	132.	1	Tobiasnacht	4	„	—	„
„	138.	1	der Apostel Petrus	5	„	16	„
„	139.	1	„ „ Mathias	5	„	2	„
				238	Thlr.	4	Sgr.

	238	Thlr.	4 Sgr.
Aus Nr. 159 3 Stücke	10	„	25 „
Aus Nr. 164 2 Stücke	15	„	— „
	263	Thlr.	29 Sgr.
Zusatz 5 %	13	„	6 „
	277	Thlr.	5 Sgr.
An Baumeister Weiher Commissions-Vergütung wegen Nr. 36	10	„	— „
	287	Thlr.	5 Sgr.

orientirt über die ersteigerten Nummern und die bezahlten Preise.

Nr. 15 Hirn ist Calalog 1887 Nr. 35, Hirn Nr. 21 gleich 113 aus 1887, Hirn Nr. 31 gleich Nr. 112 1887, Hirn Nr. 36 gleich Nr. 142 1887, Hirn Nr. 51 dürfte Nr. 115 zu Geisenheim sein, namentlich verräth das falsch (weiss) eingesetzte Stück in der Unterschrift, dass beide Nr. 51 bei Hirn und Nr. 115 des Geisenheimer Catalogs 1887 einerlei sind; auch die Personenzahl 6 und die zwei Abtheilungen stimmen mit einander überein. Nr. 56 bei Hirn ist Nr. 116 Geisenheim. Demnach hatten die Düssel'schen Fenster keine drei, sondern nur zwei Abtheilungen auf jedes Fenster; Nr. 132 bei Hirn fehlt im Catalog 1887, ebenso wollten sich die Nummern 138 und 139 Hirns nicht finden und ebensowenig die Nummern 159 und 164 sich nicht feststellen. Bemerkt sei, dass in Folge davon Nr. 114 zu Geisenheim auch nicht zu 112 und 113 gehört, zumal der Zusammenhang dieser Stücke ein loser ist.

Am 17. September 1824 quittirte der Syndicus A. Hahnenbein den Empfang der 277 Thlr. 5 Sgr. Roth hatte auf die Reise 18 Thlr. mitgenommen und von Elias Mumm 300 Thlr. Vorschuss erhalten. Die Wasserfahrt nach Köln kostete 4 Thlr. 20 Sgr., die Zehrung 1 Thlr. 12 Sgr., der Schnellwagen 3 Thlr. 17 Sgr., ein anderer Schnellwagen 2 Thlr. 22 Sgr., die Zehrung herauf nebst Ueberfahrt 1 Thlr. 25 Sgr., die Zehrung zu Köln 11 Thlr. 14 Sgr., so dass die Reise vom 10. bis 19. September 23 Thlr. ausmachte, wodurch die Glasgemälde auf 312 Thlr. 15 Sgr. zu stehen kamen. Bei der Verpackung der Glasgemälde war Wilhelm Düssel behülflich. Er bekam für Trägerlohn der Glasgemälde aus der Versteigerung, für Besorgung, Packkisten, Trägerlohn ins Schiff und zweimaliges Einpacken am 6. Dezember

1824 7 Thlr. 14 Sgr., der Schiffer Kiefer 1 Thaler für die letzte Kiste vergütet. Mit diesen drei Sammlungen verlor Köln eine Menge heimischer Kunstdenkmäler auf Nimmerwiedersehen.

Graf Hermann von Neuenahr und Buchdrucker Johann Schott zu Strassburg 1529.

Mittheilung von

Archivar **F. W. E. Roth**-Wiesbaden.

Hermann Graf von Neuenahr, Domprobst zu Köln, war begeisterter Humanist, befasste sich aber auch mit Botanik, namentlich der kritischen Deutung der Pflanzennamen der Alten. Um 1529 sandte er eine druckfertige derartige Arbeit an den Verleger Johann Schott zu Strassburg. Dieser wollte die Handschrift herausgeben, ward aber durch Hermanns Tod 1530 hieran gehindert. Die Schrift besprach Pflanzennamen bei Dioscorides. Da Schott gerade des Otto Brunfels vivae eicones[1]) herausgab, schloss er 1532 im II. Theil derselben des Hermann Aufsatz an die Schriften älterer und neuerer Botaniker an und setzte Hermanns Brief als Einleitung vor. Die Schrift selbst ist für den Neuabdruck zu umfangreich und hat auch nur ein historisches Interesse. Da der einleitende Brief an sehr versteckter Stelle steht, folgt derselbe hier und mache ich namentlich auf den einige Arbeiten Hermanns berührenden Schluss desselben aufmerksam. Von einer Verbindung Hermanns mit O. Brunfels fehlt jede Spur, doch benutzte Letzterer Hermanns Arbeit mehrfach und verwies auf dieselbe. Der Wortlaut des Briefes ist folgender: „Hermannus comes a Neüenare Joanni Schotto s. Annotationes herbarum quarundam, Schotte charissime, quas ad te misi, nolim edendas, nisi aequus lector prius praefatione quapiam sit admonitus, me ista annotasse, antequam mihi Leonicenus sit visus, quem comperi in eodem argumento fuisse occupatum, cuius tamen sententiae in omnibus non accedo, veluti de hypericone[2]) et paucis aliis. Visus autem mihi, ante

1) Ueber diesen Druck Schotts vgl. meinen Aufsatz in Z. f. G. d. Oberrh. N. F. IX Heft 2 S. 309 f. —

2) Die Pflanze hypericum ist hier gemeint.

multos annos in Italia Leonicenum et illius quaedam opuscula; quas autem de Plinii erroribus atque in hoc genere scripsit adnotationes, non vidi, nisi ante paucos menses ex quadam impressione Basiliensi[1]). Ne vero lector quispiam nasutior me ob id furti accusandum putet, quasi qui alienis vigiliis tanquam propriis uti videar, malim nostra illa supprimi, quam alicui ansam parare falso calumniandi nostram innocentiam. Missurus tamen sum Gerardum nostrum[2]) post festa isthec natalitia, qui mentem meam latius tibi exponet. Ille etiam Horatianum nostrum[3]) secum auferet, in quo castigando adhuc laboramus. Vale Coloniae, 16. Decembris. Anno M. D. XXIX.

---

1) Nicolai Leoniceni de Plinii aliorumque medicorum erroribus liber. Basel 1529. Quarto.

2) Diese Persönlichkeit lässt sich nicht nachweisen,

3) Dieser Druck ist: OCTA- / VII HORA- / TIANI rerum Medica- / rum LIB. Quatuor. / I. Logicus, De curationibus omnium ferme mor- / borum corporis humani, ad Euporistum. I / II. De Acutis & Chronicis passionibus, ad eundē, 32 / III. Gynecia, De Mulierum accidentibus, & curis eorun / dem, ad Victoriam. 72 / IIII. De Physica scientia, Experimentorum liber, ad / Eusebium filium. 80 / Per Heremānum Comitem a Neiienar, / integro candori nuper restitutus Autor. / Holzschnittleiste. / ALCV- / CASIS CHIR- / VRGI CORVM omniū Pri- / marij, LIB. tres. / I. De Cauterio cum igne, & medicinis acutis per sin- / gula corporis humani membra. Cum Instrumen / torum delimatione. 119 / II. De Sectione & Perforatione, Phlebotomia, & Ven / tosis. De Vulneribus, & extractione sagittarū & / cęteris similibus. Cum formis Instrumentorū. 149 / III. De restauratione & curatione dislocationis mēbro- / rum. Cum typis item Instrumentorum . 177 / Cum gratia & Priuilegio Caes. Ma- / iestatis ad Quinquennium. / ARGENT. apud Joannem / Schottum M. D. XXXII. / Mit Holzschnitteinfassung aus des Otto Brunfels vivae eicones 1532. Die Titelrückseite leer. Die Widmung des Hermann von Neuenahr ist an Hermann Erzbischof von Köln gerichtet: Bedburg 1531 pridie nativitatis Joannis Baptistae.

Seite 319 steht die Schlussschrift: ARGENTORATI apud Joannem / Schottum librarium . XXVI. Febr. / Anno M. D. XXXII. / Die letzte Seite leer.

Folio, 4 n. gez. Blätter + 319 gez. Seiten, mit Holzschnitten. Frankfurt a. M. Senckenberg'sche Bibl.

Zur Aufhebung der Abtei Heisterbach.

Von
Dr. Paul Redlich, Köln.

Dr. Ferdinand Schmitz giebt in einem von gerechter Entrüstung getragenen Aufsatze über „die Aufhebung der Abtei Heisterbach" (gedruckt bei Joh. Heider, B.-Gladbach) ein anschauliches Bild der zu Anfang vorigen Jahrhunderts an der Abtei Heisterbach, vor allem an seiner herrlichen Kirche, verübten Barbarei. Er schildert uns in übersichtlicher Weise die einzelnen Vorgänge, die zu der Zerstörungsarbeit führten, als deren Hauptdaten folgende hervorgehoben werden mögen: 29. März 1803 Berathungen der Landesdirektion über die Aufhebung der bergischen Klöster, 12. September Aufhebung derselben durch kurfürstliche Verordnung, Anfang November Abzug der Mönche (14 an Zahl, die alle mindestens seit 12 Jahren im Kloster waren, unter ihrem 64jährigen Abt Edmund Verhoven), 1805 Verkauf der „alten Abtei" an Adam Käufer aus Niederdollendorf, 30. Januar 1809 Verkauf der Kirche auf Abbruch an den Unternehmer des zwischen Rhein (von Neuss aus) und Maas geplanten Nordkanals, Piautaz, für 3870 Thaler, und schliesslich wurden, wie ich hinzufügen kann [1]), die übrigen auf 10615 Francs geschätzten Baulichkeiten der Abtei am 4. Dezember 1810 von den Baumeistern aus Köln Sylvester Hockeshoven und Joseph Reiner Baudevin bei einer öffentlichen Versteigerung für 15000 Francs erworben. Der auf Grund des Auktionsprotokolles am 3. März 1811 aufgestellte Kaufkontrakt bestimmte, dass der Abbruch der Gebäude binnen Jahresfrist vorgenommen werden müsse, entstandene Löcher und Vertiefungen auszufüllen und zu ebnen, etwa aufgefundene Werthsachen abzuliefern seien. So war die ganze altehrwürdige Abtei dem Untergange preisgegeben, und nur in Folge des Zusammenbruchs der Herrschaft Napoleons über den Continent, der das Stocken der Arbeiten an dem französischerseits ins Werk gesetzten Canal du Nord und somit auch der Abtragung der Heisterbacher Kirche

---

1) Staats-Archiv Düsseldorf: Kgl. Regierung Köln, Accession 13/1894, Grossbrzth. Berg 159.

zur Folge hatte, ist der prächtige Chor, in dem lieblichen Waldthal idyllisch gelegen, als bereder Zeuge ehemaliger Herrlichkeit auf uns gekommen [1]).

Wenige Jahre vor dieser Zerstörungsarbeit hat bekanntlich Sulpiz Boisserée einige architektonische Aufnahmen von der Abteikirche anfertigen lassen und uns so wenigstens einen Begriff dieses interessanten Bauwerkes überliefert [2]). Es kann an dieser Stelle nicht meine Aufgabe sein, eine ästhetische und kunstgeschichtliche Würdigung dieses Baudenkmals vom Beginn des 13. Jahrhunderts zu geben [3]). Nur sollen hier einige Angaben aus der Zeit der Aufhebung der Abtei mitgetheilt werden, die einerseits in Ergänzung der Boisserée'schen Ueberlieferung einige Details über die Architektur der Kirche bringen und die andrerseits geeignet sind, über die Gesammtanlage des Klosters Aufschluss zu gewähren. Die Nachrichten der letzteren Art, die wir nur als Rohmaterial mittheilen können, würden dann von erheblicherer Bedeutung werden, wenn es gelänge, irgend einen Grundriss (und solche sind thatsächlich, den Akten zufolge, zur Zeit der Aufhebung angefertigt worden) oder eine übersichtliche Ansicht (ähnlich wie etwa der grosse Stich von Altenberg vom J. 1707) der gesammten Abtei aufzufinden, doch dürfte auch so schon der mit den Lokalitäten Vertraute unsern Angaben einige Schlüsse über die Klosteranlage zu entnehmen im Stande sein.

Nach beiden Richtungen hin ist besonders eine Taxe der an den Abteigebäuden vorhandenen Hausteine von Wichtigkeit, die am 9. Juli 1804 aufgestellt wurde [4]). Wir lassen sie für die Kirche vollständig [5]), für die übrigen Gebäude im Auszug folgen.

1) Für die Mittheilung S. Boisserées (Denkmale der Baukunst am Niederrhein, 2. Ausg. 1844, S. 17), dass die Quader zum Festungsbau in Wesel gedient hätten, findet sich in den Akten kein Beleg.

2) Denkmale der Baukunst am Niederrhein, 2. Ausg. 1844, Taf. 39-44.

3) Hierüber vgl. vorläufig, bis zum Erscheinen des bereits in Arbeit befindlichen Heftes der „Kunstdenkmäler“ über den Siegkreis: Berichte über die Thätigkeit der Provinzialkommission für die Denkmalpflege in der Rheinprovinz III, 1898, S. 30 f.

4) St.-A. Düsseldorf, Bergische Säkularisationsakten Nr. 147.

5) Eine frühere Angabe, dass die Kirche meistens von Hausteinen, die Gewölbe von Tuffsteinen erbaut seien, wurde später dahin modificirt, dass letztere keine wirklichen Tuffsteine seien, sondern nur diesen ähnliche, geringwerthige durchlöcherte Sandsteine, die der Feuchtigkeit keinen Widerstand leisten können.

Die Kirche.	Fuss	Rchtlr.	Stbr.
1mo an geschigt et carij blatten[1]) samt Grabstein, weil solche nicht als Platten betrachtet werden können, ad	22268		
per Fuss 3 Stbr., ad		1113	24
2do an Tritten um die Altäre und Chöre . . .	180		
per Fuss 6 Stbr., ad		27	—
zum Stehen bleiben per Fuss 18 Stbr.			
3. an Tritt auf das „Dürcketter“ [2])	150	15	—
4. 20 Stück Altarsteine anstatt Platten . . .		40	—
5. An Quader et Pfeiler ad	77260	5150	40
6. An Bogenwerk et Hauptgesims	2300	115	—
7. 74 freistehende runde Säulen eins ins ander 8 Fuss hoch, per Stück 2 Rchtlr.		148	—
zum Stehen bleiben per Stück 10 Rchtlr.			
8. 28 Stück kleiner Säulen samt Schaft und Kapitäl, zum Abbruch 40 Stbr.		18	40
per Stück zum Stehenbleiben 5 Rchtlr.			
9. Unter der Kirch an Tritt u. Quader zum beschwerlichen Abbruch per Fuss 2 Stbr. . .	870	29	—
10. In der Sakristei an Platten	600	30	—
Summa . .		6686	44
Das Ganze zum Stehenbleiben überhaupt die Haustein, ad 100000 Rchtlr.			

Kreuzgang[3]).	Fuss	Rchtlr.	Stbr.
1mo geschigt platten, weil die im Hofe Spitzecken haben. Tax per Fuss $2^1/_2$ Stbr.	7541	562	40
2. Im Nebengang daselbst	384	16	—
3. um die pfunttey [d. i. Fontaine] daselbst . .	144	7	12
4. im Capittelhaus an geschigt et carij platten .	1120	56	—
5. Daselbst an Tritt et risaullen	120	8	—
. . . .			
Um den Kreuzgang 190 kleine Säulen 4 Fuss hoch 6 Zoll dick			
Noch um den Kreuzgang 17 Säulen, jede 5 Fuss hoch, samt Postament u. Kapitäl per Stück 1 Rchtlr.			
In den 2 Flügeln um den Kreuzgang um der Kirchen haben 31 Lichter, jedes 17 Fuss [Lichter = Fenster], per Fuss 5 Stbr., ad .	527	43	55

1) In einer späteren Taxe heisst es: Schicht und Quarre Platten.

2) Ebenda: Dürmetter.

3) An anderer Stelle wird zwischen dem schmalen inneren Kreuzgang und dem Kreuzgang neben der Kirche geschieden.

	Fuss	Rchtlr.	Stbr.
Der Bogen an der pfunttey samt Sockel . .	250	16	40
Die pfunttey daselbs hat einen Wasserstein 12 Fuss im Durchmesser, der ober Wasserstein hat 8 Fuss im Durchmesser, wo das Wasser ein und aus fället, beide mit Muscheln ausgehauen; weil solche nicht ohne grosse Kosten können hinweggenommen werden und nicht anderwärts können gebraucht werden, zum Abbruch Tax		20	—
zum Stehen bleiben 400 Rchtlr.			
2 Wasser-Särg daselbs . . . , ...		8	—
Somma den Kreuzgang . .		1200	$25^1/_2$

Neue Abtei[1]) und Conventhaus
zum Abbruch.

Im Unterstock 58 Lichter [= Fenster] . . .
93 Lichter im Oberstock . . .
an Thüren u. 2 Einfahrten . . .
. . . .
26 oval Lichter daselbs . . .
Die 4 steinerne sähl sampt gäng et küchen an geschigt et carij platten . . .
Der eine Gang zum Winter-Refectorium an Tritt und Quader . . .
im Sommer-Refectorium an geschigt et carij blatten . . .
. . . .
im vorderen Saal ein Kamin.

Alte aptey dienet zu anters nicks alss zum apbroch.

. . . .
53 Lichter teils unbrauchbar . . .

Pant- [Fassbinderei] et Keltter-hauss.

. . . .
An der Einfahrt dazu 2 Pfeiler . . . . .
Daselbs ein partälgen mit einem S. Johannes Bild, Tax 10 Rchtlr.

Schmiede u. Nebengebäude[2]) zum Abbruch.

. . . .

Hofhaus[3]) zum Abbruch.

. . . .
„an Ställ hauss et scheur" an Thür- und Fensterwerk . . .

---

1) An andrer Stelle als ein langer Bau bezeichnet.

2) An andrer Stelle: Schmiede und Werkstatt.

3) Anderwärts: das alte Hofhaus samt daranstossendem Pferdestall, u. noch anderswo: die Gebäude Kuhställ, Pferdestall und Schweineställe, die Scheuer mit Wagenschop.

Mühle, Back- und Brauhaus.

. . . .

Plaummen [Blumen-] gartten zum apbroch.

Decksteine über die lange Mauer, Treppen, verschiedentlich Pfeiler „mitt peramit et Kogel", eine grosse Treppe, ein paar grosse Pfeiler mit 2 daraufstehenden Löwen.

. . . .

Oberster Garten.

. . . .

Einfahrtsthor zur Abtei[1]) zum Abbruch.

. . . .

Das Hauptportal am Thor und Hauptgesims, zum Abbruch Tax 80 Rchtlr., zum Stehen bleiben 250 Rchtlr.

. . . .

Weiher im Kloster[2]).

(Deckplatten, Tritte, auf dem Spielplatz Hausteine.)

Zum Abbruch die ganze Summa 9701 Rchtlr. $6^1/_2$ Stbr.

Die Taxe ist aufgestellt von dem concessionirten Steinhauer-Meister Johan Pertz, Niederdollendorff, u. seinem Sohn; er berechnet für das Taxiren 31 Rchtlr. 40 Stbr.

Am selben Tage wurden auch die zu den abteilichen Gebäuden verwandten Bruchsteine geschätzt. Der Maurermeister Martin Howell von Siegburg, der dies Geschäft besorgte, rechnete auf die Kirche „samt Keller unter derselben" 596 Ruthen Bruchsteine und 400 Ruthen Tuffstein[3]). Ausserdem erfahren wir aus dieser Taxe das Vorhandensein eines Winkelbaues an der Neuen Abtei (wohl identisch mit einem andern Orts genannten Anbau inwendig im Ecke zwischen der Neuen Abtei und dem schmalen Kreuzgang), einer Küsterei, einer Schneiderei und einem Halbwinnershause, und hören, dass vom Eingangsthor bis an die Scheuer zu beiden Seiten Mauern aufgeführt waren, dass Mauern den Kelterhof abschlossen, den Blumen- und den Gemüsegarten umgaben, und dass die Ringmauer um das Kloster $232^1/_2$ Ruthen Steine enthielt. Der Gesammtvorrath an Bruchsteinen betrug 1703 Ruthen.

Diese Angaben werden schliesslich noch ergänzt durch eine Taxe des Holzwerks, die noch folgende bisher nicht erwähnte

1) Anderwärts: Der Pfortzenbau.
2) Anderwärts: Weiher vor der alten Abtei.
3) Ueber letztere vgl. S. 87, Anm. 4.

Baulichkeiten namhaft macht: den Ausbau zwischen der alten und neuen Abtei, den Alten Abtei-Flügel gegen der Schmiede über, und den vorliegenden alten Bau, so gegen dem Halfenshause über. —

Von den Kunstwerken und Kleinodien, welche die einst so reiche Abtei barg, namentlich von der Ausstattung ihrer Kirche, ist sicherlich das Meiste zu Grunde gegangen. Schon in den Kriegszeiten zu Ende des 18. Jahrhunderts wird man, wie wir dies von andern Klöstern, z. B. Altenberg, sicher wissen, auch hier viele Kostbarkeiten veräussert haben, ehe man zur Aufnahme grösserer Anleihen (Schmitz S. 5) schritt. Von einer Monstranz wird ausdrücklich berichtet, dass sie für 80 Reichsthaler versetzt war (Schmitz S. 6). In der That finden wir in den Verzeichnissen der Kirchengeräthe von 1803[1]) und in späteren Aufstellungen von 1807 und 1809 nur noch die nothwendigsten Geräthschaften vor. Sie mussten nach Düsseldorf abgeliefert werden und sind dort jedenfalls in die Münze gewandert. Die gleichzeitig nach Düsseldorf übersandten Paramente sind, wie die andrer aufgelöster Klosterkirchen[2]), später an bedürftige Pfarreien vertheilt worden. Auch die von einem Schlossermeister aus Metz im Dezember 1806 für 117 Reichsthaler angekauften Glocken werden vernichtet worden sein, eine weitere Glocke wurde dagegen im Jahre 1808 nach Düsseldorf gesandt[3]). Die Pfarrkirche zu Siegburg erhielt im Jahre 1809 den Hochaltar — wohl nur den jetzt noch dort vorhandenen grossen Altarstein, der nach einer gleichzeitigen Angabe 13 Fuss lang, 6 Fuss breit und geschliffen war —, sowie die Chorstühle, der Kirche zu Niederdollendorf überliess man einen der Nebenaltäre und, falls eine Communionbank vorhanden, auch diese. Nach Oberpleis gelangte „das Eisengitter mit dem Reliquienaltar"[4]): von letzterem war offenbar, zumal er hier nur als Nebensache erwähnt wird, der kostbare mit Gemälden ge-

1) Findet sich bei dem von Schmitz S. 4 abgedruckten Verzeichniss der Gemälde.

2) Beiträge zur Gesch. des Niederrheins, Jb. des Düsseldorfer Gesch.-Vereins XIV, 1900, S. 201.

3) Bericht des Verwalters von Heisterbach, Scheven, vom 27. Okt. 1808, St.-A. Ddf., Berg. Säkularisationsakten Nr. 147.

4) Ebenda.

schmückte Aufsatz bereits entfernt, das Gitter aber[1]), nach dem Urtheil des Herrn Dr. Renard eins der schönsten Rokokogitter, die das Rheinland aufzuweisen hat, ist leider vor einigen Jahren verkauft worden und befindet sich jetzt im Besitz des Herrn Röttgen in Bonn.

Von Werken der Plastik und Malerei berichten uns, einander ergänzend, ein Verzeichniss der Gemälde von 1803 und eine Taxe der hölzernen Altaraufsätze von 1804 (Schmitz S. 4 u. 11). Im März 1809[2]) waren nur noch der Hochaltar und 5 kleine noch brauchbare Altäre in der Kirche, neben dem Hochaltar befanden sich 3 hölzerne Bilder (Statuen), und ausserdem waren noch „3 Bilder auf einem Stein" (wohl scenische Darstellungen oder auch Einzelfiguren in Relief) vorhanden. Was die Gemälde anlangt, so erwähnen die Gebrüder Boisserée unter den Bildern, die sie sich nach ihrer Uebersiedelung nach Heidelberg im Jahre 1810 nachsenden lassen[3]), „7 Bilder aus der Geschichte Christi von Heisterbach" (Nr. 12—18), von denen sich Heimsuchung, Geburt, Oelberg und Pfingstfest nebst einer Anzahl hier nicht genannter vom selben Meister herrührender Tafeln in München (Pinak., Nr. 11—18), die Gefangennehmung, Christus vor Pilatus, die Himmelfahrt und die gleichfalls von Boisserée nicht erwähnte Kreuztragung in Augsburg befinden. Auch gehören zu dieser Gruppe zwei Gemälde des Museums Wallraf-Richartz zu Köln (Nr. 53 u. 54), die Geisselung und die Grablegung darstellend. Dazu nennt Boisserée einen „heiligen Mauritius von Heisterbach, gross", der (nach gütiger Mittheilung des Herrn Hofraths Dr. Aldenhoven) mit dem Gemälde Nr. 15 des Germanischen Museums identisch ist (dort fälschlich als Gereon bezeichnet) und zu dem (nach gleicher Quelle) eine S. Ursula im Kölner Museum (Nr. 64) das Gegenstück bildet. Schliesslich stammen auch von den Werken, die auf Geheiss der Boisserée zurückbleiben sollten, einige aus Heisterbach: „die beiden grossen Flügel von der Messe aus Heisterbach" (nach Firmenich-Richartz Nr. 9 u. 10 der Münchener Pinakothek) nnd „die ganz verdorbenen

---

1) In einer Taxe des Eisenwerks vom J. 1804 heisst es: das eiserne Gitterwerk sammt Thorflügel am Reliquien-Altar: 30 Reichsthaler.

2) St.-A. Ddf., Separat-Commission 171½.

3) Hüffer: Ann. h. V. Ndrrh., Heft 62, S. 3 ff.

Bilder aus der Passion von Heisterbach, die offenbar zu der an erster Stelle genannten Passionsfolge gehörten.

Leider findet sich zwischen den hier angeführten und den in jenen Heisterbacher Inventaren aufgezählten Gemälden sehr wenig Uebereinstimmung. Ein die Geburt Christi darstellendes Gemälde (München) finden wir zwar auf einem der Altäre zu Heisterbach wieder (Altarverzeichniss Nr. 10, Schmitz S. 11; Taxe: 8 Reichsthaler), auch könnten die beiden Kölner Gemälde in Nr. 6 und 11 des Gemäldeverzeichnisses (Schmitz S. 4)[1]) wiedergefunden, die Verkündigung (München) und die Erscheinung des Auferstandenen (Nürnberg) in Nr. 22 und 16 desselben Verzeichnisses erkannt werden, aber eine zusammenhängende Folge von Passionsdarstellungen, wie sie der auf uns gekommene Gemäldebestand in Uebereinstimmung mit dem Boisserée'schen Verzeichniss uns darbietet, suchen wir in den Verzeichnissen vergeblich. Es ist nicht wahrscheinlich, dass diese Gemälde am 12. April 1803, von welchem unser Gemäldeinventar datirt ist, schon aus Heisterbach entfernt waren. So lange die Abtei noch bestand, also in ihrer Kirche noch Gottesdienst verrichtet wurde, wird man die Altäre schwerlich ihres künstlerischen Schmuckes beraubt haben. Das Fehlen jener Darstellungen in unserm Inventar dürfte sich daher erklären, dass hier nur die transportablen, an Wänden und Pfeilern aufgehängten Gemälde, mit grundsätzlicher Ausschliessung der Altartafeln, aufgeführt sind, die sich nicht nur in der Kirche, sondern auch in den übrigen abteilichen Zimmern und Sälen befanden. Ich glaube dagegen, dass wir die Gemälde in dem Verzeichniss der Altäre vom Jahre 1804 wiederfinden können, freilich ohne dass hier die Darstellungen selbst angeführt werden. Als die kostbarsten Stücke werden in diesem Inventar, eigentlich einer Taxe der Schreinerarbeiten an verwendbarem Holze, bei der jedoch der Kunstwerth der Gegenstände stark in Rechnung gezogen wird, der hohe Altar, auf 70 Reichsthaler veranschlagt, und der Reliquienaltar, auf 120

1) Das die Grablegung darstellende Gemälde könnte, freilich ungenau, allenfalls auch als „Abnehmung Christi vom Kreuze“ (Nr. 6), bezeichnet worden sein, da die Grablegung unmittelbar am Fusse des noch aufgerichteten Kreuzes stattfindet.

Reichsthaler geschätzt, genannt [1]). Den Hochaltar setzt der Verfasser des Inventars dem Stile nach in die Mitte des 16. Jahrhunderts, doch ist es fraglich, ob wir uns auf seine kunstgeschichtlichen Kenntnisse verlassen können; von dem „schönen Reliquienaltar", der aus einem mittleren und zwei Seiten-Theilen bestand, also ein Flügelaltar war, wird ausdrücklich gesagt, dass er „schön illuminirt" gewesen sei. Einem dieser beiden Altäre hat wohl der Hauptstamm der auf uns gekommenen Gemälde vom sogenannten „Meister des Heisterbacher Altars" angehört.

So müssen wir leider auch hier bei Vermuthungen stehen bleiben und bedauern, so wenig über den Verbleib der Kunstwerke, die ehemals die berühmte Cistercienserkirche zu Heisterbach schmückten, angeben zu können. Vielleicht aber tragen doch die Veröffentlichungen von Schmitz und die hier gegebenen Ergänzungen dazu bei, von einem oder dem anderen, jetzt hier- oder dorthin verschlagenen Kunstwerke die Herkunft aus Heisterbach nachzuweisen!

1) Schmitz, S. 11, führt leider die Taxen nicht mit an. Nächst den genannten sind die werthvollsten Stücke: Nr. 2, geschätzt auf 24 Reichsthaler, Nr. 3 30 Rchtlr., Nr. 6 u. 9 je 15 Rchtlr., Nr. 12 20 Rchtlr., Nr. 14 12 Rchtlr.

Litteratur.

Der Kölngau und die Civitas Köln, historisch-geographische Untersuchungen über den Ursprung des Deutschen Städtewesens. Mit geographischem Index und einer Karte von Dr. Karl Heldmann, Privatdocent der Geschichte an der Universität Halle-Wittenberg. Halle a. S., Max Niemeyer 1900.

Die bisherige Forschung über den Ursprung der deutschen Stadtfreiheit und Stadtverfassung war im Anschluss an die Entwicklung Kölns von der Voraussetzung ausgegangen, dass nach der fränkischen Eroberung die Römerstädte am Rhein, besonders auch Köln, sei es als Centen, sei es als einfache villae, im Gauverband aufgegangen seien und keinerlei Sonderstellung mehr gehabt hätten. Heldmann versucht es, die Herrschaft dieses „Dogma's" in der Geschichtsforschung zu brechen, und nachzuweisen, dass die „Civitates" den Gaugrafschaften der Franken nicht unterworfen, sondern gleichgestellt waren. Er will das Verhältniss von Stadt und Gau, und besonders das vom Kölngau und der Stadt Köln, an der Hand der Urkunden auf dem Wege der Gaugeographie untersuchen. Aber auch die Gaugeographie findet er von einer Voraussetzung, einem „Dogma" beherrscht: der Lehre nämlich, dass die Gaue mit den kirchlichen Bezirken zusammenfallen, die man aus den Pfarreiregistern des späteren Mittelalters kennt. Diese Ansicht ist seit dem 18. Jahrhundert immer wieder von neuem vorgetragen, von keinem Forscher aber so ausschliesslich zum Prinzip erhoben worden, wie von H. Böttger in seinem Werk „Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands", Halle 1875 ff. Und gerade die Diöcese Köln scheint eine solche Theorie zu stützen, denn die Decanien werden in Urkunden ausdrücklich den Gauen gleichgesetzt: 1067 wird die Decanie im Ahr- und Bonngau sowie die im Zülpichgau, 1075 die im Zülpichgau, 1080 die im Gilgau, 1096 die im Auelgau und 1139 die im Mülgau erwähnt. (Lacomblet, Urkundenbuch für die Niederrhein. Territorien I. Nr. 209, 220, 252, 335. Joerres, Urk.-B. des Stiftes St. Gereon S. 10.) Auch dem Eifelgau und dem Jülichgau entsprechen gleichbenannte Decanate. Nun ist die einzige gleichzeitige Quelle über die Zugehörigkeit von Orten zu Gauen die Erwähnung dieses Umstandes in einer Urkunde oder bei einem Schriftsteller. So werden in den Mülgau die folgenden Ortschaften gelegt: 866 Jüchen (1316 zum Decanat Bergheim, Diöcese Köln, gehörig), 899 Herongen (1316 Decanat Süchtelen, Köln), 966 Erkelenz (15. Jh. Decanat Wassenberg, Diöcese Lüttich). Die Hauptmasse des Decanats Bergheims lag aber im Gil- und Kölngau, die des Decanats

Wassenberg im Maasgau. Es ist daher vollkommen gerechtfertigt, wenn Heldmann auch diesem „Dogma“ Fehde ankündigt. So wird sein erster Abschnitt (S. 5—54) zu einer Kritik der bisherigen Hypothesen über den Kölngau und die älteste Verfassung der Stadt Köln, welche unter dem Einfluss jener Voraussetzungen entstanden sind. Je nachdem die Forschung vom Decanat oder von der Stadt ausgeht, kommt sie zu verschiedenen Resultaten, die vom Verfasser übersichtlich zusammengestellt werden. Während die Einen den Kölngau mit dem späteren Bergheimer Decanat oder dessen Haupttheil gleichsetzen (Ch. J. Kremer 1778, Binterim und Mooren 1828, v. Ledebur 1830 und Böttger 1875), halten ihn Andere für den späteren Burgbann (Gaupp 1824), in welchem die Stadt (in ihrem Umfang vor 1888) den grössten Raum eingenommen habe (Arnold 1834), oder ziehen auch noch die Erbvogtei zu dem engeren Kölngau, dem jedoch noch eine auch den Gilgau umfassende Kölngaugrafschaft übergeordnet wird (Ennen 1863). Manche der bisherigen Darstellungen lassen den Nievenheimer Gau übereinstimmend mit dem späteren Decanat Neuss bis hart an Köln heranreichen, andere dehnen ihn nur bis Zons aus. Aus der Besprechung der stadtrechtlichen Theorien will ich hier nur hervorheben, dass Heldmann ein entschiedener Gegner der Ansicht ist, dass die Stadtverfassung Kölns auf einem Synoikismos von einer Anzahl altstädtischer Sondergemeinden beruhe, da für solche Sondergemeinden innerhalb der Römermauer, die während der Frankenzeit niemals vollständig zerstört worden sein könne, kein Platz gewesen sei.

Nach dieser Kritik der bisherigen Forschungsergebnisse geht Heldmann zum Aufbau seiner eigenen Ansichten über. Er dringt dabei von aussenher nach Köln vor. Der 2. Abschnitt behandelt die Grenzgaue des Kölngaues, der 3. den Kölngau und den Gilgau, der 4. die Civitas Köln. Der Verfasser begnügt sich nicht damit die Ortschaften nachzuweisen, die in den Urkunden als zu diesem oder jenem Gau gehörig erwähnt werden, sondern er unternimmt es auch die genaueren Grenzen zu ermitteln. Hierbei verfährt er nach dem Grundsatz, „dass die geschlossenen Gerichts- und Herrschaftsgebiete der späteren Jahrhunderte des Mittelalters als Reste aus der Zeit der Gauverfassung zu betrachten sind“ (S. 59). Aehnlich hat schon E. Richter in seinen Untersuchungen über die historische Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete (Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsforschg., Ergänzungsband I., Innsbruck, 1885) die Landgerichte der späteren Zeit, deren Begrenzung wir aus Weisthümern kennen, als Grundlage für die Gaugeographie angewandt; und auch Landau ist in seinem Buch über die Wettereiba, Kassel 1855, von den Gerichten ausgegangen. Auch ich bin der Ansicht, dass die späteren Centen und Hochgerichtsbezirke, Dingstühle u. s. w. aus den Unterabtheilungen der alten Gaue, den Hunderschaften, hervorgegangen sind; aber um solche Reconstructionen zu wagen, wie Heldmann es unternimmt, gehört ein vollständiger Ueberblick über die gesammte spätere Entwickelung der Gerichtsbezirke in der betreffenden

Gegend; und darüber verfügt Heldmann nicht trotz seiner achtenswerthen Belesenheit in der gedruckten Litteratur, da sich das zur Zeit nur auf Grund archivalischer Forschungen erreichen lässt. Eine Gaukarte zu entwerfen, müsste als letztes Ziel der historischen Geographie erst am Schluss einer Reihe geschichtlicher Karten unternommen werden, bei der die Darstellung der früheren Zeit immer auf der bereits festgestellten späteren Eintheilung beruht. Besonders scheint es mir, als ob Heldmann sich durch das Bestreben, Naturgrenzen aufzusuchen. in einem ebenen früh besiedelten Lande, viel zu sehr hat leiten lassen. Wenn der Rhein bei Boppard und St. Goar nicht einmal die Pfarreien begrenzte (1319 gehörte Wilzena, Filzen, zur Pfarrei Boppard und im 15. Jahrhundert wird Nochern als Filial von St. Goar bezeichnet), wie viel weniger wird ein so unbedeutendes Gewässer, wie die Erft, eine solche Grenze gebildet haben, wie Heldmann annimmt. Die Anschauung, dass in ältester Zeit die Grenzen mehr in Flächen unbewohnten Landes als in Linien bestanden (S. 67), mag ja im Allgemeinen richtig sein, indessen wird sie in so früh, schon zur Römerzeit, besiedelten Gebieten nicht überall zutreffen.

Dem südlichen Mülgau kann Heldmann (S. 55 ff.) auf Grund urkundlicher Erwähnung die Ortschaften Erkelenz, Oestrich (966), Holzweiler (898). Wanlo (867), Jüchen (866) zuweisen. Sehr schwach ist die Hypothese begründet, dass das Helissem der Urkunde von 837 Elsen sein soll, das in beglaubigteren Erwähnungen Eylse oder Else heisst, also ohne eine Spur des in der Endung sem steckenden „Heim“. Umgekehrt kann ich Heldmann's Bedenken gegen die Gleichsetzung des 898 neben Holzweiler genannten Brismike mit Borschemich nicht theilen. In derselben Gegend ist für Korschenbroich die Form Kirsmich überliefert (liber valoris 1316, Binterim-Mooren, Erzd. Köln 2. Aufl. 1. 260 15). Ausserdem ist das (Lacomblet, Urkundenbuch I. S. 166) im Kaiserswerther Güterverzeichniss erwähnte Birsmich nach einem Weisthum über das Focarienamt desselben Stiftes (Lacomblet, Archiv VII. 38), ganz unzweifelhaft auf Borschemich zu beziehen, „daz eyn deil des ampt gelegen in dem lande van Guilge zo Byrsmich Holt und Hulse und darumb . . .“ Dieselben Orte Holt und Huls kommen in Jülicher Rechnungen mit Borschemich zusammen vor (Graf W. Mirbach, zur Territorialgeschichte von Jülich I. 26). Das Birsmich bei Wevelinghoven und Hülchrath ist von Heldmann ganz willkürlich auf das linke Erftufer gelegt worden, an eine Stelle, die niemals zum Amt und Gericht Hülchrath gehört hat. Zu diesen Willkürlichkeiten hat Heldmann sich auch nur durch sein Streben verleiten lassen, die Erft als Gaugrenze nachzuweisen.

Zur Beschreibung des Cuzzichgaues (S. 64 ff.), kann ich bemerken, dass Graf Mirbach auf einer Karte den Ort des Haupthofes Cuzzide, bei einem noch jetzt Küsder Fussfall genannten Kreuz zwischen Grouven und Zieverich genau angegeben hat (Harffer Archiv). Auch ist auf eine Ueberlieferung hinzuweisen, nach welcher Morken, Königshoven und Herten (also der nördliche Theil des Gaues, wie Heldmann ihn

annimmt), eher zum Mülgau gerechnet werden müssten, weil sie mit Jüchen, Holzweiler, Wanlo zur Herrschaft Keyenberg gehörten (Binterim-Mooren I. 307).

Das Gericht Kerpen (S. 69), möchte ich — wenn es richtig ist, villa Langenaccare in pago Tulpiacensi 866 mit Heldmann (S. 71) auf Langenich bei Kerpen zu beziehen — in den Zülpichgau legen. Denn Langenich hat immer zur Herrschaft und Pfarrei Kerpen gehört. Die 1299 vom Beamten des Herzogs von Brabant, Scheiffart von Merode (der 1301 Burggraf zu Kerpen war), ausgestellte Urkunde über ein zum Gereonshof zu Langenich gehöriges Gut (Joerres, UB. des Gereonsstiftes Nr. 208), bestätigt dies für die frühere Zeit (S. 70). Die 1301 genannte villa Brugge ist nicht das heutige Brüggen bei Türnich, welches zur Pfarrei Kierdorf gehörte, sondern eine Wüstung nördlich von Mödrath, wie eine Karte des G. Stempelius Goudanus (Itinerarium Belgicum, Köln 1587) zeigt, welche die Herrschaften Kerpen und Lommersum in grossem Maasstab ganz vorzüglich darstellt. Anzunehmen, dass Mödrath und Brüggen einmal links der Erft gelegen hätten, geht schon deshalb nicht an, weil ein Weisthum den Grenzpunkt der Herrschaften Kerpen, Frechen und Hemmersbach an den Brunnen vor dem Kloster Bottenbroich verlegt (1511, v. Stramberg, Rhein. Ant. 3, 12, 558). Also hat die Erft hier nicht die Grenze gebildet!

Ansprechend ist die Beschreibung des Nievenheimergaues (S. 73), wo auch der Hinweis auf die alten Rheinläufe als Grenzen zu beachten ist. Eine nähere Untersuchung der Bestandtheile der Grafschaften Hostaden und Hülchrath nach den Akten und Weisthümern würde hier sehr erwünscht sein.

Auch gegen die Behandlung des Kölngaues und Gilgaues ist wenig einzuwenden. Dass das Selstena der Essener Urkunde 898 weder mit Sielsdorf noch mit Deckstein zu erklären ist, liegt auf der Hand. Solange nicht eine Wüstung dieses Namens in der Umgegend von Köln nachgewiesen ist, wird man Heldmann's Hinweis auf Selsten bei Heinsberg zustimmen müssen; sicher wäre die Gleichsetzung aber erst dann, wenn sich alte Besitzungen Essens in der dortigen Gegend nachweisen liessen.

Uebrigens scheint es mir, dass Heldmann sich gerade bei dieser Urkunde etwas beklemmt fühlte, denn an ihr hängt die ganze Frage, ob die civitas Coloniae innerhalb oder ausserhalb des pagus Coloniensis zu denken ist, und gerade sie versagt durch die Ungenauigkeit ihrer Ausdrucksweise, auch wenn Selstena wirklich Selsten bei Heinsberg ist.

Heldmann's Hauptergebniss, dass der Kölngau nur ein Untergau des Gilgaues ist, wird man als sicher erwiesene Thatsache anerkennen müssen. Um dieses zu beweisen, hätte es nur einer Nebeneinanderstellung der S. 88 f. und 96 f. ausgezogenen Urkundenstellen bedurft; auf der Karte hätten die sicher nachweisbaren Ortschaften durch Unterstreichung als zum einen oder dem andern Gau gehörig bezeichnet werden können.

Dass der Gilgau wirklich ein Grafschaftsgau war, geht sowohl

aus der Nennung des Grafen (962), als auch aus der Verleihung der Decania an das Gereonsstift (1080) hervor; denn wenn auch die Decanien und die Grafschaftsgaue nicht ganz zusammenfallen, so wird doch dadurch der Gilgau als gleichwerthig mit dem Zülpichgau, Auelgau und Ahrgau hingestellt, die alle grosse Gaue waren; während der Kölngau auf einer Stufe mit dem Kuzzichgau und dem Nievenheimergau stand. Ist aber die Grafschaft an den Gilgau und nicht an den Kölngau geknüpft, so ist auch der comes Coloniae von 849, wie sein Titel angibt — nicht comes Coloniensis — als Graf der Stadt Köln zu betrachten. Ob aber dieser Stadtgraf im Range einem Gaugrafen gleichstand, bleibt noch zu untersuchen. Die Grenze der Stadt Köln und der Gilgaugrafschaft war sicher die alte Römermauer; die Vorstädte mit ihren Klöstern und Stiftern gehörten dem Gau an, wie S. 107 ff. nachgewiesen wird. Auf diese Ausführungen näher einzugehen, erfordert jedoch eine grössere Vertrautheit mit den späteren Gerichten in Köln, als ich besitze.

Die Gilgauer Grafschaft umfasste nach Heldmann ausser dem engeren Gilgau, dem Kölngau und dem Kuzzichgau auch den Nievenheimergau. Letzterem glaubt Heldmann einige der in der Urkunde von 962 genannten nicht sicher ermittelten Ortschaften (Berge, Bruoche, Ulvesheim), zuweisen zu dürfen. Die Urkunde von 1292, welche Hönningen (Kreis Grevenbroich) bei dem Nievenheimer Gauort Widdeshoven in den Gilgau versetzt, beweist nichts, denn da der Ort an dem Gillbach liegt, so lag diese allgemeine Lagebezeichnung — mehr konnte doch damals nicht damit bezweckt werden — doch sehr nahe.

Eher lassen die älteren Werdener Traditionen (8. u. 9. Jahrhundert) einen Zusammenhang mit dem rechtsrheinischen Ruhrgau vermuthen, wie auch das Decanat Neuss über den Rhein hinüber bis Werden, Neviges, Langenberg und Elberfeld reichte. Der in den genannten Urkunden vorkommende pagus Ripuariorum scheint mir doch einen specielleren Sinn zu haben, als einfach „Herzogthum Ripuarien“. Sollte der Ruhrgau mit dem Duisburger-, Nievenheimer- und Keldachgau eine Grafschaft Ripuarien oder Ruhrgau gebildet haben?

Das Buch von Heldmann zeigt, wie viel Schwierigkeiten noch zu überwinden sind, ehe eine befriedigende Lösung der Aufgaben der Gaugeographie unternommen werden kann. Wenn auch nicht alle Ausführungen geglückt sind, so ist es doch ein Schritt vorwärts zum Ziele und wird seinen Lesern manche Anregung geben.

Darmstadt, Ende März 1900. Dr. W. Fabricius.

Die historische Litteratur des Niederrheins für das Jahr 1898.

Von
Kaspar Keller.

A. Römische Zeit.

1. J. Klein. Bericht über die Thätigkeit des Provinzialmuseums in Bonn in der Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897. Mit Textfiguren. JVARh. 102, S. 261—267.
2. J. Klein. Dasselbe vom 1. April 1897 bis 31. März 1898. JVARh. 103, S. 228—233.
3. J. Klein. Bonn, Provinzialmuseum. — WZ. 17, S 391—395.
4. J. Hansen. Köln, Historisches Museum. — WZ. 17, S. 395.
5. F. Berndt. Aachen, Städtisches Suermondt-Museum. — WZ. 17, S. 395—396.
6. O. Schell. Elberfeld, Sammlungen des Bergischen Geschichtsvereins. — WZ. 17, S. 396—397.
7. F. Stolle. Wo schlug Cäsar die Usipeter und Tenkterer? Wo überbrückte er den Rhein? [Beilage zum Programm des Gymnasiums in Schletstadt.] Schlettstadt, Rugraff.

   Entscheidet sich ad 1. für die Moselmündung, ad 2. für das Neuwieder Becken.
8. A. Riese. Zur Geschichte des Götterkultus im Rheinischen Germanien. — WZ. 17, S. 1—40.
9. C. Koenen. Zur römischen Heilkunde am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, B. n. 1, S. 1—12.
10. C. Koenen. Chirurgische Instrumente der Römer am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, B. n. 2, S. 12—16.
11. Schulten. Flurtheilung und Territorien in den römischen Rheinlanden. Mit 6 Textfiguren. — JVARh. 103, S. 12—41.

12. Steuernagel. Fundbericht über die Reste der „Porta Paphia“ bei Niederlegung derselben im Dezember 1897. Mit 1 Tafel und 9 Textfiguren. — JVARh. 103, S. 154—163.

Bei der Untersuchung hat sich ergeben, dass das Thor früher errichtet worden ist als die anschliessenden Theile der Stadtmauer.

13. A. K[is]a. Neue Römerfunde in Köln. Kölner Lokalanzeiger 1898, Nr. 104. Daraus abgedruckt u. d. T.: Köln, Römische Grabfunde. — KBWZ. 17, Sp. 74—78, 106—107.

Römische Gräber sind blosgelegt worden bei Neubauten am Eigelstein und an der Neusser Strasse (an der nach Norden führenden Römerstrasse), bei Kanalisationsarbeiten vor dem Aachener Thore und bei Neubauten im Bezirk von St. Gereon. Ein hier gefundenes Grab war besonders interessant, weil darin abweichend von der sonstigen römischen Sitte eine Leiche im vollen Waffenschmuck beigesetzt war. Aus diesem Umstande und der Thatsache, dass die Waffen auffallend denen in merowingischen Gräbern gefundenen gleichen, schliesst Kisa, dass hier ein bei den römischen Hülfstruppen dienender Germane beigesetzt war.

14. J. Klein. Köln, Römische Grabschrift. — JVARh. 102, S. 186.

15. Knickenberg. Römische und germanische Funde am Rheinwerft zu Bonn. — JVARh. 102, S. 174—178.

16. J. Klein. Funde aus Bonn. — JVARh. 102, S. 178—180.

17. H. Nissen. Römisches Siegesdenkmal in Beuel. — JVARh. 103, S. 110—114.

18. Inschriftenstein aus Beuel bei Bonn. — KBWZ. 17, Sp. 168 bis 169.

In Beuel ist bei Ausschachtungsarbeiten ein dem Kaiser Alexander Severus gesetztes Siegesdenkmal ausgegraben worden. Der Stein lag einen Meter unter der Oberfläche. Sein Gewicht und seine Erhaltung schliessen die Möglichkeit aus, dass er vom Strome angeschwemmt sei; ebensowenig ist eine Verschleppung vom Bonner Ufer aus anzunehmen. Man muss vielmehr in dem Fundort auch den ursprünglichen Standort erblicken. Dies Denkmal ist demnach die erste auf dem rechten Ufer des Unterrheins gefundene Militärinschrift.

19. J. Klein. Euskirchen, Römische Funde. — JVARh. 102, S. 180—182.

20. Pohl. Zur Etymologie der Matronae Fachinehae (Fachineihae, Fahineihae). — JVARh. 103, S. 189—190.

Bei Erdarbeiten in einer an der Strasse nach Commern gelegenen Ziegelei ist ein den Matronis Fachinehis gesetzter Weihestein gefunden worden. Es ist dies der dritte bekannte Stein, auf dem der Name der Matronen vorkommt. Zwei sind vor einigen Jahren in dem nahen

Zingsheim gefunden worden. Klein vermag den Ort, wovon die Matronen ihren Namen haben, nicht nachzuweisen. Pohl weist auf den nicht weit von den beiden Fundstätten vorbeifliessenden Féybach hin und macht wahrscheinlich, dass die Matronen davon ihren Namen haben.

21. C. Schultheis. Münstereifel, Römische Funde. — JVARh. 102, S. 188—190.

22. E. Adenaw. Archäologische Funde in Aachen bis zum Jahre 1898. — ZAachenGV. 20, S. 179—228.

Verzeichniss der Funde seit 1879, nach den einzelnen Strassen und Plätzen alphabetisch geordnet.

23. A. Oxé. Neue römische Funde vom Niederrhein. I. Grabstein eines eques der ala Moesica, gefunden in Asberg (Asciburgium). — JVARh. 102, S. 127—131.

Aus dem Funde des Grabsteines schliesst Oxé, dass in Asberg vielleicht die Garnison der Ala Moesica gewesen sei.

24. A. Oxé. Neue römische Funde vom Niederrhein. II. Funde aus Gellep (Gelduba). 1. Das Kastell. 2. Das Gräberfeld. — JVARh. 102, S. 131—138.

In Gellep, an der Strasse von Neuss nach Xanten, sind schon seit alter Zeit römische Ziegel und Münzen gefunden worden. Neuerdings hat Oxé durch systematische Nachgrabungen Theile eines Kastells und ein römisches Gräberfeld blosgelegt.

25. A. Oxé. Neue römische Funde vom Niederrhein. III. Keramische Funde von der H. Sels'schen Ziegelei bei Neuss. — JVARh. 102, S. 139—157.

Von den Funden auf dem Sels'schen Ziegelfeld haben wir schon früher berichtet. Bei dem Fortgange des Abziegelns sind weitere Funde, besonders auf keramischem Gebiete, gemacht worden. Oxé verzeichnet die neu gefundenen Stempel auf Terra Sigillata (c. 300 Nummern).

26. J. Klein. Rheydt, Funde. — JVARh. 102, S. 190—192.

27. J. Steiner. Die neueren Ausgrabungen vor dem Klever Thor zu Xanten. — JVARh. 102, S. 192—195.

B. Mittelalter und Neuzeit.

I. Quellen und Quellenkunde[1]).

28. W. E. Schwarz. Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers, nebst verwandten Aktenstücken (1573—1576). [Quellen und Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Herausgegeben von der Görresgesellschaft. V.] Paderborn, Schöningh. CXX, 458 S.

Die Edition der Nuntiaturberichte Kaspar Groppers ist, obschon in das Arbeitsgebiet des preussischen historischen Instituts in Rom fallend, doch dem historischen Institut der Görresgesellschaft überlassen worden, weil der Herausgeber schon im Jahre 1883 mit der Sammlung des Materials begonnen hatte. In der Einleitung werden wir über die Quellen, den Lebenslauf Groppers und seine Wirksamkeit als Nuntius unterrichtet. Von dieser kommen für uns hauptsächlich zwei Punkte in Betracht: Die Konfirmation des Kurfürsten Salentin und die Verhandlungen mit Herzog Wilhelm von Kleve wegen der Koadjutorie des Prinzen Johann Wilhelm für Münster. Die Urkunden werden meist dem vollen Wortlaute nach abgedruckt: von den an anderen Stellen schon gedruckten Stücken werden fast durchgehends nur die Regesten mitgetheilt unter Hinweis auf die Druckorte.

29. O. Braunsberger. Beati Petri Canisii S. J. Epistolae et Acta. Collegit et adnotationibus illustravit. — Vol. 2. Freiburg, Herder. LXII, 950 S.

30. R. Knipping. Ungedruckte Urkunden der Erzbischöfe von Köln aus dem 12. und 13. Jahrhundert. — AnnHVNiederrh. 65, S. 202—236.

31. R. Bettgenhäuser. Drei Jahresrechnungen des Kölnischen Offizialatgerichtes in Werl, 1495—1516. — AnnHVNiederrh. 65, S. 151—201.

32. A. Tille. Marktprivileg des Erzbischofs Dietrich für Zülpich, 26. Oktober 1439. — KBWZ. 17, Sp. 188—190.

33. A. Tille. Zwei Steinfelder Urkunden der Kölner Erzbischöfe Konrad und Siegfried. — AnnHVNiederrh. 66, S. 190—193.

33a. A. Tille. Urkunde Erzbischofs Engelbert von Köln, 13. März 1272. — KBWZ. 27, Sp. 16.

---

1) Auf das Mittelalter bezieht sich auch oben n. 22, z. T. auch die Museumsberichte.

34. J. J. S. Sloet en J. S. van Veen. Register op de leenaktenboeken van het vorstendom Gelre en graafschap Zutphen. Stuk I. — Arnhem, Gouda Quint. 211 S.

35. L. Schmitz. Das Inventar des Werthnachlasses des Herzogs Johann II. von Kleve. — ZBergGV. 33, S. 1—6.

36. W. Harless. Aktenstücke betr. die Bestattung der Herzogin Maria von Jülich-Cleve-Berg in Cleve (1582). — ZBergGV. 33, S. 113—126.

37. W. Harless. Bericht über die Heimführung der Herzogin Magdalena von Bayern, der ersten Gemahlin des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg. Eingeleitet von Fr. Küch. — ZBergGV. 33, S. 127—133.

38. P. Eubel. Der vom Grafen Wilhelm von Jülich am 30. Januar 1332 dem Papste Johann XXII. geleistete Treueid. — Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 19, S. 464 bis 470.

39. Herzog Adolf von Cleve verleiht seinem Hofnarren Rotger Willeherinck das Quickbrett in der Grafschaft Mark, 9. August 1430. — ZBergGV. 33, S. 58.

40. Herzog Adolf von Cleve dankt dem Herzoge Gerhard von Jülich-Berg für dessen ihm geliehene deutsche Bibel, einen Tabbert ihm anbietend, 29. Januar 1446. — ZBergGV. 33, S. 140—141.

41. K. von Berg. Kurfürst Johann Wilhelm erlaubt dem Peter Clarenbach, im Amte Hückeswagen zwei Reckhämmer zu erbauen, 8. Oktober 1714. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 183—184.

42. A. Tille. Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. III. Stadt- und Landkreis Bonn, Kreis Rheinbach und Euskirchen. — AnnHVNiederrh., Beiheft 3, S. 129—240.

43. W. Harless. Ein Jülich'sches Erfindungspatent für Jean Taisnier, von 1562. — ZBergGV. 33, S. 95—99.

Angebliche Erfindung eines Schiffes, das mittels einer geheim gehaltenen mechanischen Vorrichtung ohne Segel und ohne Zugthiere vom Lande her stromaufwärts und dem Winde entgegen fahren könne.

44. F. Lau. Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. Band 3. [A. u. d. T.: Publikationen

der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. XVI. Das Buch Weinsberg. Bd. 3]. Bonn, Hanstein. XXVII, 410 S.

Nach langer Pause ist den beiden von Höhlbaum bearbeiteten Bänden des Buches Weinsberg der dritte gefolgt. Er umfasst die Jahre 1578—1587. Bei der Bearbeitung der Vorlage folgt Lau dem von seinem Vorgänger gegebenen Beispiele. Was ihm der Aufnahme werth schien, hat er theils wörtlich, theils auszugsweise mitgetheilt, alles übrige fortgelassen. Ueber die getroffene Auswahl kann man mit dem Herausgeber rechten. Jedenfalls wird die allgemeine Meinung dahin gehen, dass von dem Mitgetheilten vieles hätte fortbleiben können, so in den Partieen über den niederländischen Krieg, dass dagegen von dem Ausgelassenen vieles hätte aufgenommen werden müssen, das für Volkskunde und Kulturgeschichte von Interesse ist. Ueber die Edition selber lässt sich nur Gutes sagen.

45. R. Knipping. Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters. Mit einer Darstellung der Finanzverwaltung. Band 2. Die Ausgaben [A. u. d. T.: Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. XV. Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters. Band 2]. Bonn, Behrendt. 4°. 482 S.

Knipping bringt zunächst die Gesammtausgaberechnungen der Jahre 1370—1380 wörtlich zum Abdruck, und versucht dann, für diese Zeit auch die Jahresbudgets aufzustellen, indem er die einzelnen Ausgabeposten nach sachlichen Rubriken ordnet und zusammenfasst. Weiter werden zwei kleinere Stücke zum Abdruck gebracht, nämlich zunächst die Sonderabrechnung über Ausgaben und Einnahmen im Gefolge der Revolution von 1396, sodann die Ausgaberechnungen der Mittwochsrentkammer aus den Jahren 1466, 1469 und 1475. Ein Orts- und Personenregister und ein Sachregister, die sich auf beide Bände beziehen, beschliessen die vortreffliche Edition.

46. E. Bratke und A. Carsted. Neuentdeckter Bericht des Inquisitors Johann Host von Romberch über seine Verhandlungen mit den evangelischen Martyrern Adolf Clarenbach und Peter Flysteden. Theologische Arbeiten aus dem Rheinischen wissenschaftlichen Prediger-Verein. Neue Folge. 2. S. 15—57.

Dieser Bericht ist im Jahre 1896 von N. Paulus wieder aufgefunden worden. In der Einleitung giebt Carsted eine auf Grund dieses Fundes berichtigte Darstellung über die Verhandlung gegen Clarenbach und Flysteden.

47. A. Tille. Urkunde betr. die Vogteirechte des Grafen Luf von Hülchrath über den zum Kloster Burbach gehörigen Fronhof zu Berrenrath (Kreis Köln), vom 15. Dezember 1298. — KBWZ. 17, Sp. 57—60.

48. A. Tille. Drei ungedruckte Urkunden des 13. Jahrhunderts aus Herkenrath. — BGNiederrh. 13, S. 281—285.

Betreffen Besitzungen des Johanniterordens zu Herkenrath.

49. H. Loersch. Die Urkunden der Bonner Kreisbibliothek. — AnnHVNiederrh. 66, S. 40—93.

50. M. Bethany. Caesarius von Heisterbach. Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln, Graf von Berg und Reichsverweser. Nach dem lateinischen Original übersetzt. — Elberfeld, Baedeker. 51 S.

Separat-Abdruck aus der Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins.

51. Revers Hermanns von Müllenark als Burgmann und Thurmwart zu Tomberg, im Mai 1230. — ZBergGV. 33, S. 94.

52. H. Veltmann. Aachener Prozesse am Reichskammergericht. II. Abtheilung. Fortsetzung. — ZAaachenGV. 20, S. 9—89.

Vgl. Litteraturbericht 1896, n. 111.

53. H. Keussen. Aquensia in der Handschriftensammlung des britischen Museums zu London. — ZAachenGV. 20, S. 283 bis 288.

54. W. Brüning. Handschriftliche Chronik. — MVAachen. Vorzeit, 11, S. 18—70.

Aufzeichnungen eines Unbekannten über Aachener Ereignisse aus den Jahren 1770—1796.

55. H. Kelleter. Vertrag der Aachener Kupferschlägerzunft mit Brabant, angehend eine Galmeilieferung aus dem Altenberge, am 28. November 1648. — MVAachen. Vorzeit, 11, S. 70—78.

56. F. X. Bosbach. Das älteste Burtscheider Nekrologium. — ZAachenGV. 20, S. 90—178.

Das älteste erhaltene Nekrologium ist wahrscheinlich im Jahre 1302 angelegt worden, wobei Theile eines älteren Nekrologiums mit herübergenommen wurden. Die jüngste historisch feststehende Eintragung fällt in das Jahr 1424. Eine grosse Anzahl Schreiber haben Eintragungen gemacht (Bosbach schätzt sie auf 12—15); im Abdruck sind nur die beiden ältesten Hände kenntlich gemacht.

57. E. Pauls. Vertragsmässige Regelung des Vortritts in der Kirche zu Schwerfen (1511). — ZAachenGV. 20, S. 276—281.

58. G. A. Renz. Das Archiv des rheinischen Grafengeschlechtes von Schaesberg in Thannheim. — AnnHVNiederrh. 66, S. 182—190.

59. R. Scholten. Urkundliches über die Herren von Mörmter (de Munimento) und das Haus Roen in Obermörmter. — BGNiederrh. 13, S. 243—273.

60. W. Vielhaber. Nachträge zu den Regesten der Urkunden der Stadt Goch. — AnnHVNiederrh. 66, S. 193—195.

61. H. Schrader. Urkunden aus der Geschichte einer alten Innung. — Germania. Wissenschaftliche Beilage 1898, Nr. 27 28, 30, 31.

Kalkarer Urkunden.

62. Eva von Lennep, Junggräfin zu Neuenahr und Frau zu Alpen belehnt den Johann vamme Hamme mit dem Gute Holthausen im Kirchspiel Mülheim a. d. Ruhr, 9. November 1478. — ZBergGV. 33, S. 100.

63. Richter. Eine Trauung 1552 auf Schloss Broich mit päpstlichem Dispens. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 193—207.

64. R. Hassenkamp. Litterarische Reminiscenzen in den Düsseldorfer Kirchenbüchern der evangelischen Kirchengemeinde. — BGNiederrh. 13, S. 292—293.

65. F. Arens. Heberegister des Stiftes Essen von seinen drei Oberhöfen Obst, Archem und Yrthe im Salland. — Verslagen en mededelingen von de vereeniging tot uitgave der bronne van het oude Vaderlandsche Recht. 3, S. 612—632.

66. W. Sauer. Zur Geschichte der Besitzungen der Abtei Werden (das Officium Grimheri in Elster etc.). — ZBergGV. 33, S. 59—93.

67. Gallée. Ueber einige Pflichten des Kellners (cellerarius) und des Küsters (custos) in Werden. — BGWerden 6, S. 29—33.

Aufzeichnungen aus dem 11. Jahrhundert im Liber Prepositurae, betr. Vertheilung der Kerzen.

68. P. Jacobs. Rechnungsablage des Kirchmeisters Ludger zu Strathuisen (Strötgen) über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchspiels Born in den Jahren 1599—1603. — BGWerden. 6, S. 15—28.

69. P. Jacobs. Schreiben des Abtes Heinrich Duden an den Herzog Wilhelm IV. von Cleve in Betreff des Vikars Wennemar in Velbert. — BGWerden. 6, S. 59—64.

70. W. Sauer. Zwei urkundliche Nachträge zu: Urkunden und Regesten zur Geschichte der Burggrafen und Freiherrn von Hammerstein. — ZBergGV. 33, S. 139—140.

71. J. Holtmanns. Das Kronenberger „Handwerksprivilegium“ vom Jahre 1600 und seine Aufhebung im Jahre 1798. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 92—94. 106—119.

72. K. von Berg. Auszüge aus dem ältesten Kirchenbuche der lutherischen Gemeinde Lüttringhausen. — Monatsschrift Berg. GV. 5, S. 57—60.

73. Bornefeld. Privilegium libertatis für die Lehnsleute zu Lüttringhausen von 1365. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 135—138.

74. Bornefeld. Vergleich zwischen dem Freiherrn Eberhard von Bottlenberg genannt Kessel zu Hackhausen und den Lehnsleuten zu Lüttringhausen. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 230—232.

75. J. Holtmanns. Aus dem Lenneper Tauf-, Kopulations- und Sterbebuch von 1744—1769. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 138—140.

76. Aander-Heyden. Mittheilungen aus dem Urkundenbuche des Stiftes Kaufungen, bearbeitet von H. Roques. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 49—55.

77. G. Koepper. Litteraturgeschichte des Rheinisch-Westfälischen Landes. — Elberfeld, Lucas. 243 S.

78. Historische Studien und Skizzen zu Naturwissenschaft, Industrie und Medizin am Niederrhein. Der 70. Versammlung der Deutschen Naturforscher und Aerzte gewidmet von dem naturwissenschaftlichen Verein, dem Architekten- und Ingenieurverein, dem Geschichtsverein und dem Verein der Aerzte Düsseldorfs. [A. u. d. T.: Festschrift der 70. Versammlung der Deutschen Naturforscher und Aerzte, dargeboten von den wissenschaftlichen Vereinen Düsseldorfs]. Düsseldorf, Bergisch-Rheinische Verlagsanstalt. 134 u. 173 S.

Das Buch zerfällt in die zwei Abtheilungen (mit besonderer Paginirung) Naturwissenschaft und Industrie, und Medizin. Zitirt wird im Vorhergehenden [n. 9 u. 10] und im Folgenden mit Düsseldorfer Festschrift I, A (Naturwissenschaft und Industrie) und B (Medizin).

79. W. Simonis. Düsseldorf im Jahre 1898. Festschrift. Den Theilnehmern an der 70. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte dargereicht von der Stadt Düsseldorf. Mit 31 Abbildungen und Plänen. — Düsseldorf, Bagel. 4°. 435 S.

Im Folgenden citirt mit: Düsseldorfer Festschrift II.

II. Darstellende Arbeiten.

1. Allgemeineren Inhalts.

80. W. Fabricius. Die Karte von 1789. Eintheilung und Entwicklung der Territorien von 1600—1794. [A. u. d. T.: Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. XII. Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Band 2.] — Bonn, Behrendt. XLVI, 789 S.

Der Erläuterungsband sucht die auf der Karte dargestellte frühere Gebietseintheilung der Rheinprovinz unter Angabe der Quellen zu begründen. Zugleich wird die territoriale Gestaltung der administrativen und geschichtlichen Verhältnisse seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zur Neugestaltung durch die französische Revolution verfolgt. Da die jetzigen Grenzen der Rheinprovinz nur sehr selten mit den ehemaligen Landesgrenzen zusammenfallen, so sind auch angrenzende Landestheile in die Bearbeitung einbezogen worden.

81. W. Levison. Zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodowich. — JVARh. 103, S. 42—86.

82. S. Riezler. Die Meuterei Johanns von Weerth, 1647. — Historische Zeitschrift 82, S. 38—97, 192—239.

83. J. Mülleneisen. Friedrich von Schwarzenberg, Erzbischof von Köln (1049—1131). [Programm des Gymnasiums an St. Aposteln in Köln.] — Köln, Druck von Bachem. 4. 23 S.

Nach dem hl. Anno war Friedrich der erste bedeutende Erzbischof auf dem Kölner Stuhle. In jungen Jahren wurde er von Kaiser Heinrich IV. auf diesen einflussreichen Bischofsstuhl berufen. den er 32 Jahre lang inne hatte. M. schildert zunächst Friedrichs politische Wirksamkeit nach aussen, unter drei Kaisern, mit denen er bald befreundet, bald verfeindet war. Im zweiten Theil der Arbeit wird seine Thätigkeit für seinen Sprengel geschildert. M. stellt dieselbe als segensreich dar, und sucht namentlich auch den von Ennen und Hecker erhobenen Vorwurf, als habe Friedrich sein Stift finanziell zerrüttet und Simonie getrieben, als unbegründet zurückzuweisen.

84. R. Hassenkamp. Der feierliche Einzug des Koadjutors Klemens August in Bonn, 1722. — BGNiederrh. 13, S. 286—287.

85. O. Schell. Historische Wanderungen durchs Bergische Land. Monatsschrift BergGV. 5, S. 101—106, 128—134, 161—165, 176—182, 208—212, 226—230.

Vgl. Litteraturbericht 1897, n. 73.

86. J. Kohler und E. Liesegang. Das Römische Recht am Niederrhein. Neue Folge. Gutachten Kölner Rechtsgelehrter aus dem 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Territorialstaatsrechts. Mit urkundlichen Beilagen. [A. u. d. T.: Beiträge zur Geschichte des Römischen Rechtes in Deutschland. Heft 2.] — Stuttgart, Enke. 156 S.

Die Gutachten beziehen sich auf die Stadt Duisburg. Und zwar betreffen vier Gutachten das Verhältniss der Stadt zum Herzog von Kleve, und nur ein Gutachten betrifft einen civilrechtlichen Gegenstand. Die Arbeitstheilung ist die gleiche wie früher: Kohler fällt der juristische, Liesegang der historische Theil zu. [Vgl. Litteraturbericht 1896, n. 81.] Ausser den Gutachten selber werden im Anhange noch eine Anzahl Duisburger Urkunden abgedruckt.

87. F. Schroeder. Aus der Zeit des Klevischen Erbfolgestreites. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 19, S. 305—335, 792—826.

Fortsetzung folgt.

88. O. Schell. Ueber die Beziehungen des Bergischen Landes zur Deutschen Hansa. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 63—66.

89. O. R. Redlich. Staatlicher Schutz des Handels und Verkehrs am Niederrhein gegen herrenlose Söldnerschaaren um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts. — BGNiederrh. 13, S. 112—133.

90. O. R. Redlich. Badekur der Herzogin von Jülich in Ems im Jahre 1500. — BGNiederrh. 13, S. 293—294.

91. R. Peters. Vorgehen der Jülich-Bergischen Regierung gegen Evangelische und Sektirer in den Jahren 1550 und 1559. — BGNiederrh. 13, S. 294—297.

92. G. Marseille. Studien zur kirchlichen Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg. — BGNiederrh. 13, S. 1—111.

Auch separat als Marburger Dissertation.

Die Arbeit zerfällt in zwei Theile. Im ersten wird die Geschichte der Verheirathung des Pfalzgrafen mit der reformirten Prinzessin Katharina Charlotte von Pfalz-Zweibrücken gegeben. Der Pfalzgraf wusste den zu dieser Ehe wegen Verwandtschaft und Religionsverschiedenheit

erforderlichen päpstlichen Dispens zu erschleichen. Die Bekehrungsversuche bei seiner Gattin blieben erfolglos. Im zweiten Theile schildert Marseille die Thätigkeit des Pfalzgrafen zu Gunsten der Katholiken in seinem Stammlande Neuburg und in Jülich-Berg. Im Anhang werden ausgewählte Briefe des Pfalzgrafen und seiner Gemahlin abgedruckt.

93. Fr. Büttgenbach. Der erste Steinkohlenbergbau in Europa. Geschichtliche Skizze. — Aachen, Schweitzer. 24 S.

94. Fr. Büttgenbach. Geschichtliches über die Entwicklung des 800jährigen Steinkohlenbergbaues an der Worm (1113 bis 1898). Nebst Situationskarte des Wormreviers. — Aachen, Schweitzer. 29 S.

Bisher galt Lüttich mit seiner Umgebung als die Stätte, wo zuerst in Europa, wenigstens auf dem Festlande, Steinkohlenbergbau getrieben worden sei; die Nachricht stammt aus dem Jahre 1198. Büttgenbach weist nun nach, dass nach dem Bericht der Annales Rodenses schon im Jahre 1113 bei Herzogenrath Steinkohlen gewonnen worden sind. Man kann also annehmen, dass hier am frühesten in Europa Steinkohlenbergbau betrieben worden ist. In seiner zweiten Schrift schildert Büttgenbach, wie sich die ursprünglich einfache Kohlengräberei unter Leitung der Aebte von Klosterrath zu einer blühenden, mit einer für damalige Verhältnisse grossen technischen Vollendung betriebenen Bergindustrie entwickelt hat.

95. A. Herold. Vorhistorischer Bergbau in der Bürgermeisterei Cronenberg. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 61—62.

96. A. Spiecker. Vorhistorischer Bergbau bei Elberfeld. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 34—45.

97. O. Vogel. Aelterer Steinkohlenbergbau am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, A. n. 7, S. 56—72.

98. M. Klees. Bergbau und Hüttenbetrieb im Bergischen. — Düsseldorfer Festschrift I, A. n. 8, S. 72—85.

99. A. Schaadt. Metallindustrie am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, A. n. 10, S. 99—105.

100. O. Rautert. Mineralogie und Geologie im Bergischen. — Düsseldorfer Festschrift I, A. n. 9, S. 85—99.

101. Schimmelbusch. Zur Chemie am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, A. n. 12, S. 120—134.

102. Norrenberg. Zoologie am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, A. n. 3, S. 14—23.

103. K. E. Laubenburg. Botanik am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, A. n. 4, S. 23—40.

104. Lassalle. Mathematik und Astronomie am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, A. n. 1, S. 1—9.

105. Maurer. Physik am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, A. n. 2, S. 9—14.

106. Feldmann. Heilquellen und Bäder in Jülich-Kleve-Berg und nächster Nachbarschaft. — Düsseldorfer Festschrift I, B. n. 10, S. 120—140.

107. K. Sudhoff. Biographisch-Litterarisches zur Heilkunde am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, B. n. 4, S. 25—61.

108. C. Koenen. Zur Heilkunde der Franken am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, B. n. 3, S. 16—25.

109. G. Bloos. Volksseuchen in früheren Jahrhunderten. — Düsseldorfer Festschrift I, B. n. 5, S. 61—76.

110. K. Hofacker. Oeffentliche Gesundheitspflege am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, B. n. 6, S. 76—89.

111. Hucklenbroich. Krankenpflege und Krankenhauswesen am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, B. n. 7, S. 89—101.

112. Peretti. Irrenpflege und Irrenwesen am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, B. n. 8, S. 101—112.

113. E. Pauls. Apothekenwesen am Niederrhein. — Düsseldorfer Festschrift I, B. n. 9, S. 112—120.

114. K. Füssenich. Zur Geschichte des Kuzzichgaues. — RheinGBll. 4, S. 193—195.

115. R. Hassenkamp. Die Franzosen am Niederrhein im Jahre 1742. — RheinGBll. 4, S. 161—174.

116. Das Jahr 6. Auch eine Centenarfeier. — Köln. Volkszeitung 1898, n. 716.

Einführung der französischen Verwaltung in der Rheinprovinz gegen Ende des Jahres 1797.

117. G. Sautter. Die französische Post am Niederrhein bis zu ihrer Unterordnung unter die Generalpostdirektion in Paris 1794—1799. — AnnHVNiederrh. 66, S. 1—92.

Auch separat u. demselben Titel.

118. J. von Trostorff. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchen- und Klostergeschichte und der Geschichte einzelner Adelsgeschlechter. 1. Theil. — Jüchen, Jüchener Vereinsdruckerei. 101 S.

119. H. Keussen. Wann und wie wurde die Grafschaft Mörs preussisch. — AnnHVNiederrh. 66, S. 124—131.
Vgl. unten n. 137.

2. Ortsgeschichtliche Darstellungen.

120. J. Gürtler. Die Prospekte und Pläne der Stadt Köln. — RheinGBll. 4, S. 195—217.

121. F. Lau. Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. [A. u. d. T.: Preisschriften der Mevissenstiftung I.] — Bonn, Behrendt. XVI, 408 S.

Ziemlich einmüthig ist die Kritik in ihrem günstigen Urtheil über das Buch. Ein gewaltiges Urkundenmaterial und eine ausgedehnte Litteratur hat Lau für seine Arbeit, die sich durch klare Disposition und gefällige Darstellung auszeichnet, durchgearbeitet. Er theilt den Stoff in drei Hauptabschnitte: die Gerichtsverfassung, die Stadtverfassung und die städtische Verwaltung.

Das höchste städtische Gericht war das hohe weltliche Gericht am Domhof, dessen Gerichtsherr in Folge königlicher Verleihung der Erzbischof war. Das Gericht war in Kriminalsachen kompetent für die ganze Stadt, während für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine ganze Reihe anderer Gerichte theils öffentlichrechtlichen, theils hofrechtlichen, theils lehnsrechtlichen Ursprungs konkurrirten. Neben dem Erzbischof war der Burggraf, der seinen Bann vom Reiche hatte, der oberste Richter. Im Jahre 1279 erwarb Erzbischof Siegfried die Burggrafschaft, ein grosser Erfolg für den Erzbischof, da dadurch der Stadt die Möglichkeit genommen wurde, durch den Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit die volle Unabhängigkeit von den Erzbischöfen zu erringen. Den Gerichtsvorsitz führte von nun an der Greve als erzbischöflicher Beamter. Der zweite Richter war der Edelvogt, der, ausser in den dem Burggrafen reservirten echten Dingen, den Mitvorsitz und gleichen Antheil an den Gerichtsgefällen hatte, und zugleich Verwalter der erzbischöflichen Höfe in der Stadt war. Die Urtheiler beim hohen Gericht waren die Schöffen. Diese hatten schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts ihre genossenschaftliche Organisation durchgeführt und wurden so vorbildlich für die meisten andern Kölnischen Behörden und Bruderschaften. Das Schöffenkollegium zerfiel in zwei Hauptklassen, die eigentlichen Schöffen, die sich wieder in Schöffenamtleute oder verdiente Schöffen und unverdiente Schöffen schieden, und Schöffenbrüder, d. h. Anwärter auf das Schöffenamt. Die Schöffenbruderämter verloren bald den Charakter eines Amtes und entwickelten sich zu reinen Präbenden, die auch an Frauen und Geistliche verliehen werden konnten. Aus den unverdienten Schöffen wurden jährlich zwei gewählt, die als Schöffen-

meister fungiren und ihr Amt verdienen mussten (durch materielle Leistungen an einen bestimmten Kreis von Personen), um dann nach Ablauf ihres Amtsjahres in den engeren Kreis der verdienten Schöffen und damit in den Vollgenuss der Rechte dieses Ausschusses zu gelangen. Das Collegium (der Regel nach 25 Schöffen) ergänzte sich durch Cooptation durch die verdienten Schöffen. Die Schöffen gehörten stets den Geschlechterfamilien an. Das hohe weltliche Gericht gerieth vielfach in Kompetenzkonflikt mit den zahlreichen anderen Gerichten in Köln.

Das grösste Interesse beansprucht der zweite Hauptabschnitt von Lau's Arbeit, die Darstellung der Stadtverfassung im engeren Sinne. Zum Verständniss ihrer Entwicklung sucht Lau zunächst die Rechte des Erzbischofs in der Stadt und gegenüber den Bürgern festzustellen. Dabei nimmt er seinen Ausgangspunkt vom 12. Jahrhundert, weil erst von dieser Zeit an die Urkunden eine festere Unterlage für die Untersuchungen darbieten. Die Rechte des Erzbischofs waren, trotzdem sie damals sicherlich schon manche Verluste erfahren hatten, noch sehr bedeutend. Die Entwicklung der Stadtverfassung gestaltet sich nun der Hauptsache nach zu einem Ringen der Bürgerschaft nach Emancipation von diesen Rechten des Erzbischofs, aber nicht in der Weise, dass sie diese Gerechtsame bestritt, sondern auf dem Wege der Konkurrenzbildung. Jedem erzbischöflichen Verfassungs- und Verwaltungsinstitut gegenüber schuf die Stadt ein Gegeninstitut; Schöffenkollegium, Richerzeche und Stadtrath sind die drei obersten Gemeindebehörden, die, geschichtlich nacheinander auftretend, die Stufen der fortschreitenden Entwicklung der Stadtverfassung bezeichnen. Das Schöffenkollegium war nicht nur (bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts) das höchste Gericht des Erzbischofs, sondern auch die oberste kommunale Behörde der Stadt und das einzige Kommunalorgan der Gesammtstadt im 12. Jahrhundert. Neben ihm und zugleich als Erbin eines Theils seiner früheren Rechte erscheint gegen Ausgang des Jahrhunderts (zwischen 1179—1182) die vielerörterte Richerzeche. Die genossenschaftliche Organisation der Richerzeche ist ähnlich wie beim Schöffenkollegium. Die Mitglieder, fast zu gleichen Theilen Schöffen und Nichtschöffen, zerfallen in drei Klassen: die zwei dienenden Beamten, Bürgermeister genannt, die verdienten und die unverdienten Amtleute. Die Bürgermeister, von denen der eine immer Schöffe sein musste, wurden von den verdienten Amtleuten gewählt und traten nach Ablauf ihres Amtsjahres zu den verdienten Amtleuten über. Diese waren die einzigen vollberechtigten Mitglieder der Gesellschaft. Wie beim Schöffenkollegium haben auch hier die unverdienten Aemter bald den ursprünglichen Amtscharakter verloren und den einer Präbende angenommen. Die Richerzeche hatte gleich bei ihrem Auftreten das Recht der Verleihung des Zunftrechtes; später standen ihr zu die Aufsicht über den feilen Kauf und die Verleihung des Bürgerrechtes. Ueber die Entstehung der Richerzeche stellt Lau eine neue Ansicht auf. Den Anlass zur Entstehung findet er in der Stadterweiterung des Jahres 1180; die Bildung hält er für das Resultat eines Kompromisses zwischen dem Schöffenkollegium,

als Vertreter des altstädtischen Bezirks und den angesehenen reichen Bürgern der neu hinzugekommenen Vorstädte.

Die dritte Stufe in der Entwicklung der Stadtverfassung stellt der Rath dar, der berufen war, dem Schöffenkollegium nach und nach alle ihm noch verbliebenen kommunalen Befugnisse zu entziehen und schliesslich gegen Ende unserer Periode auch die Befugnisse der Richerzeche an sich zu reissen. Die Rathsmitglieder, deren Zahl sich auf fünfzehn, worunter mehrere Schöffen, belief, wechselten jährlich und konnten erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden. Die abgetretenen Rathsmitglieder, die vor- und nachgesessenen Räthe genannt, wurden vom sitzenden Rathe bei wichtigen Anlässen zur Berathung und Beschlussfassung zugezogen. Die Mitglieder des Rathes gehörten, wie die der Richerzeche und des Schöffenkollegiums dem Patriziat an. Ueber Wesen und Entstehung des Kölner Patriziates giebt Lau eine lichtvolle Darstellung. [Vgl. Litteraturbericht 1895, n.109.] Dem patrizischen Rathe erwuchsen aber Nebenbuhler in den wohlhabenden Bürgerklassen und den wirthschaftlich erstarkten Zünften, die auch Antheil an der Stadtverwaltung begehrten. So entstand zunächst der weite Rath. Da nun unter den Patriziern selber auch noch heftige Parteizwistigkeiten entstanden, gelang es am Abschluss unserer Periode den Zünften, nach verschiedenen früheren Versuchen, im Jahre 1396, durch eine unblutige Revolution die Patrizierherrschaft zu beseitigen und eine Verfassung einzuführen, die ohne politische Klassenunterschiede auf Gaffeln und Zünften beruhte: die Verfassungsurkunde war der Verbundbrief. Des weiteren werden in diesem Abschnitte behandelt die Sondergemeinden, durch deren Zusammenschluss die Gesammtgemeinde entstanden ist, ihre Verfassung und Rechte; weiter die Bauernbänke und die Genossenschaften: religiöse Bruderschaften, Zünfte, Gaffeln, Bruderschaft der Gewandschneider unter den Gaddemen und die Mühlenerben. Die auch so vielbesprochene Gilde macht kein wesentliches Element in der Entwickelung der Stadtverfassung aus; als ihre Fortsetzung sieht Lau die Weinbruderschaft an, wenn auch vielleicht mit Minderung der alten Gilderechte. Eine eigene Stellung nahm die Geistlichkeit ein, mit der die Stadt wiederholt wegen der widerstreitenden wirthschaftlichen Interessen in Zwistigkeiten gerieth. — Der dritte Hauptabschnitt behandelt die Stadtverwaltung. Die frühere Verwaltungsthätigkeit ging in manchen Zweigen über den Kreis der modernen Kommunalverwaltung hinaus: hierzu gehören Militär- und Gesandtschaftswesen, die jetzt der staatlichen Verwaltung unterstehen; in manchem blieb sie dahinter zurück: so bei Wohlfahrtseinrichtungen, Schulwesen und Kulturzwecken überhaupt. Ausführlicher werden Militärwesen, städtische Polizeiverwaltung und Finanzverwaltung behandelt. Bei dem letzten Punkte konnte Lau sich auf die betr. Forschungen Knippings stützen.

122. J. Hansen. Das Rheinufer bei Köln und seine Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bis zum Schluss der reichsstädtischen Zeit. — Neue Werft- und Hafen-Anlagen zu Köln. Festschrift zum 14. Mai 1898. S. 3—30.

Verfasser weist die Wichtigkeit der Kölner Rheinvorstädte für die Entwicklung der Verfassung der Gesammtstadt und die Erlangung der Unabhängigkeit von dem Erzbischof nach. Lau gegenüber sucht er auch eine andere Erklärung für die Entstehung der Richerzeche zu geben. Nach dem Aufstand gegen Erzbischof Anno vom Jahre 1074, der hauptsächlich durch den Mangel an innerer Zusammengehörigkeit der einzelnen Sondergemeinden gescheitert sei, sei es vor allem das Bestreben der drei Rheinvorstädte St. Martin, St. Brigiden und Airsbach gewesen, mit den vier Sondergemeinden der Römerstadt St. Columba, St. Alban, St. Laurenz und St. Peter eine engere Verbindung herzustellen. Diese Bestrebungen hatten zu der Conjuratio pro libertate vom Jahre 1112 geführt. Diese Conjuratio sei eine Schwurvereinigung der sieben Sondergemeinden gewesen, zu dem Zwecke, eine Verschmelzung der Sondergemeinden herbeizuführen. Diese Schwurvereinigung habe zur Vertretung ihrer Interessen einen Ausschuss gewählt, der nach Analogie der Magistri civium der Sondergemeinden aus zwei jährlich wechselnden Mitgliedern bestand. Nach Ablauf ihres Amtsjahres blieben diese Ausschussmitglieder noch an der Verwaltung betheiligt, wie die gewesenen Magistri Civium der Sondergemeinden. Diese Gruppen der gewesenen Ausschussmitglieder haben nun die berühmte Richerzeche gebildet. Gegen diese Erklärung der Entstehung der Richerzeche wird eingewendet, dass ein solcher Ausschuss kaum so lange Zeit (von 1112—1180) haben bestehen können, ohne dass sich in den Urkunden eine Spur seiner Existenz oder seines Wirkens finden lasse.

123. W. Bauer. Der Rhein und seine Ufer bei Köln von der französischen Zeit bis zum Beginn der Stadterweiterung (1794—1881). — Kölner Hafenfestschrift, S. 31—46.

124. J. Dreesen. Köln im tollen Jahre 1848. Mit Bild. — Köln, Schmitz. 125 S.

125. P. Heitz und O. Zaretzky. Die Kölner Büchermarken bis Anfang des 17. Jahrhunderts. Mit 63 Tafeln. — Strassburg, Heitz. Folio. LII, 5 S.

Das Buch hat neben bibliographischer auch kunstgeschichtliche Bedeutung: Die Büchermarken zeigen das Eindringen der Renaissance in die Kölnische Kunst. Für seine Nachrichten über die Kölner Drucker konnte sich Zaretzky auf die theils gedruckt vorliegenden, theils handschriftlich hinterlassenen Arbeiten Merlos stützen.

126. Z. Die Brüder vom gemeinsamen Leben in Köln. — Köln. Volkszeitung. 1898, n. 305.

Eine Niederlassung der Brüder vom gemeinsamen Leben oder Fraterherren wurde in Köln im Jahre 1416 von Priestern der Diözese Münster gegründet. Ihr Sitz war im Hause Weidenbach in der Abtei St. Pantaleon. Die Brüder entwickelten eine umfangreiche Thätigkeit als Bücherabschreiber und Miniatoren, selbst noch zu einer Zeit, wo in

Köln der Buchdruck schon sehr ausgebildet war, so noch Mitte des 16. Jahrhunderts. Auch als Buchbinder leisteten die Brüder Hervorragendes. Madden hat behauptet, dass die Fraterherren auch Buchdrucker gewesen seien, dass die ersten Erzeugnisse dieser Kunst in Köln im Hause Weidenbach hergestellt worden seien und dass Ulrich Zell dort zuerst gedruckt habe; doch hat er stichhaltige Beweise nicht beibringen können, so dass Z. wohl mit Recht diese Aufstellungen abweist.

127. Das Dombaufest am 14. und 15. August 1848. Eine Halbjahrhunderterinnerung. — Kölner Lokalanzeiger. 1898, n. 223 u. 224.

128. [Bertram.] Die Kasernen der Streitzeuggasse. — Kölner Tageblatt. 1898, n. 472.

Die Kaserne war früher ein Franziskanerkloster, genannt zu den Oliven.

129. J. Sch[norrenberg]. Die St. Sebastianusbruderschaft zu Deutz. — Kölner Stadtanzeiger. 1898, n. 388.

130. R. Haarhaus. Belagerung und Einnahme von Bonn im Jahre 1689. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 165—167.

131. E. von Oidtman. Der ehemalige Rittersitz Rath, auch Marschallsrath genannt, bei Mechernich. — ZAachenGV. 20, S. 1—8.

132. A. Schoop. Grundzüge der Geschichte Dürens. — Düren, Vetter. 16 S.

133. J. B. Keune. Die Rheinischen Ortsnamen Marcodurum (Düren) und Marcomagus (Marmagen). — KBWZ. 17, Sp. 214—216.

Die beiden Ortsnamen werden gewöhnlich als lateinisch-keltische Mischbildungen erklärt. K. erweist beide Bestandtheile der Namen als rein keltisch.

134. E. Teichmann. Ein Aachener als Darsteller der Titelrolle in zwei Metzer Mysterien. — ZAachenGV. 20, S. 295 bis 298.

Ein Aachener Barbierlehrling stellte in den Jahren 1485 und 1486 in den beiden Stücken: die hl. Barbara und die hl. Katharina vom Berge Sinai die Titelrollen mit grösstem Erfolge dar.

135. A. Bommes. Zur Geschichte der Pfarrei Schevenhütte. — MVAachen. Vorzeit 11, S. 1—18.

136. H. Keussen sen. Beiträge zur Geschichte Krefelds und des Niederrheins. Mit Bildniss. — Köln, Boisserée. V, 260. Seperat aus: AnnHVNiederrh., Heft 63—66.

137. H. Keussen sen. Beiträge zur Geschichte Krefelds und des Niederrheins. Herausgegeben von H. Keussen jun. — AnnHVNiederrh. 65, S. 93—150; 66, S. 94—181. Fortsetzung und Schluss. Vgl. Litteraturbericht 1897, n. 125

138. K. Keussen. Krefeld vor 200 Jahren. — AnnHVNiederrh. 66, S. 131—156.

139. H. Keussen. Krefeld vor 100 Jahren. — AnnHVNiederrh. 66, S. 156—181.

140. H. Keussen. Die Krefelder Kirchhöfe. — AnnHVNiederrh. 66, S. 104—110.

141. H. Keussen. Ein Rückblick auf die Sanitätsverhältnisse der früheren Zeit. — AnnHVNiederrh. 65, S. 135—150.

142. H. Keussen. Aus Krefelds Theatergeschichte. — AnnHV-Niederrh. 65, S. 132—135.

143. H. Keussen. Zur Geschichte der Krefelder Zeitungspresse. AnnHVNiederrh. 65, S. 103—132.

144. H. Keussen. Zur Geschichte des Wiedenhofes. — AnnHVNiederh. 66, S. 93—104.

145. H. Keussen. Der ehemalige Rittersitz Glinde. — AnnHVNiederrh. 65, S. 93—103.

146. J. Finken. Die Stadt Kaldenkirchen. Beitrag zu ihrer Geschichte. Festschrift. Theil 1. Mit 6 Bildern und 9 Stammtafeln. — Straelen, Schmitz. 202 S.

147. G. Terwelp. Geschichte des Gymnasiums Thomaeum zu Kempen (Rhein). 1. Theil. [Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Kempen (Rhein)]. — Kempen, Wefers. LIV S.

148. A. Minjon. Die Namen Xanten und Troja. Ihr gegenseitiges Verhältniss nach Geschichte und Ortssage. (Zugleich Besprechung.) — RheinGBll. 4, S. 97—118.

Bei einer Besprechung des im vorigen Litteraturbericht [1897 n. 130] verzeichneten Aufsatzes von Cramer über die Ortsnamen Xanten und Birten kommt Minjon bezüglich des Namens Xanten zu stellenweise

abweichenden Ergebnissen. Ueber die Herkunft des Namens Xanten aus Ad Sanctos stimmt er mit Cramer überein; doch hält er den Namen für viel älter wie dieser, der dessen Entstehung in das 8. Jahrhundert setzt. Auch will Minjon die Möglichkeit der Gründung der Xantener Kirche durch die Kaiserin Helena oder wenigstens in Kontantinischer Zeit nicht ganz abweisen. Ferner deckten sich die Oertlichkeiten von Troja = Castra Trojana und Xanten nicht. Troja sei der Name für die römische Niederlassung, Xanten für die Niederlassung, die sich um die ausserhalb des römischen Castrums an der Stätte des Martyriums des hl. Victor und seiner Genossen erbauten Kirche gebildet habe.

149. G. Emmerich. — Köln. Volkszeitung 1898, n. 305.

150. P. von Loë. Die Besitzungen des Dominikanerklosters zu Wesel. — BGNiederrh. 13, S. 274—280.

151. O. Hesse. Wesel und seine Willibrodikirche, nebst einem Führer durch die Sehenswürdigkeiten der Stadt. — Wesel, Kühler.

152. E. Pauls. Naturwissenschaft und Medizin an der Universität Duisburg. 1. Naturwissenschaft. — Düsseldorfer Festschrift I, B. n. 14, S. 157--161.

153. K. Sudhoff. Naturwissenschaft und Medizin an der Universität Duisburg. 2. Medizin. — Düsseldorfer Festschrift I, B. n. 14, S. 161—170.

154. F. Wachter. Ueberblick über die Geschichte Düsseldorfs. Düsseldorfer Festschrift II, S. 3—11.

155. Wallraf. Die bauliche Entwicklung Düsseldorfs. — Düsseldorfer Festschrift II, S. 12—17.

156. W. Beumer. Düsseldorfs Handel und Industrie. — Düsseldorfer Festschrift II, S. 50—62.

157. Kreuzberg. Mathematisch - naturwissenschaftlicher Unterricht in Düsseldorf. -- Düsseldorfer Festschrift I, A. V. n. 5, S. 40—52.

158. Berghoff. Der Naturwissenschaftliche Verein zu Düsseldorf. — Düsseldorfer Festschrift I, A. n. 6, S. 52—56.

159. F. W. Lührmann. Die Ingenieurvereine der Stadt Düsseldorf. — Düsseldorfer Festschrift I, A. n. 11, S. 115—120.

160. Hucklenbroich. Medizinische Fakultät und Hebammenschule zu Düsseldorf von 1770—1814. — Düsseldorfer Festschrift I, B. n. 12, S. 141—145.

161. Feldmann. Aerztliche Vereinigungen im Bezirk der Stadt Düsseldorf. — Düsseldorfer Festschrift I, B. u. 13, S. 146—156.

162. H. Die Beschädigung der Stadt Düsseldorf bei dem Bombardement von 1758. — BGNiederrh. 13, S. 287—291.

163. A. K. Erinnerungen an die Düsseldorfer Unruhen 1849. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 125—128.

164. R. Hassenkamp. Der Düsseldorfer Philosoph Friedrich Heinrich Jakobi und sein Heim in Pempelfort. — Düsseldorf, Voss. 32 S.

Aus Anlass des 50jährigen Stiftungsfestes der Düsseldorfer Künstlergesellschaft Malkasten, die jetzt ihr Heim in dem Besitzthum des Philosophen aufgeschlagen hat, giebt H. eine Geschichte des hochinteressanten Besitzthums. In den siebenziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts war hier der Vereinigungspunkt fast aller Männer, die für die Entwicklung des geistigen Lebens in Deutschland Bedeutung gehabt haben.

165. C. Meyer. Geschichte der Bürgermeisterei Stoppenberg, der in ihr liegenden Güter und Werke, sowie des ehemaligen freiweltlichen adligen Damenstiftes Stoppenberg. — Essen, Geck. 170 S.

166. G. Kranz. Das Gasthaus und das alte Rathhaus zu Werden. — BGWerden. 6, S 34—58.

167. M. Sierp. Die gerichtlichen Erkenntnisse in den Schulprozessen der Gemeinde Werden an der Ruhr gegen den Fiskus, nebst Erläuterungen. — BGWerden. 6, S. 65—180.

168. Die altehrwürdige Klosterschule zu Werden an der Ruhr in fiskalischer Beleuchtung. Kritische Studien von einem Nichtjuristen. — Münster, Regensberg. 101 S.

169. C. vom Berg. Elberfelder auf der Universität zu Heidelberg von 1565—1655. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 140 bis 141.

170. A. Peiniger. Persönliche Erlebnisse während der Unruhen 1848/9 in Elberfeld und Solingen. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 3—18.

171. J. W. Eick. Meine Erinnerungen an den Maiaufstand 1849. Monatsschrift BergGV. 5, S. 25—32.

172. J. V. Bredt. Der Hof Bockmühl bei Barmen. — ZBergGV. 33, S. 134—138.

173. J. Holtmanns. Beiträge zur Geschichte der Stadt Cronenberg. 1. Heft. — Kronenberg. 69 S.

174. W. A. Wiel. Wermelskirchen 25 Jahre als Stadt. Einiges aus der Chronik von Wermelskirchen. — Wermelskirchen, Kenzler. Fol., 20 S. Zur Festfeier am 2. Juli 1898.

175. A. Weyersberg. Solinger Schöffensiegel. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 45—46.

176. Aeg. Müller. Auel im Aggerthal. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 173—176.

177. Aeg. Müller. Das Kloster Rösrath. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 73—84.

178. Aeg. Müller. Venauen. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 249—252.

179. Aeg. Müller. Das Haus Sülzen — Staelssülzen. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 217—225.

3. Kirchengeschichte.

180. J. Kleinermanns. Die Heiligen auf dem bischöflichen bezw. erzbischöflichen Stuhle von Köln. Nach den Quellen dargestellt. 2. Theil. Der hl. Heribert. — Köln, Bachem. 84 S.

Unter sorgfältiger Benutzung aller Quellen und Darstellungen giebt Kl. ein anschauliches Bild von dem Wirken dieses Heiligen, der einer der hervorragendsten Männer seiner Zeit war. Er war ein Jugendfreund des Papstes Gregor V. und des Kaisers Otto III., und bei allen Reichsgeschäften thätig. Eine Stiftung Heriberts ist die Abtei Deutz, wo er in der neuen Kirche in einem prachtvollen Reliquienschreine beigesetzt ist.

181. B. Stroband. Geschichte des Wallfahrtsortes Marienbaum am Niederrhein. Mit Titelbild. — Dülmen, Laumann. 16°. 143 S.

182. D. G. Bonet-Maury. Die französisch-reformierte Gemeinde zu Emmerich. [A. u. d. T.: Geschichtsblätter des deutschen Hugenottenvereins. 7. Zehnt., Heft 8.] — Magdeburg, Heinrichshofen. 16 S.

183. W. Bösken. Das Neuenahrer Grafenhaus und die evangelische Gemeinde Alpen bei Wesel von der Reformationszeit bis zum 30jährigen Kriege. — Theologische Arbeiten aus dem Rheinischen wissenschaftlichen Predigerverein. N. F. H. 2, S. 58—96.

184. A. Köllmann. Zur Geschichte des Klosters Saarn a. d. Ruhr. — Monatsschrift BergGV. 5, S 149—155.

185. E. Simons. Ein Herborner Gesangbuch von 1564 und seine Verwandtschaft mit niederrheinischen und Strassburger Gesangbüchern. — Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst. 2, S. 311—318.

186. E. Simons. Ein vergessenes lutherisches Gesangbuch aus dem Rheinland. — Theologische Arbeiten aus dem Rheinischen wissenschaftlichen Predigerverein. N. F. 1, S. 95—106.

4. Kunstgeschichte.

187. P. Clemen. Die Kunstdenkmäler des Landkreises Köln. In Verbindung mit E. Polaczek herausgegeben. Mit 16 Tafeln und 89 Textabbildungen. [A. u. d. T.: Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Im Auftrage des Provinzialverbandes der Rheinprovinz herausgegeben. Bd. 4, I.] — Düsseldorf, Schwann. VI, 206 S.

Im Landkreise Köln finden sich drei hervorragende Denkmäler aus verschiedenen Zeiten: das Römergrab zu Weiden, die Abteikirche zu Brauweiler und das Schloss zu Brühl. Das Grab zu Weiden stammt aus der Zeit zwischen 260 und 340, und ist das interessanteste römische Grab in Deutschland. Es enthielt u. a. den mit den Medaillenbrustbildern des beigesetzten Ehepaares und mit Darstellungen aus dem bacchischen Sagenkreis, die aber ins Christliche übertragen sind, geschmückten Marmorsarkophag. Unter den Kirchen des Bezirks überragt alle andern weit die Kirche zu Brauweiler. Der älteste Theil derselben, die unter dem Chore liegende Krypta. wurde schon 1050 eingeweiht, während der jüngste Theil, der dreischiffige Chor, im Jahre 1226 vollendet wurde, so dass die Kirche den ganzen Entwicklungsgang des romanischen Stiles zeigt. Das Brühler Schloss, eine Perle des Rococcostiles, wurde unter Kurfürst Clemens August seit 1725 erbaut.

188. P. Clemen. Bericht über die Thätigkeit der Provinzialkommission für die Denkmalspflege in der Rheinprovinz, vom 1. April 1896 bis 31. März 1897. Mit Tafeln und Textfiguren. — JVARh. 102, S. 199—260.

189. P. Clemen. Dasselbe vom 1. April 1897 bis 31. März 1898. JVARh. 103, S. 170—223.

190. J. Buchkremer. Das Atrium der karolingischen Pfalzkapelle zu Aachen. Mit 2 Tafeln. — ZAachenGV. 20, S. 247—264.

Im Jahre 1897 sind Mauerreste mit Pfeiler- und Säulenstümpfen aufgedeckt worden, wonach eine Rekonstruktion des Atriums versucht wird.

191. C. Rhoen. Der Königsstuhl im Münster zu Aachen. — Aachen, La Ruelle.

192. St. Beissel. Das Evangelienbuch des erzbischöflichen Priesterseminars zu Köln. — ZChrK. 11, Sp. 1—18.

Das Evangelienbuch stammt aus dem 11. Jahrhundert.

193. Th. Hampel. Der Zeugdruck der hl. Anna, der Jungfrau Maria und Seraphim (aus der Sammlung Forrer, jetzt im Germanischen Museum) und einige altkölnische Handzeichnungen. Mit 1 Lichtdrucktafel. — Mittheilungen des Germanischen National-Museums. 1897, S. 91—104.

H. erweist das Stück als Kölnischen Druck aus dem 15. Jahrhundert.

194. R. Forrer. Noch einmal der Kölner Zeugdruck mit Mutter Anna, Maria und Seraphim. — Mittheilungen des Germanischen National-Museums. 1898.

195. O. von Falke. Kölnische Hafnergeschirre. Mit 1 Tafel. Jahrb. der Königl. Preuss. Kunstsammlungen. 19, S. 191—201.

Verf. weist nach, dass in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Köln eine blühende Thonindustrie mit Produktion besserer Steinzeugwaaren bestanden hat. Im Jahre 1897 ist in der Maximinenstrasse ein Steinzeugofen mit über 100 Krügen aufgefunden worden. Auch schon länger bekannte Stücke von hervorragendem Kunstwerth reklamirt Falke für Köln, während man sie früher Nürnberger Meistern zugeschrieben hatte. Gegen die Mitte des Jahrhunderts sucht der Kölner Rath diese Industrie zu unterdrücken, um so der Holzvertheuerung und der Feuersgefahr vorzubeugen.

196. Cp. Der Schrein des hl. Cunibert in Köln. — Köln. Volkszeitung 1898, n. 843.

197. D. Kunst- und Reliquienschätze in der Pfarrkirche zu Siegburg. — Köln. Volkszeitung 1898, n. 239.

198. Chr. Schneiders. Ornamentale Grisaillefenster in der Abteikirche zu Altenberg. — ZChrK. 11, Sp. 49—56.
Die Fenster stammen aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts.

199. G. Humann. Gegenstände orientalischen Kunstgewerbes im Kirchenschatze des Münsters zu Essen. — BGEssen. 18, S. 1—17.

200. E. Daelen. Die Kunst in Düsseldorf. 1. Zur Geschichte der bildenden Kunst in Düsseldorf. — Düsseldorfer Festschrift II, S. 17—33.

201. W. Simonis. Die Kunst in Düsseldorf. 2. Das Düsseldorfer Stadttheater. — Düsseldorfer Festschrift II, S. 34—43.

202. J. Buths. Die Kunst in Düsseldorf. 3. Die Tonkunst in Düsseldorf. — Düsseldorfer Festschrift II, S. 44—49.

203. A. Braselmann. Die Uhrmacherkunst im Bergischen. — Monatsschrift BergGV. 5, S. 241—248.

204. C. von Ernst. Die Schaumünzen der Familie Bachofen von Echt. Mit 5 Tafeln. — Numismatische Zeitschrift 30, S. 183—200.

5. Biographien und Aehnliches.

205. H. Keussen. Wilhelm, Erzbischof von Köln (1349—1362). ADB. 43, S. 113—116.

206. P. L. Müller. Wilhelm (I), Herzog von Geldern und Jülich. — ADB. 43, S. 79—81.

207. W. Harless. Wilhelm (II), genannt der Grosse, Graf von Jülich (1183—1207). — ADB. 43, S. 91—94.
Aus dem Geschlechte der alten Grafen im Jülichgau.

208. W. Harless. Wilhelm IV, Graf von Jülich (1219—1258). ADB. 43, S. 94—97.

209. O. R. Redlich. Wilhelm I, Herzog von Jülich (1328—1367). ADB. 43, S. 97—99.

210. O. R. Redlich. Wilhelm II, Herzog von Jülich (1361—1393). ADB. 43, S. 99—100.

211. O. R. Redlich. Wilhelm IV, Herzog von Jülich und Berg (1475—1511). — ADB. 43, S. 100—106.

212. W. Harless. Wilhelm (II bezw. V), Herzog von Kleve-Jülich-Berg (1539—1592). — ADB. 43, S. 106—113.

213. Breitenbach. Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf, Herzog von Neuburg und Jülich-Berg. — ADB. 44, S. 87—116.

214. H. Hofer. Zur Lebensgeschichte des Cäsarius von Heisterbach. — AnnHVNiederrh. 65, S. 237—240.

215. P. Paulsen. Thomas a Kempis, sein Leben und seine Schriften, vornehmlich die Nachfolge Christi. — Leipzig, Ungleich. 58 S.

216. J. Schnorrenberg. Wilhelm von Herle, Kölnischer Maler des 14. Jahrhunderts. — ADB. 43, S. 224—226.

217. J. Schnorrenberg. Anton Wönsam von Worms. — ADB. 43, S. 704—756.

Kölner Maler aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.

218. (H. Bertram.) Ein Kölner Sohn als Obermandarin beim Kaiser von China. — Kölner Tageblatt 1897, n. 375.

Der Jesuit Adam Schall von Bell, Ende des 17. Jahrhunders.

219. N. Scheid. Der Jesuit Jakob Masen, ein Schulmann und Schriftsteller des 17. Jahrhunderts. [A. u. d. T.: 1. Vereinsschrift der Görresgesellschaft für 1898.] — Köln, Bachem. 72 S.

Masen war bis jetzt fast nur bekannt durch die Streitfrage. ob und wie weit Milton in seinem „Verlorenen Paradies" dessen Epopöe Sorkotis benutzt und nachgeahmt habe. Scheid giebt uns ein Gesammtbild von ihm als Rhetoriker, Geschichtsschreiber, Polemiker und Schulmann (in Aachen. Düsseldorf und Köln, wo er 1681. September 27. starb). Sein eigentliches Fach war Rhetorik und Poetik; u. a. verfasste er das schon erwähnte allegorische Epos „Sarkotis". das das Erlösungswerk behandelt.

220. W. Brüning. Ein Beitrag zur Würdigung des Bürgermeisters Dauven. — ZAachenGV. 20, S. 265—275

Dauven wurde in den Aachener Verfassungskämpfen des vorigen Jahrhunderts von der Verfassungspartei stark angefeindet.

221. J. Wolter. Gustav Friedrich Wilhelm Grossmann. Ein Beitrag zur Geschichte des ersten Bonner churfürstlichen Hoftheaters. — RheinGBll. 4, S. 1—18.

222. B. Ein bergischer „Andreas Hofer". — Monatsschrift BergGV. 5, S. 155—160.

Der Gastwirth Devaranne aus Wald hielt sich nach dem verunglückten bergischen Aufstande von 1813 in seinem Hause zu Wald verborgen, wurde aber verrathen und später zu Düsseldorf erschossen.

223. A. Kroener. Marc Antoine Berdolet, évêque constitutionel du Haut-Rhin (1796—1802), premier évêque d'Aix-la-Chapelle (1802—1809). — Extrait de la Revue Catholique d'Alsace. 28 S.

224. E. Isolani. Ein berühmter Sammler. Zum 150jährigen Geburtstage von Ferdinand Franz Wallraf, dem Begründer des Wallraf-Richartz-Museums. — Der Sammler. 20, S. 113—117.

225. Ig. Ferdinand Franz Wallraf zu seinem 150jährigen Geburtstage. — Köln. Volkszeitung 1898, n. 618.

226. Z. Fränkel. Johannes Wilhelm Wolf. — ADB. 43, S. 765—777.

Wolf ist geboren im J. 1817 in Köln. Germanist. Katholischer Schriftsteller unter dem Pseudonym Johannes Laicus.

227. Zum 50. Jahrestage des Todes Josephs von Görres. — Köln. Volkszeitung 1898, n. 72.

228. C. Joseph von Keller († 1873). — Köln. Volkszeitung 1898, n. 451.

Der bekannte Kupferstecher, geboren in Linz a. Rh., gestorben in Düsseldorf.

229. M. Schmid. Rethel. Mit 125 Abbildungen nach Gemälden, Zeichnungen, Radierungen und Holzschnitten. [A. u. d. T.: Knackfuss, Künstlermonographien, XXXII]. — Bielefeld, Velhagen & Klasing. 136 S.

Die erste umfangreichere vollständige Biographie des Malers. Schmid konnte bei seiner Arbeit die Briefe Rethels an seine Familie und seine Freunde benutzen. Zahlreiche Abbildungen erläutern den Entwicklungsgang des hervorragenden Künstlers.

230. H. Finke. Der Madonnenmaler Franz Ittenbach (1813—1819). Mit einem Bildniss des Künstlers und Abbildungen von zehn seiner Werke. [A. u. d. T.: Zweite Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft für 1898.] — Köln, Bachem. 97 S.

Ein ansprechendes Bild von dem Lebensgange Ittenbachs, seinen Lehrjahren und italienischen Studienreisen, seinen Arbeiten auf dem Apollinarisberge und seiner späteren Thätigkeit in Düsseldorf. Ittenbach war einer der Hauptvertreter der Düsseldorfer religiösen Malerschule; wenn auch kein Künstler ersten Ranges, war er doch einer der hervorragendsten Madonnenmaler.

231. A. Bellesheim. Der Historienmaler Adam Eberle aus Aachen (1805—1832). — ZAaachenGV. 20, S. 289—293.

232. H. Frobenius. Alfred Krupp. Lebensbild. [A. u. d. T.: G. Diercks, Männer der Zeit. II.] — Dresden, Reissner. 231 S.

233. Fr. Blencke. Alfred Krupp. Mit 27 Abbildungen. [A. u. d. T.: Biographische Volksbücher. n. 23—27.] — Leipzig, Vogtländer. 128 S.

234. G. Koepper. Das Gussstahlwerk Friedrich Krupp und seine Entstehung. Mit 61 Illustrationen. — Essen, Günther und Schwann. 139 S.

Von grossem Interesse ist das Bild, das Frobenius von dem Lebensgange des „Kanonenkönigs" Alfred Krupp in Essen entwirft. Mit vierzehn Jahren wurde dieser nach dem Tode seines Vaters Friedrich Krupp, als ältestes von vier Kindern, an die Spitze der von dem Vater zur Ausbeutung seiner Erfindung des Tiegelstahlgusses erbauten Fabrik berufen. Er konnte die Fabrikation nur mit drei Gesellen fortführen. Frobenius schildert nun, wie Alfred Krupp in harter rauher Arbeit, im Kampfe mit der englischen Konkurrenz und häufig mit beschränkter heimischer Kurzsichtigkeit sein Werk zu dem unerreichbar hohen Stande emporführte, in dem er es bei seinem Tode am 14. Juli 1887 hinterlassen hat. Das Bild hätte entschieden noch gewonnen, wenn der Verfasser die politischen Ausfälle vermieden hätte. Die zweite, populär gehaltene Biographie Krupps und die dritte Schrift haben sich von diesen Ausfällen ziemlich frei gehalten.

235. Leopold Kaufmann. — Köln. Volksseitung 1898, n. 153.

Kaufmann, ehemaliger Oberbürgermeister von Bonn, † am 17. Februar 1898.

236. G. Hölscher. Heinrich Lempertz. Ein Lebensbild. — Börsenblatt des Deutschen Buchhandels. 1898, n. 57—58.

Auch separat.

237. G. Hölscher. Heinrich Lempertz. Ein Lebensbild. — Leipzig, Ramm & Seemann. 16 S.

238. A. von Weilen. Charlotte Wolter, Schauspielerin. — ADB. 44, S. 167—170.

Geboren 1831 in Köln, † 1897 in Wien.

239. H. A. Lier. Maurus Wolter, Erzabt. — ADB. 44, S. 170 bis 172.

Begründer der Beuroner Benediktiner-Kongregation, geboren in Bonn 1825.

240. W. Nelle. G. Tersteegens geistliche Lieder. Mit einer Lebensgeschichte des Dichters und seiner Dichtung. — Gütersloh, Bertelsmann. X, 438 S.

241. K. Schorn. Lebenserinnerungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Rheinlande im 19. Jahrhundert (1818—1885). 2 Bände. — Bonn, Hanstein. VIII, 436 und V, 286 S.

Berichte und Notizen.

Generalversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein zu Gerresheim am 11. Oktober 1899. Der Versammlung präsidirte in Vertretung des Vereinspräsidenten, Geheimraths Hüffer, der Vicepräsident, Domkapitular Schnütgen. An 200 Theilnehmer hatten sich im Düsseldorfer Hofe eingefunden. Nach kurzer Begrüssung erhielt das Wort Bürgermeister Bender, der bereits vor 21 Jahren dem Verein in Gerresheim den Gruss der Stadt entboten hatte. Diese hatte zur Bewillkommung der Gäste reichen Festschmuck angelegt und was sie an alterthümlichen Gegenständen besitzt: römische Krüge, ein merkwürdiger, hier erst vor Kurzem ausgegrabener römischer Bronzefuss, mittelalterliche Töpfe und Holzschnitzereien, Gemälde, Urkunden, Bücher u. s. w. war in dem Nebenzimmer des Empfangssaales zu einer mannigfaltigen, interessanten Ausstellung vereinigt. An diese wie an die Worte des Bürgermeisters knüpfte der Vorsitzende den Ausdruck des Dankes, um sodann die Grüsse des Geheimraths Hüffer wie des Landraths Geh. Regierungsrath von Kühlwetter zu entbieten, der in verbindlichstem Schreiben mit dienstlicher Verhinderung seine Abwesenheit begründet hatte. Auch den Herausgeber der Vereinsannalen, Dr. Meister, der vor einigen Tagen zum Professor der Geschichte an der Akademie von Münster ernannt worden ist, hatte der Vorsitzende zu entschuldigen, die Versammlung zu Glückwünschen für den Scheidenden anregend, der glücklicherweise die Redaktion noch weiter führen werde, bis für sie eine neue Kraft gewonnen sei.

Pfarrer Schlecht legte ein elegant ausgestattetes und illustrirtes Heft vor, welches „den Mitgliedern des Historischen Vereins für den Niederrhein zur Erinnerung an die Generalversammlung am 11. Oktober 1899 zu Gerresheim gewidmet“, eine kurze Uebersicht über die Geschichte Gerresheims bietet, sodann die Stiftskirche, das Stift, das Katharinenbergkloster, die Sehenswürdigkeiten in der Kirche und in der Stadt an der Hand von neun guten Abbildungen behandelt, die den „Kunstdenkmälern der Rheinprovinz“ entnommen sind. Im Anschlusse daran lud der Pfarrer zur Besichtigung der Kirche und des Kapitelshauses ein, des Ueberrestes von dem spätromanischen Kreuzgange, dessen Erwerbung für die Kirche und dessen Herstellung sehr wünschenswerth, aber ohne Beihülfe von auswärts nicht zu bewerkstelligen sei.

Der Schatzmeister Helmken verlas die kurze Liste der seit der letzten Generalversammlung gestorbenen Vereinsmitglieder, und der Vorsitzende widmete dem Minister Dr. von Achenbach, dem Weihbischof Dr. Schmitz, dem Geheimrath Dr. von Mevissen und dem Pfarrer Dr. van Endert warme Worte der Erinnerung; die Versammlung ehrte die Verstorbenen durch Erhebung von den Sitzen.

Nachdem für die nächste Generalversammlung Burg an der Wupper bestimmt war, eröffnete die Reihe der Vorträge Professor Dr. Schrörs durch eine lange Rede über den Abfall des Kölner Kurfürsten Gebhard Truchsess: „den letzten Entscheidungskampf zwischen Katholizismus und Protestantismus in Deutschland". Der Gerresheimer Stiftsdame Agnes von Mansfeld hatte der Kurfürst seine Leidenschaft zugewandt, daraus entwickelte sich sein Uebertritt zum Protestantismus, seine Heirath, sein Versuch, das Erzstift zu säkularisiren, endlich der Kölnische Krieg. Diesen ganzen Entwicklungsprozess führte der Redner in spannendster Weise vor, auf Grund der in den letzten 15 Jahren durch von Bezold, Hansen und Lossen erschöpfend zusammengestellten und bearbeiteten Materialien, zu den äusseren Vorfällen überall die inneren Anregungen halb psychologisch, halb kirchengeschichtlich betonend. Unter dem begabten, trotz seiner weltlichen Gesinnung echt katholischen Erzbischof Salentin von Isenburg, der 1577 freiwillig abdankte, hatte der Protestantismus in Köln festen Fuss gefasst und auch im Domkapitel Anhänger gewonnen, die aber auf den äusseren Bruch verzichten mussten, wenn sie nicht, gemäss den Bestimmungen des Reservatum ecclesiasticum, auf ihre Pfründen verzichten wollten. Die protestantischen Adeligen, namentlich die in der Wetterau, fanden diese Bestimmungen drückend und redeten der „Freistellung der Religion" das Wort. Dieser drohenden Gefahr suchte Papst Gregor XIII. von 1573 an durch die Entsendung von Nuntien entgegenzuwirken, und diese organisirten im Bunde mit den Jesuiten eine Gegenbewegung, die durch den nicht gerade glücklich gewählten Namen Gegenreformation bezeichnet wird. Ihr Kandidat war der bayerische Prinz Ernst, der bereits in Hildesheim und Freising bepfründet war, und der Nuntius Bartholomäus Porcia bot alles auf, ihn durchzusetzen. Die Zusammensetzung des Domkapitals aber, welches aus drei Gruppen bestand: — den von Herzen katholischen, indes unfähigen, den unentschiedenen, mehr dem Genusse huldigenden, endlich den innerlich protestantischen, intelligenten und thatkräftigen Mitgliedern unter der Führung des mächtigen Grafen Adolf von Solms, der sich mit dem gefährlichen, weil ungemein begabten Adolf von Neuenahr und dem Grafen Johann von Nassau, dem Bruder Wilhelms von Oranien, verbündet hatte — liess die bayerischen Ansprüche nicht zum Durchbruch kommen. Diese betrieben, einsehend, dass eine protestantische Kandidatur vor der Hand noch unmöglich sei, die Wahl des dreissigjährigen Gebhard Truchsess von Waldenburg, der litterarisch und gesellschaftlich gut vorgebildet, auch eine religiöse Erziehung genossen hatte als Neffe des vortrefflichen Kardinals Otto Truchsess von Augs-

burg, des Hauptbollwerkes gegen das Vordringen des Protestantismus. Gebhard wurde am 5. Dezember 1577 mit einer Stimme Majorität gewählt, und Nuntius Porcia berichtete nach Rom, dass Ernst von Bayern nicht durchzusetzen gewesen, Gebhard, obwohl nicht fehlerfrei, nicht zu beanstanden sei, da er, noch ein unbeschriebenes Blatt, guten Einflüssen sich wohl zugänglich erweisen werde. Da aber seine Beziehungen zu den protestantischen Grafen nicht nur fortdauerten, sondern sich verstärkten, so fehlte es nicht an Besorgniss erweckenden Stimmen, die jedoch verstummten, als er im März 1578 die Priesterweihe empfing, an kirchlichen Veranstaltungen sich betheiligte, die Jesuiten begünstigte, den Einfluss der Protestanten zurückdämmte, im Oktober die Bestätigung seiner Wahl in Rom beantragte. Ob diesen äusseren Aenderungen eine innere Umwandlung entsprach, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, da die damaligen Berichte nach Rom, namentlich auch die der Jesuiten, darüber Schweigen beobachten. Die Möglichkeit einer solchen lässt sich vielleicht vertreten. Wenn sie erfolgte, war sie von kurzer Dauer, denn in diese Zeit fällt seine mit der protestantischen Stiftsdame Agnes von Mansfeld angeknüpfte Bekanntschaft, von der man vermuthen mag, aber nicht beweisen kann, dass sie durch die protestantischen Grafen veranlasst war, die nun alles aufboten, um die Heirath zu betreiben, in der Absicht, durch sie seinen Uebertritt zum Protestantismus und die Säkularisation des Stiftes zu erreichen, welche bei der Kaiserwahl durch die Verrückung der Stimmenzahl die Majorität zu Gunsten des Protestantismus herbeigeführt haben würde. Die Gewissensschärfungen durch Betonung der Frauenehre, die Drohungen von Seiten der protestantischen Brüder der Braut hatten den gewünschten Erfolg. Die Absicht Gebhards, abzudanken, wurde vereitelt, und es entstand der Kölnische Krieg, der dem geistlichen Vorbehalt ein Ende bereiten sollte, der letzte Religionskrieg, da dem dreissigjährigen Kriege wegen seiner politischen Ursachen diese Bezeichnung doch wohl nicht beigelegt werden kann. Der bayrische Prinz bestieg den Erzstuhl, welchen die Bayern bis 1761 besetzt hielten, in Deutschland die Vormacht des Katholizismus.

Der Vorsitzende zeigte sodann das Fragment eines liturgischen Elfenbeinkammes, welches sich vor kurzem im Nachlass des Pastors Beising zu Essen wiedergefunden hat und von Pfarrer Reyners mitgebracht war. Die beiden Reihen Zähne wie die Seitenstücke sind abgeschnitten, so dass als überaus merkwürdiger Rest auf der einen Seite das Flachrelief einer Abendmahlsdarstellung, auf der anderen ein liegender Greif mit einem langen, aus Bandverschlingungen gebildeten Schweife erhalten geblieben ist, oben und unten von Bandgeflecht eingefasst. Auf die karolingische Periode weisen diese Verzierungen hin, auch die in die Vertiefungen gepressten vergoldeten Kupferlamellen, eine Art von Tauschirtechnik, wie die sporadisch eingepressten Steinperlchen. Es legt sich daher die Vermuthung nahe, dass dieser Konsekrationskamm, der zu den Pontifikalien gehörte, sich früher im Grabe des Hildesheimer Bischofs Altfrid, des Gründers von Essen, befunden hat, wo bekanntlich seine Gebeine ruhen und ein reicher, zum Theil bis auf die Ottonen

zurückgehender Schatz sich befindet, dessen Veröffentlichung durch den Essener Archäologen Georg Humann bevorsteht.

Provinzialkonservator Professor Dr. Clemen lenkte um für den Besuch derselben die genetischen Gesichtspunkte zu bieten die Aufmerksamkeit auf die Stiftskirche in Gerresheim, in einer Uebersicht über die Entwicklungsgeschichte des spätromanischen Stils in den Rheinlanden. Hierfür unterschied er zwei grosse Gruppen, von denen die eine an das Langhaus der Kaiserswerther Kirche anlehnt, einen einfachen, aber durch seine grossartige Raumwirkung ungemein bemerkenswerthen Bau aus der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts, der zum Vorbild geworden ist für einen grossen Kranz von Dorfkirchen des elften und zwölften Jahrhunderts, die als kleine dreischiffige, flachgedeckte Pfeilerbasiliken typisch geworden sind. Der Gruppe gehören die Kirchen zu Calcum, Wittlaer, Itter, Himmelgeist, Erkrath, Bilk, Mündelheim, Benrath, Hubbelrath und eine ganze Reihe weiterer Bauten in den Kreisen Mettmann, Solingen, Mülheim a. Rh. und im Oberbergischen an. Die andere Gruppe hat von St. Maria im Kapitol in Köln, deren Grundriss wohl auf eine römische Palastanlage zurückzuführen ist, ihren Ausgangspunkt genommen und in dem Dreikonchensystem ihr Schema gefunden. Dieses verlangte über der Vierung eine Bekrönung, also einen Thurm, der entweder nur äusserlich Geltung gewann, wie an St. Martin in Köln, oder auch innerlich in die Erscheinung trat, wie in St. Aposteln in Köln, wo aber die Entwicklung noch etwas gedrückt blieb, bis sie an St. Quirin in Neuss ihre vollste Entfaltung erhielt durch den Baumeister Wolbero 1208—1225. Der ersten Gruppe gehört das Bonner Münster an, dessen gewaltiger Thurm sich nach innen gar nicht kennzeichnet — endlich auch die Stiftskirche zu Gerresheim, deren Vollendung wohl durch eine auf das Jahr 1236 hinweisende Altarweihe-Inschrift bezeichnet wird. Sie steht dadurch im Gegensatz zu der sehr viel später, 1275, vollendeten Abteikirche zu Werden, deren östlicher Vierungsthurm in das Langhaus einbezogen ist, darin sich direkt an Neuss anschliessend. Die Gerresheimer Kirche ist die vierte an dieser Stelle, da die erste, von Gerrikus um 870 gegründet, 922 durch die Ungarn zerstört, wieder aufgebaut und gegen das Ende desselben Jahrhunderts wiederum verwüstet wurde, um im Anfang des 13. Jahrhunderts in der jetzigen Gestalt ausgeführt zu werden. Merkwürdig ist an ihr die verkümmerte Westfaçade, welche ohne Zweifel durch den Vierungsthurm als den Schwerpunkt der ganzen Anlage verursacht wurde. Absonderlich erscheinen auch die Triforiengalerien im Langhaus, die über den Seitenschiffen versteckten Strebebogen und andere Eigenthümlichkeiten.

Dank dieser vortrefflichen Vorbereitung bot der Besuch der Kirche grosse Befriedigung, wobei der Vorsitzende auch noch auf deren zum Theil hochbedeutsame Ausstattung hinwies, auf die spätromanische Hochaltar-Mensa, den hochgothischen Gerrikussarkophag, das spätgothische Sakramentshäuschen, auf die ausgestellten Kleinkunstgegenstände: ein emaillirtes französisches Schreinchen aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, ein stoffumzogenes Reliquienkästchen des

14. Jahrhunderts, eine prächtige Monstranz um 1400, ein etwas späteres Ostensorium, ein spätgothischer eisengeschmiedeter Muttergottesleuchter. So lange hatten diese Schätze die Aufmerksamkeit gefesselt, dass mit erheblicher Verspätung das Festessen begann, welches im grossen Saale des Hotels zum Rosenbaum über 100 Theilnehmer vereinigte. Die fröhliche Stimmung fand in zahlreichen Trinksprüchen Ausdruck, von denen einer dem Herrn Bürgermeister galt, einer dem Herrn Pastor, der gerade seinen 60. Geburtstag feierte, einer dem Vereinspräsidenten, dem telegraphisch der Gruss gemeldet wurde, wie auch an den Herausgeber der Annalen, Professor Dr. Meister eine Glückwunschdrahtung beschlossen wurde, und dankbare Erwiderung der vom Nestor des Vereins, Kammerpräsident Schorn aus Baden-Baden eingelaufenen Begrüssungsdepesche.

. **Generalversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein in Schloss Burg a. d. Wupper am 30. Mai 1900.** Den Vorsitz führte Domkapitular Schnütgen, der in Vertretung des Präsidenten, Geheimraths Hüffer, die zahlreich Erschienenen in der Kemnate begrüsste, namentlich die Landräthe Hentzen von Lennep, Freiherr v. Dalwigk von Wipperfürth und Kommerzienrath Schumacher, die Mitglieder des bergischen Geschichtsvereins, mit dem stets gute Nachbarschaft gepflegt sei, endlich Baumeister Fischer, die Professoren Spatz und Claus-Meyer, als die um den Ausbau und die Ausmalung des Schlosses verdienten Künstler.

Zunächst erhielt das Wort der Bürgermeister Höhfeld, der im Namen der Gemeinde die Anwesenden bewillkommnete unter Hinweis auf die alte, reiche Geschichte des Ortes und Schlosses, welches als die Wiege des bergischen Landes erscheine. — Der Vorsitzende dankte, die grossen Opfer betonend, welche unter Mitwirkung Seiner Majestät des Kaisers, der Provinz, des ganzen Bezirkes zur Wiederherstellung der gewaltigen Burganlage bereits aufgeboten seien, die wieder zu einem hochgeschätzten vielbesuchten Mittelpunkte geworden für die Pflege geschichtlicher Erinnerungen inmitten der herrlichen Natur.

Der Antrag des Vorstandes, den hochw. Herrn Erzbischof Dr. Hubertus Simar um Annahme der Ehrenmitgliedschaft des Vereins zu bitten, fand lebhafte Zustimmung, und die sofortige Begrüssung des neuen Ehrenmitgliedes durch Telegramm wurde beschlossen. — Durch ein solches bestätigte die Generalversammlung auch die Glückwünsche, welche der Vorstand seinem Präsidenten zu dessen siebzigsten Geburtstage am 24. März durch eine Adresse dargebracht hatte.

Der Vorschlag des Vorstandes, die Vereinsbibliothek der Stadt Köln als Eigenthum zu überweisen, wurde angenommen, nachdem der Vorsitzende dargelegt hatte, dass diese wesentlich aus dem Zeitschriftenaustausche entstandene, 1880 der Obhut der Stadtbibliothek übergebene lückenhafte Sammlung ungebundener Hefte und Bücher in ihrer gegenwärtigen Verfassung fast unbrauchbar, die längst geplante Aenderung derselben daher eine dringende Nothwendigkeit geworden sei und die Nachahmung des von dem Aachener Geschichtsverein gebotenen Bei-

spiels, seine Büchereingänge sofort der Stadt zu überweisen, als das einzige Mittel endlicher Ordnung und leichter Benutzung erscheine.

Schatzmeister Helmken erstattete darauf den Geschäftsbericht, der 613 Mitglieder und 120 durch Austausch verbundene historische Vereine nachweist, eine Einnahme von ungefähr 4000 M., eine Ausgabe von nahezu 5000 M., einen Vermögensbestand von mehr als 7000 M. ergiebt.

Das Andenken an die seit der letzten Versammlung verstorbenen zwölf Mitglieder, deren Namen verlesen wurden und aus denen der Vorsitzende den Geheimrath Mooren, Pfarrer Becker in Vochem, Geheimrath Oppenhoff in Aachen besonders hervorhob, wurde durch Erheben von den Sitzen geehrt.

Die Deutschen Geschichtsblätter, welche Dr. Armin Tille, früher mit der Bearbeitung der kleinern Archive der Provinz betraut, seit ungefähr Jahresfrist im Verlage von Perthes zum Jahrespreise von 6 Mark herausgiebt, wurden empfohlen unter Hinweis auf den Zweck derselben, die lokalgeschichtliche Forschung mit den allgemeinen Geschichtsbestrebungen in Verbindung zu bringen. — Als Ort für die nächste Generalversammlung wurde Linnich bestimmt.

Die Reihe der Vorträge eröffnete Konservator Professor Dr. Clemen mit der Darlegung der Kunstgeschichte des Altenberger Domes an der Hand eines Modelles und zahlreicher Abbildungen. Die bergische Geschichte pendelt in ihren Anfängen zwischen Altenberg und Burg, dem novus mons, welchen Graf Adolf 1133 gründete, nachdem er jenes den Cisterziensern überlassen hatte. Diese bauten eine Kirche, die um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bereits ihre dritte Auflage erlebte, den 1255 begonnenen, in Bezug auf das Hochchor 1280 vollendeten Erweiterungsbau, der erst 1379 durch die Mittel des Bischofs Wicbold von Kulm, eines geborenen Kölners, zum Abschlusse gebracht wurde. Die kunstgeschichtliche Stellung dieses Domes bildete das eigentliche Thema, die enge Beziehung, in welcher er zum Kölner Dome steht, dessen Bauhütte zunächst in ihren wellenförmigen Einflüssen erörtert wurde. Diese beginnen mit der Minoritenkirche in Köln, dem Dom in Utrecht, der Katharinenkirche in Oppenheim, der Stiftskirche in Xanten, der Annakirche in Düren, der Pfarrkirche in Frauwüllesheim, dehnen sich dann aus auf das Chor der Abteikirche zu Gladbach und des Aachener Münsters, um über Siegburg, Vilich, Hirzenach das Juwel der Wernerskirche bei Bacharach zu erreichen und an der Mainlinie mit der Wirkungssphäre der Strassburger Bauhütte zusammenzutreffen, mit ihr sich verbündend, aber sie überholend durch den Einfluss in Strassburg selbst und das Vordringen bis nach Prag einer-, bis nach Burgos anderseits. — Altenberg ist eigentlich eine Filiale, eine Reduction des Kölner Domes, dessen Grundriss es zeigt in der wohl ursprünglich von Meister Gerhard geplanten dreischiffigen Langhausanlage nach dem Vorbilde des Domes von Amiens, in dessen Bauhütte von 1240 bis 1248 jener ohne Zweifel seine Vorstudien gemacht hatte. Die weiteren Abweichungen ergeben sich vor-

nehmlich aus der immer noch auf grosse Einfachheit drängenden Cisterzienserregel, die hier zunächst den Verzicht auf Portal- und Thurmanlage verlangte, also ganz einfache Westfaçade nach dem Vorbilde von Marienstatt, als dem ersten gothischen Bauwerke in Deutschland ganz nach französischem Muster. Dieser Einfluss tritt in Altenberg auch zu Tage in dem schlanken Oberbau, aber gemässigt durch die Einwirkung der Kölner Hütte, wie in den mangelhaften Strebemauern, der dürftigen Lisenenbildung auf der Südseite, dem Mangel der Bekrönung und Fialenbildung anderweitiger Einfluss sich geltend macht, namentlich seitens der Liebfrauenkirche in Trier und der Elisabethkirche in Marburg, in denen bereits der Vertikalismus zur Geltung kommt gegenüber dem in Frankreich herrschenden Horizontalismus. Auch die Ornamentation erscheint in Altenberg als eine geniale Reduction der in dem Kölner Dom eingeführten, wie sie sich in der Betonung der heimischen Flora, zunächst ihres Blattwerkes zeigt, das anfangs in naturalistischer, bald in stilisirter Form Eingang findet. An den Altenberger Pfeilerkapitälen lässt sich diese Entwickelung verfolgen, welche bald auch der Fenster sich bemächtigt, insoweit deren Grisaillemalereien die Verwendung der gewöhnlichen Blätter in grosser Mannigfaltigkeit und steigender Vollkommenheit zeigen. — Die bei der Wiederherstellung des Altenberger Domes gemachten Fehler sollen demnächst mit staatlicher Unterstützung möglichst beseitigt werden, namentlich durch die Erhebung des Daches auf seine ursprüngliche Höhe und durch die Anlage eines Dachreiters.

Kommerzienrath Schumacher bot eine eingehende Geschichte der Burg sowohl hinsichtlich der Ereignisse, die an sie sich knüpfen, wie der baulichen Entwickelung, die sie genommen hat. Schon 976 wird ein Graf Hermann erwähnt, 1160 zuerst die Burg, die eine Pankratiuskapelle besass und neben sich eine Johanneskirche, die zur Kommende des Johanniterordens gehörte und dem Wesen nach in der jetzigen katholischen Pfarrkirche erhalten geblieben ist, als spätromanische Anlage. Graf Engelbert I., der Erzbischof von Köln, machte aus dem wehrhaften Schloss eine Hofburg durch Erbauung des Palas; seiner Leiche wurde 1225 vom Vogt der Einlass verweigert, so dass die Mönche von Altenberg kommen mussten, sie abzuholen. Der Jülich'sche Erbfolgestreit war für das Schloss verderblich, welches allmählich verfiel, bis der am 3. August 1887 gegründete Verein dessen Herstellung beschloss und bis zum heutigen Zustande förderte.

Baumeister Fischer berichtete in anschaulicher, drastischer Weise über die Herstellung der Burg, die ihm bald nach der Gründung des Vereins übertragen wurde, nachdem er sich bereits mehrere Jahrzehnte lebhaft dafür interessirt und durch die Auffindung der Plönnies'schen Abbildung aus dem Jahre 1715 endlich zuverlässige Anhaltspunkte für die frühere Gestaltung gewonnen hatte. Befragte, aber in der mittelalterlichen Kunstgeschichte nicht bewanderte, Referenten hatten in Bezug auf Alter, Werth und Herstellbarkeit der Ruinen ganz unrichtige Anschauungen vertreten und verbreitet, so dass der Plan der Wiederher-

stellung anfänglich mancherlei Missverständniss und Misstrauen begegnete. Dieses wich, nachdem Thorhaus, Wehrmauer und Treppenthürmchen wieder aufgebaut waren im Anschlusse an die vorhandenen Reste, an die obenerwähnte Zeichnung und an besser erhaltene Anlagen wie Gelnhausen, Altwied. Münzenberg, so dass der Bau des Palas keinen derartigen Hindernissen mehr begegnete und die weiteren Arbeiten einen langsamen aber ungestörten Fortgang nahmen. Die Darlegung derselben sparte der Redner sich für den späteren Rundgang auf.

Die Erklärung der in der Schlosskapelle, einer ganz neuen geosteten Anlage, theils ausgeführten, theils vorbereiteten Kaseïn-Wandmalereien bot Professor Spatz an Ort und Stelle, zunächst auf die für die Westwand entworfene Farbenskizze hinweisend, welche die Predigt des Christenthums durch den h. Suitbert darstellt, unter besonderer Charakterisirung der verschiedenen Eindrücke, welche dieselbe auf die verschiedenen Zuhörer gemacht haben mag: der Ueberzeugung, des Zweifels, des Widerspruchs u. s. w. Die Früchte der gläubigen Annahme erscheinen an der Südwand in drei verschiedenen Scenen, die in den beiden das Chor flankirenden Gruppen mit den von Engeln mit Blumen gezierten Kindern, als den Seligen des Himmels, ihren Abschluss finden. Die wegen des interkonfessionellen Programms etwas allgemein und nicht traditionell gehaltenen Darstellungen sind frei und nicht ohne Anklang an moderne Bestrebungen ausgeführt, aber mit einer gewissen Unterordnung unter die Architektur.

Professor Claus-Meyer erläuterte die von ihm für den Rittersaal komponirten Wandgemälde, bei welchen er die neuen Mussini-Farben anwendet, eine der Oelmalerei verwandte, die Lasuren bevorzugende Technik. Die Geschichte der Burg bildet das Thema, welches sich in chronologischer Abfolge zwischen den Fenstern der beiden Langseiten und an den ununterbrochenen Schmalwänden abwickelt. Auf den beiden letzteren bilden die grossen Gruppen der Worringer Schlacht und des bereits auf die Wand übertragenen Abzugs der Freiwilligen zu den Freiheitskriegen die Glanzpunkte der Dekoration, deren hinsichtlich der Zeichnung wie der Färbung massvollen Behandlung Lob gespendet wurde.

Das Mittagessen vereinigte in dem zweischiffigen Festsaal circa 70 Mitglieder, die in gehobener Stimmung den verschiedenen Trinksprüchen lauschten, namentlich dem von dem Alterspräsidenten Schorn auf den Herrn Erzbischof ausgebrachten, dessen telegraphische Annahme der Ehrenmitgliedschaft Alle in hohem Maasse erfreute.

Nach Aufhebung der Tafel erklärte Baumeister Fischer an der Hand der Pläne und an den einzelnen Bautheilen selbst sein mit so viel Hingebung betriebenes Bauwerk. — Pastor Görz zeigte seine unmittelbar neben der Burg gelegene Kirche, deren ursprüngliche, jedenfalls sehr merkwürdige Gestaltung wohl erst durch Nachgrabungen und Abkratzungen klargestellt werden kann.

Generalversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein zu Linnich am 18. September 1900. Die Versammlung wurde

geleitet in Vertretung des Geheimraths **Hüffer** vom Vicepräsidenten des Vereins Domkapitular **Schnütgen**. Die Verhandlungen fanden statt in der Aula des königlichen Lehrerseminars, wo der Vorsitzende die ungemein zahlreiche, auch aus Damen des Ortes und den gesammten Seminaristen bestehende Versammlung begrüsste, unter besonderer Hervorhebung des Freiherrn v. **Wenge-Wulffen** und des Landraths Dr. **Reumont** aus dem benachbarten Kreise Erkelenz. Sofort ertheilte er das Wort dem Bürgermeister **Bellefontaine**, der im Namen der Stadt den Willkommgruss entbot. Der Vorsitzende dankte dafür, wie für die glänzende Theilnahme der Stadt, welche namentlich die via triumphalis durch Fahnenschmuck ausgezeichnet hatte, dankte auch dem Seminardirektor für die Ueberlassung des Festsaales und theilte das Entschuldigungsschreiben des Landraths Dr. **Vüllers** von Jülich mit, zugleich den Gruss des Vereinspräsidenten Geheimrath **Hüffer** wie Sr. Erzbischöflichen Gnaden des Herrn Erzbischofes Dr. **Hubertus Simar** als des jüngsten Ehrenmitgliedes. Nachdem noch Schatzmeister **Helmken** die Namen der seit der letzten Generalversammlung gestorbenen Mitglieder verlesen hatte, bestimmte die Versammlnng als Ort ihrer nächsten Zusammenkunft **Godesberg**. Darauf hielt den ersten Vortrag Seminarlehrer **Brückmann** über die Betheiligung des Städtchens Linnich an den Kämpfen in und bei seiner Gemarkung um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit.

Linnich ist ein freundliches Landstädtchen auf dem linken Ufer der Rur im Kreise Jülich und zählt etwa 2200 Einwohner. Die Wildheit des Rurflusses und das sumpfige Gelände seiner nächsten Umgebung erklären einerseits die geringe Zahl seiner Uebergänge und andererseits die Nothwendigkeit der Befestigung eben dieser wenigen brauchbaren Uebergänge in früherer Zeit. Ein bedeutsamer Brückenkopf auf hoher Warte war auch Linnich in seinen alten Tagen. — Von jeher zeichneten sich die Bewohner Linnichs durch Treue gegen die Jülicher Landesherrschaft aus. Bei allen kriegerischen Unternehmungen der Jülicher Herzöge gegen die Geldrer, Brabanter und Luxemburger rechtfertigten die Linnicher ihren guten Ruf. Wie viele Opfer die Stadt in ihrer Treue gegen den Landesherrn zu bringen vermochte, und wie viel Leides sich deswegen über sie ergiessen konnte, das zeigt besonders die Brabanter Fehde am Ende des 14. Jahrhunderts. Dem Raubunwesen der Zeit zu steuern, hatten sich die Fürsten von Jülich und Brabant mit den Städten Aachen und Köln 1351 zu einem Landfrieden zusammengethan, den sie 1364 erneuerten und 1369 umgestalteten. Trotz dieser Einigung wurden bald darnach brabantische Kaufleute und Reisende auf jülich'schem Boden angegriffen und beraubt, und es sollten bei diesem Raubanfalle Lehnsleute und Beamte des Herzogs Wilhelms II. von Jülich selbst mit thätig gewesen sein, und der Herzog sollte selber seinen Antheil von der Beute erhalten haben. Diese Mitwissenschaft des Herzogs Wilhelm und die Ablehnung eines Entschädigungsgesuches Wenzels von Brabant veranlassten 1371 die schlimme Fehde. Ein brabantisches Heer fiel verheerend ins Jülich'sche ein.

In der unmittelbaren Nähe der Gemarkung Linnichs, zwischen den Dörfern Gereonsweiler und Baesweiler fand die Entscheidungsschlacht statt, in der 8000 Mann fielen, Herzog Wenzel von Brabant gefangen genommen wurde. Auf der Seite der Jülicher starb nach drei Tagen Eduard von Geldern, ein Schwager des Herzogs Wilhelm von Jülich, an den Folgen einer in der Schlacht erhaltenen Wunde und wurde in der Pfarrkirche zu Linnich begraben. Schon 1393 erfolgte ein neuer Einfall der Brabanter, dessen Ziel Linnich war. Die fast schutzlose Stadt ward zerstört bis auf den Grund. Um Rache für die Verwüstung seiner Länder zu nehmen, rückte der neue Herzog von Jülich Wilhelm III. mit Heeresmacht in Brabant ein, liess sich aber durch Versprechungen der Herzogin Johanna, der Gemahlin des verstorbenen Wenzel, zum Rückzuge und zur Auflösung seines Heeres bewegen. Dennoch folgte ihm ein brabantisches Heer auf dem Fusse nach, und wieder loderten die Flammen der Verwüstung im Jülicher Lande hell auf, und das eben erst aus dem Schutte erstandene Linnich ward wieder vollends zerstört 1397. Wohl mögen manche Städte in jenen unruhvollen Zeiten ihrem Landesherrn in Treue gedient haben, aber in einem Zeitraume von zehn Jahren um der Treue zum Fürsten willen drei Mal geplündert, verbrannt und zerstört zu werden, eine solche Prüfung hat nur Linnich getroffen. — Erfreulicher und segensreicher waren die Folgen, die sich aus einem zweiten Kampfe in der Gemarkung Linnichs beim ausgehenden Mittelalter für diese Stadt ergaben. Am Hubertustage des Jahres 1444 errang Herzog Gerhard II. von Jülich mit Hilfe der Linnicher Bürgerschaft einen glorreichen Sieg über seinen Widersacher, Arnold von Geldern. Schon im Jahre vorher war Arnold verheerend in das Gebiet Jülichs eingefallen; Herzog Gerhard hatte ihm um 10000 Goldgulden einen Frieden abgekauft. Arnold aber brach die Friedensbedingung und fiel aufs Neue ins Jülichsche ein. Da sammelte Werner von Pallant, der Besitzer der benachbarten Burg Breitenbend und Stadtvogt von Linnich, die Linnicher Bürgerschaft und vereinigte sie mit seinen Knechten und Knappen. Mit der Losung: St. Hubert heut' für Jülich! warf sich Werner mit seinen 800 Getreuen am 3. November 1444 der dreifachen Uebermacht der Gelderer entgegen und errang einen vollständigen Sieg. Arnolds Bruder, Egmont, wurde gefangen genommen. Zur Erinnerung an den glänzenden Sieg ward auf dem Schlachtfelde ein Kreuz von Stein errichtet, das sogenannte Hubertuskreuz, das heute noch steht und von der Tapferkeit der Linnicher Bürgerschaft erzählt. Ferner stiftete der Herzog zum Gedächtniss des Sieges den Hubertusorden, dessen Urkunde und Insignien mit dem Wahlspruche: „In Traue vast“ der Stiftskirche von Nideggen übertragen wurden. Gleich am Tage der Schlacht wurden auf dem Schlachtfelde selbst 17 der streitenden Herren zu Hubertusrittern ernannt. Bei der späteren Vereinigung unseres Landes mit Pfalz-Neuburg und Bayern ging der Orden dahin über und ist heute in veränderter Gestalt und Satzung der vornehmste Orden dieses Königreiches. — Von weitern Kämpfen in der Gemarkung Linnichs sind die

Belagerungen der Burg Breitenbend bemerkenswerth. Dieses feste Schloss lag in unmittelbarer Nähe Linnichs und war mit vier Eckthürmen bewehrt und von einem breiten Rurarme völlig umschlossen. Im Jülich-Klevischen Erbfolgestreite, der im Jahre 1609 nach dem Tode des letzten Herzogs Johann Wilhelm von Jülich seinen Anfang nahm, gelang es dem Bevollmächtigten des Kaisers Rudolf II., dem Erzherzoge Leopold, die Burg zu besetzen. Zwar hatte Theodor von Pallant, der damalige Herr der Burg, der Aufnahme kaiserlicher Truppen einen hartnäckigen Widerstand entgegen gesetzt; aber die Hilfe der beiden Anwärter auf die Jülich'schen Lande, des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg und des Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg traf zu spät ein. Die Kaiserlichen sassen in der Burg fest, und die beiden Fürsten schritten zur Belagerung, die sich bis zum Jahre 1611 hinzog. Da andere kaiserliche Truppen die eingeschlossenen Waffenbrüder befreien wollten, entwickelte sich auf dem Gelände zwischen dem Schlosse und der Stadt Linnich das blutige Gefecht von Breitenbend. Die kaiserlichen Entsatztruppen unter Leopold liessen über 200 Mann auf dem Platze, darunter einen Obristen, und mussten sich zurückziehen. Die Brandenburger büssten nur 40 Mann ein, darunter den Anführer Albrecht Friedrich von Solms und Otto von Pallant. Die weitere Belagerung wurde verschoben. 1648 lagen hessische Truppen auf Breitenbend in Garnison. Nach ihrem Abzuge wurden die beschädigten Werke des Schlosses zur Freude der Linnicher Bürgerschaft, die von der dortigen Besatzung oft belästigt wurden, vollends zerstört. Erst um die Mitte des jetzt abgelaufenen Jahrhunderts verschwanden die letzten Trümmer der ehemals unüberwindlichen Feste. Alte Abbildungen von ihr sind durch Hogenberg 1610 und Merian 1650 erhalten.

Rektor Koep sprach über „die lateinische Schule zu Linnich seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts“. Sie wurde 1643 durch die Franziskaner gegründet, welche nur unter der Bedingung sich niederlassen durften, dass sie sich zur Errichtung einer Lateinschule verpflichteten, ohne dafür Beiträge von der Stadt zu beanspruchen. Die Schule, welche nach dem Muster der Jesuitenschule eingerichtet war, umfasste die vier ersten classes inferiores und beschäftigte trotz der geringen Anzahl von etwa vierzig Schülern viele Kräfte, da ausser dem Magister und Rektor fünf Subsidiarii, drei Sacerdotes, ein Korrektor (als Prügelknecht) thätig waren. Ueber die Gebäulichkeiten, in denen die Schule sich befand, sowie ihr Verhältniss zur Stadt enthalten die städtischen Rechnungen, welche nur noch in Abschriften vorhanden sind, manche Notizen. Aus ihnen geht hervor, dass dieselbe bis 1659 in Privathäusern untergebracht war, dann in das Kloster verlegt wurde, dessen Bau 1658 begonnen hatte. Alljährlich fanden zwei grosse Festakte statt, am Schluss des Schuljahres und am 4. Oktober, als am Tage des h. Franziskus. Bei ihnen erschienen die Magistratsmitglieder und belohnten Lehrer und Schüler durch in Fasanen, Truthahnen und Wein bestehende Geschenke, namentlich für die dramatischen Aufführungen, die sogen. Komödien, von denen die erste 1653 verzeichnet steht. Zwischen der Stadt und Schule

entstand niemals Streit, wohl aber mit den Magistraten von Düren und Jülich. weil nach der Schliessung der dortigen grossen Jesuitengymnasien im Jahre 1774 die Linnicher an die Regierung das Ansinnen stellten, dass ihre Schule zur Vollanstalt erhoben werde. Alle diese Bemühungen blieben vergeblich, und als 1802 die Aufhebung der Klöster erfolgte, ging auch die Linnicher Schule ein, welche bald in der Gestalt einer kleinen Privatschule von dem geistlichen Rektor Nacken wieder aufgenommen wurde, der in der Vikarie 1850 starb. In diesem Jahre erhielt die Schule wieder eine festere Gestaltung unter geistlicher Leitung, welche zunächst der jetzige Domkapitular Dr. Braun übernahm. Ihm folgten vier geistliche Rektoren, dann seit 1890 drei Laien, bis vor Kurzem die geistliche Leitung wieder hergestellt wurde durch den Redner selbst.

Oberpfarrer Jüngling dankte dem Verein für seine Tagung und lud zur Besichtigung der Pfarrkirche ein, auf deren Kunstschätze hinweisend. — Ueber diese verbreitete sich Dr. Renard, der augenblicklich mit der Bearbeitung derselben für den fünften Band der Kunstdenkmäler der Rheinprovinz beschäftigt ist. Die Kunstgeschichte von Linnich, welches 1397 zuerst als Stadt genannt wird, setzt mit den Herren v. Pallant ein, welche in die Kirche ein wohl dem Anfange des 15. Jahrhunderts entstammendes Klappaltärchen stifteten. Später in die damalige Filialkirche von Roerdorf gelangt, wurde es leider vor einigen Jahrzehnten veräussert. Auch zum Bau der zwar einfachen, aber majestätischen Kirche trugen die Pallants bei, deren Vorfahre Arnoldus Parvus aus Aachen schon Anfang des 14. Jahrhunderts die Burg Breitenbend erworben hatte. Eine Urkunde von 1429 mag sich auf den aus Kieselmauerwerk bestehenden Kirchthurm beziehen, dessen Hausteinportal auf die Mitte des 15. Jahrhunderts hinweist. Ein Ablassbrief von 1453 scheint den Fortbau des Langhauses gefördert und die Anlage des Chores bewirkt zu haben, dessen Hochaltar noch die ursprüngliche mächtige Marmorplatte trägt von 3 Meter Breite, 1½ Meter Tiefe und 15 Centimeter Stärke, mit der aufgemalten Inschrift, die Reiner von Pallant, der Propst an der Stiftskirche von Kerpen war, als den Stifter im Jahre 1460 angiebt. Die Weihe erfolgte 1481 durch den Weihbischof von Unkel. Zur alten Ausstattung der Kirche gehörten ausserdem das überaus schlanke und zierliche, wohlerhaltene Sakramentshäuschen aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts, neben welchem die Reliefs der Stifter Canisius II. v. Pallant und Frau Margaretha von den Bongart mit der Jahreszahl 1507 in die Wand eingelassen sind, sowie die messinggravierte Platte mit der Standfigur des 1478 gestorbenen Werner von Pallant. Die drei flandrischen Flügelaltäre aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, kostbare, im Ganzen wohlerhaltene Erzeugnisse der Antwerpener Werkstätten, veranlassten den Redner zu einem interessanten Exkurs über diese, namentlich im Jülicher Lande ungewöhnlich zahlreichen Altaraufsätze, von denen sich allein im Kreise Jülich 13 Exemplare erhalten haben, die fast sämmtlich der Versammlung durch photographische Aufnahmen vorgeführt wurden.

Dr. Tille empfahl die von ihm seit Jahresfrist herausgegebenen Deutschen Geschichtsblätter, deren X. Heft unter die Anwesenden vertheilt wurde. Der Einladung zum Besuch der Kirche und der Glasmalereiwerkstätte der Gebr. Oidtmann folgte die Versammlung unter der Führung des Vorsitzenden, der den frühgothischen Kruzifixus am Eingang in die Kirche erläuterte, und in derselben das Sakramentshäuschen, die drei mächtigen Flügelaltäre sowie zwei mittelalterliche, leider stark restaurirte Kaseln eingehend erklärte. Bei der kurzen Besichtigung der Glasmalereianstalt wurden die Erklärungen von mehreren Herren, namentlich von den beiden Besitzern, geboten.

Das Festmahl vereinigte im Gasthof Merckens etwa 70 Theilnehmer, von denen jeder zunächst eine grosse mehrfarbige Tischkarte in Kleinfolio erhielt, als Widmung der Gebr. Oidtmann. Zu dieser Widmung boten der Vorsitzende und Dr. Oidtmann nähere Erläuterungen, die in Verbindung mit mehrfachen Trinksprüchen zu Aeusserungen allgemeiner Befriedigung über den Verlauf der zum ersten Male in Linnich stattgefundenen Vereinsversammlung Anlass gaben.

Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Dresden in Verbindung mit dem zweiten allgemeinen Archivtag und dem ersten Tag für Denkmalspflege vom 24. bis 28. Sept. 1900.

Montag, den 24. Sept., tagten im Lesesaale des kgl. Sächsischen Hauptstaatsarchivs die Archivare — 60 Theilnehmer stehen in der offiziellen Liste verzeichnet — unter dem Vorsitze des Geh.-Rath Hassel, Direktors des Hauptstaatsarchivs Dresden, neben welchem der Ehrenvorsitz dem Direktor des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, k. k. Hofrath Winter übertragen wurde. Nach einem kurzen Rückblick des Vorsitzenden auf die Entwicklung des sächsischen Archivwesens wurde in die Verhandlungen eingetreten und zwar sprach zuerst Geh. Archivrath Hille (Schleswig) über Aktenkassation, da Geh.-Rath v. Weech (Karlsruhe) krankheitshalber nicht erscheinen konnte und mithin die Berathung über Publikation von Archivinventaren ausgesetzt wurde.

Die Ausführungen Hilles beschränkten sich ausdrücklich auf sein Archiv und die darin gemachten Erfahrungen, sie wollten durchaus nicht aus theoretischen Erwägungen abgeleitete allgemeine Grundsätze über die Vernichtung von Akten aufstellen. Im Einzelnen waren es mehr negative Ergebnisse, die Redner feststellte, insofern er einige Gruppen von Akten charakterisirte, die nicht kassirt werden dürfen. Als allgemein anerkannt können etwa nur die Sätze gelten: 1. Alle Akten aus allen Instanzen sind aufzubewahren, als deren Produkt ein Gesetz, eine Verordnung oder ein Statut vorliegt. 2. Die Archive dürfen sich auf die Dauer nicht mit solchen Akten belasten, die nur deshalb Bedeutung haben, weil sie als Beweismaterial für Ansprüche oder Forderungen von Privatpersonen dienen können. Im Uebrigen schwanken die Anschauungen zwischen höchstem Konservatismus, der alles aufheben und nichts vernichten will, und dem grössten Radikalismus,

der ausser ganz bestimmten Aktengruppen alles mögliche leichtsinnig opfern will, und dem es zuzuschreiben ist, dass oft wenige Jahrzehnte nach der Vernichtung gewisse Akten schmerzlich vermisst werden. Es ist gegenwärtig jedenfalls noch nicht die Zeit eigentliche Grundsätze über die Aktenvernichtung aufzustellen; Hilles Ausführungen können und sollen nur als Ausgangspunkt für eine weitere Erörterung dienen. Dies zeigte namentlich die Diskussion, wo u. a. eine gewisse Zeitgrenze gefordert wurde, nach der überhaupt erst Vernichtungen von Akten möglich sein dürfen, denn was einst für die Forschung wichtig sein wird, kann heute noch gar nicht geahnt werden. In Verbindung mit diesem Vortrag wurde zugleich über die Frage verhandelt: Sollen die Volkszählungszettel von den Archiven aufgenommen und aufbewahrt werden, wozu Archivdirektor Wolfram (Metz) den Bericht erstattete, und wiederum standen sich die Meinungen schroff einander gegenüber. — Recht interessant war der erzählende Vortrag von Stadtarchivar Jung (Frankfurt a. M.) über das Archiv des deutschen Parlaments von 1849, dessen Rest die Frankfurter Stadtbibliothek als Depositum bewahrt. Die politischen Ereignisse haben zur Zerstreuung vieler Akten geführt, und diese sollten allmählich wieder mit der Hauptmasse vereinigt werden! —

Auch einige Erfahrungen, die seit dem letzten Jahre mit dem Zapon gemacht worden sind, wurden ausgetauscht, und ein Theil der Anwesenden besichtigte unter Führung des Direktors das kgl. Sächsische Kriegsarchiv. Hinsichtlich der Zukunft wurde beschlossen, den Archivtag alle Jahre und zwar in Verbindung mit der Generalversammlung des Gesammtvereins abzuhalten. Die Leitung wurde in die Hände eines dreigliedrigen Ausschusses gelegt, in dem der Vorsitzende des Gesammtvereins vertreten sein muss; als die beiden anderen wurde Archivdirektor Wiegand (Strassburg) und Geh. Archivrath Grotefend (Schwerin) gewählt. Da der Gesammtverein Archivrath Bailleu wiederum zu seinem Vorsitzenden erkoren hat, so ruht also die Einberufung des dritten Archivtags in den Händen von Bailleu, Grotefend und Wiegand.

Gleichzeitig mit den Archivaren tagten die Kunsthistoriker in der Technichen Hochschule. Noch im vorigen Jahre (vgl. Annalen 69. Heft, S. 172) wurde im Rahmen des Gesammtvereins über die Denkmalspflege verhandelt, aber die immer schwieriger und spezieller werdenden Fragen legten den Gedanken nahe, so wie 1898 in Münster die Einberufung eines besonderen Archivtages beschlossen worden war, auch einen Tag für Denkmalspflege ins Leben zu rufen. Die reiche Arbeit, welche der erste Tag wirklich geleistet hat, beweist am besten, wie richtig der Beschluss gewesen ist. Prof. Clemen (Düsseldorf) berichtete über die Gesetzgebung zum Schutze der Denkmäler. Bereits im vorigen Jahre hatte der Gesammtverein eine Eingabe an die verbündeten Regierungen gerichtet, welche einen höheren Schutz für historische Baudenkmäler anstrebt (vollständig abgedruckt u. a. in „Deutsche Geschichtsblätter“ I. Bd. S. 109—110); auf dieser Grundlage

baute Redner unter Würdigung des bisher Geleisteten seine Ausführungen auf. Der Vertreter der hessischen Staatsregierung, Regierungsrath v. Biegeleben, legte darauf einen Gesetzentwurf zum Schutze der Denkmäler vor, den eine Kommission noch besonders durchberathen hat. — Prof. Gurlitt (Dresden) stellte zusammen, welche Forderungen billig an Denkmälerinventarisationen gestellt werden können, und Prof. Dehio (Strassburg), der selbst nicht erschienen war, legte gedruckt ein Programm zu einem Handbuche der deutschen Denkmäler vor. Für die Herstellung dieses Handbuchs wurde eine Kommission eingesetzt, bestehend aus Geheimrath Loersch (Bonn), Prof. Clemen (Düsseldorf) und Hofrath Gurlitt (Dresden). Baurat Tornow (Metz) sprach schliesslich über die Wiederherstellung von Baudenkmälern.

Der Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, welcher 1852 in Dresden mit 17 Vereinen ins Leben getreten ist und gegenwärtig 137 Vereine zu Mitgliedern zählt, hatte Dresden als Ort seiner diesjährigen Tagung gewählt, um seine Versammlung mit der Festfeier des kgl. Sächsischen Alterthumsvereins zu verbinden, die derselbe aus Anlass seines 75jährigen Bestehens beging. Thatsächlich durch Abgeordnete vertreten waren 67 Vereine, d. h. mehr als auf irgend einer früheren Versammlung, denn in Münster 1898 waren es nur 31 und in Strassburg 1899 auch nur 55 gewesen. Die Theilnehmerzahl betrug 330. An Vorträgen wurden geboten „Die Stellung Leipzigs unter den deutschen Universitäten im Laufe der Jahrhunderte“ von Prof. Gess (Dresden) sowie gelegentlich der Festsitzung des K. S. Alterthumsvereins in der Albrechtsburg zu Meissen Die Wettiner und die Landesgeschichte von Regierungsrath Ermisch (Dresden) und Der Dom und die Albrechtsburg zu Meissen von Prof. Gurlitt (Dresden). — Die wissenschaftlichen Fragen wurden in den Sektionssitzungen verhandelt.

In der I. und II. Sektion erklärte Prof. Anthes (Darmstadt) an der Hand der neueren Funde vom Limes die Stelle in Tacitus, Annalen I, 56 und glaubte das dort in augusteischer Zeit errichtete Taunuskastell mit den in Hofheim gemachten Ausgrabungen identifiziren zu können. Prof. Deichmüller (Dresden) behandelte die steinzeitlichen Funde in Sachsen, an Karten erläuterte er die Verbreitung der Band- und Schnurkeramik und Steingeräthfunde, sowie die der Urnenfelder vom Niederlausitzer Typus: es scheinen sich daraus gewisse Ergebnisse für die Besiedlungsgeschichte gewinnen zu lassen. Prof. Wolff (Frankfurt a. M.) berichtete über den Verband west- und süddeutscher Geschichtsvereine, behufs Organisation der römisch-germanischen Forschung. Derselbe hat eine um so wichtigere Aufgabe, als die 1899 beschlossene römisch-germanische Reichskommission leider noch immer nicht ins Leben getreten ist. Es wurde schliesslich beschlossen, dem Reichskanzler ein Gesuch zu übermitteln, „dass die zu organisirende Reichskommission für römisch-ger-

manische Alterthumsforschung an das deutsch-archäologische Institut angegliedert werde und die Geschichtsvereine unter voller Wahrung ihrer Selbständigkeit in der Kommission durch eine Anzahl von ihnen selbst gewählter Mitglieder vertreten sein mögen".

In der III. und IV. Sektion berichtete Pastor Blanckmeister (Dresden) über Alter und Bestand der Kirchenbücher im Königreich Sachsen, woran sich verschiedene Mittheilungen über das Alter der Tauf-, Trau- und Sterberegister überhaupt anschlossen. Auf die nothwendige Verbindung der Geschichtsvereine mit den Vereinen für Volkskunde machte Generalmajor z. D. v. Friesen aufmerksam, während zur Vermehrung der Kenntniss der Vereinszeitschriftenlitteratur die Vereine aufgefordert werden sollen, den Tauschexemplaren je ein zweites Exemplar des Inhaltsverzeichnisses beizufügen.

Die vereinigten Sektionen erhielten an erster Stelle Bericht über den Fortgang der Grundkartenarbeit von Prof. v. Thudichum (Tübingen), worauf Dr. Kötzschke (Leipzig) auf Wesen und Aufgabe der Leipziger Centralstelle für Grundkarten hinwies und Prof. Lamprecht (Leipzig) nochmals die ganze Wichtigkeit der Herstellung von Grundkarten und die dringendsten Aufgaben kennzeichnete. Vor allem kommt die Einzeichnungstechnik in Frage, und um für diese der nächsten Versammlung bestimmte Vorschläge machen zu können, wurde eine Kommission, bestehend aus Ermisch, Thudichum, Wolfram und Kötzschke, eingesetzt. — In Strassburg war eine Kommission (Wolfram, Reimer, Bloch) zur Herstelluug eines Programms für die Ausarbeitung historischer Ortsverzeichnisse der einzelnen Landesgebiete ernannt worden. Als Frucht der Arbeit legte Archivdirektor Wolfram gedruckte „Vorschläge" vor, die im Einzelnen durchberathen und mit kleinen Aenderungen angenommen wurden, um den Vereinen und Kommissionen, welche eine derartige Arbeit unternehmen, als Grundlage für ihr spezielles Arbeitsprogramm zu dienen. Für die Rheinprovinz ist die Aufgabe zum grössten Theile schon gelöst, da die „Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 2. Bd. die Karte von 1789" von W. Fabricius (Bonn, Behrendt 1898) das meiste in leicht auffindbarer Weise, wenn auch nicht lexikalischer Anordnung enthalten. — Ueber den Plan und die Möglichkeit einer Fortsetzung des Walther-Koner'schen Repertoriums der historischen Zeitschriftenlitteratur berichtete Prof. v. Zwiedineck-Südenhorst (Graz). Um der nächsten Versammlung einen bestimmten Plan vorlegen zu können, wurde eine Kommission bestehend aus Prof. v. Zwiedineck, Dr. Tille (Leipzig) und Prof. Köcher (Hannover), eingesetzt, welcher die Zuwahl geigneter Persönlichkeiten freigestellt wurde. — Bezüglich der Inventarisation nichtstaatlicher Archive konnten wegen vorgerückter Zeit keine Beschlüsse gefasst werden, aber der Bericht des Archivraths Bailleu, welcher die verschiedenen bisher auf diesem Gebiete eingeschlagenen Wege kritisirte, befürwortete entschieden das Pflegersystem.

Hinsichtlich der Organisation des Gesammtvereins wurden in der

Vertretersitzung die im Entwurf gedruckt vorgelegten „Satzungen" durchberathen und mit unwesentlichen Aenderungen angenommen. Die wichtigste Aenderung ist die, dass fortan nicht mehr wie bisher einer der verbundenen Vereine die Geschäftsführung hat, sondern dass ein neungliedriger Verwaltungsausschuss an die Spitze tritt, der aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister, sowie 6 Beisitzern besteht. Gewählt wurden als Vorsitzender Bailleu (Charlottenburg), Stellvertreter v. Pfister (Stuttgart). Schatzmeister Zimmermann (Wolfenbüttel), Wolff (Frankfurt a. M.), Anthes (Darmstadt), v. Bezold (Nürnberg), Wolfram (Metz), Ermisch (Dresden), Prümers (Posen). Für die Tagung im Jahre 1901 wurde vorläufig Freiburg i. B. in Aussicht genommen.

Unser Verein war bei der Generalversammlung offiziell vertreten durch Dr. Tille.

Deutsche Geschichtsblätter, Monatsschrift zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung, hrsg. v. Dr. Armin Tille. Es ist in unseren Generalversammlungen wiederholt auf diese für die landesgeschichtliche Forschung bestimmte Zeitschrift aufmerksam gemacht worden. Es liegt jetzt der erste Band in 12 Monatsheften vor, was uns Veranlassung giebt, noch einmal kurz über dieses Unternehmen unsre Vereinsmitglieder zu orientiren. An Aufsätzen wurden in diesem ersten Jahrgang folgende geboten: Breisig (Kurt) Territorialgeschichte; Brunner (K.) 50 Jahre oberrheinischer Geschichtsforschung; Forst (H.) der Reichskrieg gegen die Türken i. J. 1664; Frankfurter (S.), Limesforschung in Oesterreich; Gmelin (J.) die Verwerthung der Kirchenbücher; Hausen (R.) zur landesgeschichtl. Forschung in Schleswig-Holstein; Hantsch (V.) die landesgeschichtl. Literatur Deutschlands im Reformationszeitalter; Kötzschke (R.) die Technik der Grundkartenforschung; Liebe (G.) das Kriegswesen mittelalterlicher Städte; Polaczek (E.) die Denkmälerinventarisation in Deutschland; Redlich (O.) über Traditionsbücher; Schulte (A.) wer war um 1430 der reichste Bürger in Schwaben und in der Schweiz? Tille (A.) Stadtrechnungen, Tille (A.) die Historikertage; Wäschke (H.), Ortsnamenforschung; Wehrmann (M.) die landesgeschichtl. Forschung in Pommern während des letzten Jahrzehnts; Waller (R.) der gegenwärtige Stand der landesgesch. Forschung in Würtemberg; Witte (H.) Studien zur Gesch. der deutsch-romanischen Sprachgrenze; Wittmann (P.) Archivbenutzungsordnungen. — In einer Rubrik „Mittheilungen" gibt der Herausgeber Nachrichten über Archive, Ausgrabungen, Bibliographie, Denkmalspflege, historische Kommissionen, über die Historiker-Tage, Personalien, historische Vereine und Zeitschriften u. dgl. Auffallen muss, dass weder bei Vereinen noch bei Zeitschriften über unsern Verein und die Annalen für Geschichte des Niederrheins Bericht erstattet ist.

Düsseldorf, Staatsarchiv. An Stelle des Geheimraths Dr. Harless ist Archivrath Dr. Ilgen, bisher in Münster i. W., zum Archivdirektor ernannt worden.

Bonn, Universität. Der als Historiker bekannte Kölner Gymnasialdirektor Dr. Oskar Jäger ist an der Universität zum ordentlichen Honorarprofessor ernannt worden. Weiter traten als Privatdozenten für Geschichte der Universität bei, Dr. O. L. Waltz, früher Professor in Dorpat, und Dr. Luckwald. Somit wirken jetzt an der Universität 8 Historiker. Dazu kommen 5 Kirchenhistoriker, 3 Kunsthistoriker und ein Archäologe. Hoffentlich wird bei dieser zahlreichen Vertretung geschichtlicher Fächer auch der Darstellung der rheinischen Entwicklung gebührend Rechnung getragen.

Archivinventarisirung in Rheinland und Westfalen. Unser Verein für die Geschichte des Niederrheins hat im Jahre 1895 durch Veröffentlichung der Archivinventare von Andernach, Duisburg und Linz in Heft 59 der Annalen damit begonnen, die Inventarisation aller archivalischen Bestände im Vereinsgebiet in die Wege zu leiten. Nur die grossen Centralsammelstellen, wie das Staatsarchiv zu Düsseldorf und das Stadtarchiv von Köln, sollten davon ausgeschlossen werden. Bald ergab sich in dem begonnenen Werke eine zweckmässige Scheidung hauptsächlich in Folge finanzieller Erwägungen, so dass die umfangreicheren städtischen Archive allein von unserm Verein weiter inventarisirt und in den Annalen veröffentlicht werden sollten, zur Inventarisation aber der zahlreichen anderen kleineren Archive die Unterstützung der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde gewonnen wurde. Daher erschienen auch diese letzteren Inventarübersichten als Beihefte zu unseren Annalen, und gleichzeitig als Anhang zu den Jahresberichten der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Inzwischen sind von der ersten Reihe, von verschiedenen Herausgebern bearbeitet, dem Heft 59 der Annalen mit den Archiven von Andernach, Duisburg und Linz noch die Inventare von Kempen, Goch Kalkar, Rees, Neuss und Düren in Heft 64 gefolgt[1]), während von der zweiten Reihe, von Dr. Armin Tille bearbeitet, vier Hefte erschienen sind, die in einem stattlichen Band vereinigt von 75 Kreisen der Provinz 21 d. h. mehr als ein Viertel umfassen[2]).

Vor zwei Jahren hat nun auch in unserer Nachbarprovinz Westfalen die dortige historische Kommission mit der Inventarisation begonnen, wovon allerdings bisher nur ein Heft veröffentlicht ist, betitelt: Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Bd. I Regierungsbezirk Münster, Heft 1, Kreis Ahaus, bearbeitet von Dr. L. Schmitz. Münster i. W. 1899. Unwillkürlich fordert diese

---

1) In dieser Reihe sollen zunächst die schon vorbereiteten Inventare einiger Kölner Pfarreien folgen. Eine ähnliche Arbeit ist die Inventarisation der Urkunden und Akten des gräflich v. Mirbach'schen Archivs in Heft 55 und 57 unserer Annalen.

2) Erschienen 1896—1899, Heft 1—4, Köln, Boisserée's Buchhandlung.

westfälische Publikation zu einem Vergleiche mit der rheinischen heraus, und da mit der Uebersiedelung Dr. Tille's nach Leipzig gerade augenblicklich eine Stockung in der rheinischen Inventarisation eingetreten ist, so dürfte es vortrefflich an der Zeit sein, einige Beobachtungen kundzugeben, die sich bei dem Vergleiche beider Unternehmungen aufdrängen. Die Fortsetzung der rheinischen Publikation könnte sich dann diese Ergebnisse zu Nutzen machen.

Denn es kann nicht verschwiegen werden, dass der westfälischen Veröffentlichung zweifellos der Vorzug gebührt, sowohl was die äussere Form des Druckes, als auch was die Art der Bearbeitung angeht. Freilich konnte ja die westfälische historische Kommission schon auf eine Reihe ähnlicher Arbeiten zurückgehen und die anderwärts gemachten Erfahrungen sich zu Nutzen machen, während das Rheinland bei Beginn der Arbeit im Reiche eigentlich nur ein Vorbild hatte in den Mittheilungen der badischen historischen Kommission. Zu diesen Vorzügen der westfälischen Inventarisation gehört vor Allem die grössere Uebersichtlichkeit, die wohl ein Haupterforderniss derartiger Inventare sein dürfte Sie ist aber leicht zu erreichen dadurch, dass man, wie die westfälischen Inventare es thun, streng scheidet zwischen Urkunden, Akten und Handschriften, und dadurch dass man die Uebersichtlichkeit noch erhöht durch typographische Charakterisirungen vermittels Anwendung verschiedenartigen Satzes. In dem Tille'schen Bande sind z. B. S. 73 bei Otzenrath unter Nr. 1—4 Akten aufgeführt; unter Nr. 5 gedruckte Erlasse; unter 6 wieder Akten; unter 7 folgen Urkunden; bei 8 bleibt es zweifelhaft, ob man es mit einzelnen Urkunden zu thun hat, oder ob ein Schöffengerichtsprotokoll gemeint ist; unter 9—11 sind wieder Urkunden verzeichnet: Nr. 12 zählt die Kirchenbücher auf. Ferner, warum wird S. 74 Nr. 3 das gedruckte Journal des Niederrheins von 1814 erwähnt oder S. 17 unter Weiden sogar eine gedruckte Broschüre aus dem Jahre 1843. In beiden Fällen hat man es nicht etwa mit Seltenheiten zu thun! Und erst recht nicht mit Stücken, die ihrer Natur nach in das betreffende Archiv gehören, wenn sie auch zufällig darin aufbewahrt werden. — Ferner sind bei unserer rheinischen Inventarisation die einzelnen Archive sehr ungleichmässig bearbeitet. Vor Allem vermisst man sehr häufig bei Akten nähere Angabe über deren Alter. Was nützt eine Notiz, wie z. B. S. 63 unter Nr. 19 „Akten über die Kirche zu Hemmerden" oder unter Nr. 20 „Militärlasten und Kriegskosten", oder gar erst unter Nr. 24 „Kirchliches" Bd. 225—243." Also 19 Bände Akten werden mit einem Worte abgethan. Damit ist nichts anzufangen. Es soll allerdings anerkennend hervorgehoben werden, dass die späteren Hefte der Tille'schen Publikation sich von den ersten bedeutend zu ihrem Vortheil unterscheiden. Ihre Angaben sind bei weitem bestimmter und zweckmässiger, und derartige Ungleichheiten wie die angeführten begegnen nicht mehr so häufig. Das Alter der Akten ist in den späteren Heften durchweg notirt und zumal wird man die, wenn auch mit Recht ganz kurz gehaltenen, Angaben über die Art und Weise der Aufbewahrung der

Archivalien mit Freude begrüssen. Gerade darauf wird auch bei der westfälischen Inventarisirung immer Rücksicht genommen und das ist sehr zweckentsprechend, denn dadurch wird jeder, der etwa das eine oder andere Archiv besuchen will, in die Lage gesetzt, sich ein Urtheil über das zu bilden, was er zu thun haben wird. Ebenso zweckmässig erscheint es auf die Entstehung der grösseren Privatarchive kurz einzugehen.. Hierfür wird das zweite Heft der westfälischen Publikation, von dem uns die ersten 6 Aushängebogen vorgelegen haben, einige sehr bemerkenswerthe Beispiele liefern, worin uns sozusagen die Geschichte des Archivs in knappen Umrissen, wie es zur Orientirung genügt, gezeichnet wird; im ersten Heft ist uns in dieser Hinsicht nur die Einleitung zu den Mittheilungen über das Archiv des Hauses Egelborg aufgefallen. Auch billigen wir es durchaus, wenn bei den einzelnen Pfarreien, wenn auch nur mit einem Worte, die Zeit der Gründung angegeben wird. Der Benutzer kann dann sofort, nachdem er die Uebersicht des Erhaltenen gelesen hat, abschätzen, wie viel oder wie wenig im Verlaufe der Zeit verloren gegangen ist.

Auf weitere Einzelheiten hier einzugehen, halten wir nicht für nöthig, aber das wird schon aus dem Gesagten genügend hervorgehen, dass vor der Fortsetzung des rheinischen Unternehmens ein eingehendes Studium der westfälischen Inventarisirungs-Grundsätze angelegentlichst empfohlen werden kann. Mögen die maassgebenden Stellen im Vorstand des historischen Vereins für den Niederrhein und im Vorstand der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde im Interesse des ganzen Unternehmens vor Inangriffnahme der Fortsetzung sich dahin einigen, das von Westfalen gegebene Beispiel zu beachten, und das, was sich nach reiflicher Ueberlieferung als nachahmenswerth und vorbildlich erweist, zu übernehmen. Bei derartigen Unternehmungen, die viel Zeit, Mühe und Geld verschlingen, wäre es engherzig, an dem einmal für richtig Gehaltenen streng festhalten zu wollen und sich vor inzwischen gemachten Fortschritten zu verschliessen; das Gute darf nicht der Feind des Besseren sein.

Rechnungs-Ablage für 1899/1900.

Einnahme:

	M.	Pf.
Jahresbeiträge und Zahlungen der Mitglieder für Heft 67 und 68 der Annalen (Beitrag 3 M., beide Hefte 3 M.)	3552	—
Einnahme an Zinsen	261	50
„ „ rückständigen Beiträgen	12	—
„ „ Verkauf einzelner Hefte	136	90
M.	3962	40

Ausgabe:

	M.	Pf.
I. Kosten der Hefte 67 und 68	3490	34
II. Drucksachen für den Vertrieb	65	59
III. Porti und sonstige Ausgaben	542	50
IV. Archiv und Bibliothek	5	—
V. Inventarisation der kleinen Archive	166	—
Ausgabe-Uebertrag des Vorjahres 1898 . . .	521	57
M.	4791	—

Abschluss.

Einnahme	M.	3962	40			
Ausgabe				M.	4791	—
Uebertrag in Ausgabe 1900 . .	„	828	60			
	M.	4791	—	M.	4791	—

Das Vereinsvermögen

bestand am 25./5. 1900 aus den bei der Reichsbank hinterlegten Werthpapieren . . . . M. 8436 50

ab obiger Ausgabe-Uebertrag . . . . . . „ 828 60

M. 7607 90

(gegen M. 7988,80 des Vorjahres mithin eine Verminderung von M. 380,98).

Revidirt und richtig befunden

Köln, den 8. Februar 1901.

Heinr. C. Kuetgens. ***Ant. Scheben.***


Princeton University Library
32101 077274379